

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 27 (1902)

Artikel: Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich im XVI. Jahrhundert
Autor: Schiess, Traugott
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE
BEZIEHUNGEN GRAUBÜNDENS
ZUR EIDGENOSSENSCHAFT,
BESONDERS ZU ZÜRICH,
IM
XVI. JAHRHUNDERT.

VON

TRAUGOTT SCHIESS.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Vorwort.

Zur Abfassung vorliegender Arbeit gab den Anstoss die diesjährige Versammlung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Chur, da der Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens den Verfasser beauftragte, auf diesen Anlass hin ein Referat auszuarbeiten über die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, im sechszehnten Jahrhundert. Um in der kurz bemessenen Zeit dem Thema nach allen Seiten einigermaßen gerecht zu werden, musste sich der Vortragende mit Hervorhebung der wichtigsten Thatsachen begnügen; er durfte nicht allzusehr ins Detail eingehen und konnte namentlich über die privaten Beziehungen nur summarisch referieren. Für den Druck im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte wurde ihm jedoch in entgegenkommendster Weise die Befugnis eingeräumt, den Vortrag nach Gutdünken weiter auszuführen, und so erscheint derselbe hier in beträchtlich erweiterter Gestalt. Gleichwohl will und kann diese Darstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, sondern soll nur ein einigermaßen abgerundetes, übersichtliches Bild der in Betracht kommenden Verhältnisse geben auf Grund des beschränkten Quellenmaterials, das für die Ausarbeitung des Vortrages herangezogen werden konnte.

Die Hauptquelle bildeten die eidgenössischen Abschiede aus dem sechszehnten Jahrhundert; zur Ergänzung derselben wurden namentlich die Briefe aus der Reformationszeit benützt, die teils im Druck vorlagen, teils von dem Verfasser während der letzten Jahre in grösserer Zahl gesammelt worden sind. Auch nach

dieser Richtung hin kann die Abhandlung nicht als abschliessend bezeichnet werden; sondern sie verfolgt mehr den Zweck, darauf hinzuweisen, wie wertvolle Aufschlüsse diese noch viel zu wenig erforschten Briefsammlungen oft gewähren. Wenn erst einmal die dort verborgenen Schätze leichter zugänglich gemacht sind, wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, die vorliegende Darstellung zu ergänzen und zu vertiefen. Dazu müssten dann namentlich auch die Bündner Akten des zürcherischen, sowie die Akten und Protokolle des bündnerischen Staatsarchives und des bischöflichen Archives in Chur beigezogen werden, deren Verwertung für diesmal ausgeschlossen war.

Frühere specielle Bearbeitungen des Gegenstandes liegen, soviel dem Verfasser bekannt geworden, nicht vor; dagegen ist in den umfassenderen Arbeiten von Wilhelm Oechsli «Orte und Zugewandte» (im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. XIII, 1888) und Wilhelm Plattner «Der Freistaat der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft» (Davos 1895) das sechszehnte Jahrhundert auch mehr oder weniger eingehend berücksichtigt, so dass mannigfache Berührung mit diesen beiden Schriften nicht zu vermeiden war.

I. Das erste Viertel des XVI. Jahrhunderts.

Wenn im Folgenden der Versuch gemacht wird, darzustellen, wie die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft und besonders zu Zürich im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts sich gestaltet haben, so scheint es in mehrfacher Hinsicht angezeigt, dem ersten Viertel des Jahrhunderts eine gesonderte Betrachtung zu widmen; denn die Wirkungen der Reformation, welche die gemeineidgenössischen Beziehungen so gänzlich umgestaltet hat, machten sich auch in dem Verhältnis der drei Bünde zu den eidgenössischen Orten geltend und drängten jene in eine ganz andere Stellung, als sie bis dahin eingenommen hatten.

In den Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft brachte der Beginn des sechszehnten Jahrhunderts keine Änderung hervor. Um so bedeutsamer aber waren die unmittelbar vorausgehenden Jahre für die Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses gewesen. Bedrohung durch einen gemeinsamen Feind hatte in den Nachbarn, die schon längst freundschaftliche Beziehungen unterhielten, das Bedürfnis nach einer engeren Verbindung geweckt, und so waren sie zu einander in ein Bundesverhältnis getreten, das nicht nur in das neue Jahrhundert hinein erhalten blieb, sondern wenig verändert bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft Bestand hatte.

Am 21. Januar 1497 war das Bündnis der Grauen Bundes mit den VII alten Orten abgeschlossen worden und am 13. December 1498 der Gotteshausbund unter den gleichen Bedingungen ihm beigetreten. Nicht fest genug, um die zwei Bünde zu Orten der Eidgenossenschaft zu erheben, und doch ganz verschieden von den Verträgen mit den andern Zugewandten, war dieses Bündnis ein «blosser Freundschaftsvertrag, der eigentlich nur durch die Ewigkeit seiner Dauer und durch die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, eine weitergehende Bedeutung erhielt»¹⁾. Im Schwabenkrieg hatte der junge Bund eben seine Probe bestanden, und die gemeinsamen Kämpfe hatten das Verhältnis der Verbündeten zu einander weit inniger gestaltet, als der Wortlaut des Bundesvertrages erwarten liess. Denn die drei Bünde galten jetzt als ein Glied der Eidgenossenschaft, obwohl der Bund der Zehn Gerichte noch gar nicht in die Vereinigung aufgenommen, die beiden andern aber nur mit den VII alten Orten verbündet waren und selbst im Jahr 1500 erst seitens der Stadt Chur die Besiegelung des Bundes stattgefunden hatte, während eine Botschaft von Zürich, die «söliches da oben an die von Churwal bracht, von Inen uffgezogen» wurde²⁾.

1) Vgl. W. Oechsli, Orte und Zugewandte, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XIII, S. 81 f.

2) Eidg. Absch. III 2, S. 4 ww (8. Jan. 1500).

Diese Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses hatte etwa während des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts Bestand. Sie gibt sich namentlich darin zu erkennen, dass man die Bundesgenossen aus Curwalen gleich den Wallisern in den Pensionen- und den Beibrief hineinzuziehen strebte und sie bat, die eidgenössischen Tagsatzungen zu besuchen, um gemeinsam zu beraten, was aller Nutzen und Ehre erfordere¹⁾. Besonders bis zum Jahre 1516, d. h. bis zum Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich, wurde der Beisitz an den Tagsatzungen den drei Bünden in weitem Umfange gewährt, und sie bewiesen durch häufige Teilnahme, dass auch sie sich als Glieder der Eidgenossenschaft fühlten²⁾. Gleichwohl wahrten sie aber in auswärtigen Angelegenheiten durchaus ihre Unabhängigkeit, und damit verfehlten sie sich keineswegs gegen das Bündnis; denn in ihm war beiden Teilen ausdrücklich das Recht vorbehalten, sich in neue Verbindungen einzulassen, nur sollte der Bund mit den Eidgenossen allen andern vorgehen. Wenn die letztern es dennoch sehr ungern sahen, dass ihre Verbündeten in der Zeit der Mailänderfeldzüge ihre eigenen Wege gingen, so ist dies eben auch ein Beweis für die Thatsache, dass der Schwabenkrieg zwischen den Bundesgenossen eine weit engere Gemeinschaft geknüpft hatte, als der Bundesbrief vorsah. Besonders in dem Verhältnis zu Frankreich machte die ganz abweichende Politik der drei Bünde sich in unliebsamer Weise geltend und erregte bei den Eidgenossen vielfach argen Anstoss.

¹⁾ Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 83. Die III Bünde errichteten schon 1500 einen Pensionenbrief (25. Febr. 1500, E. A. III 2, S. 1316 f. mitgeteilt im Anschluss an den eidgenössischen Pensionenbrief vom 21. Juli 1503), ähnlich dem späteren eidgenössischen, in den man sie hineinzuziehen trachtete (E. A. III 2, S. 258, 3. März 1503, und nochmals S. 945 e, 12. Dez. 1515); doch blieben beide ebenso erfolglos wie die nachmalige Verordnung gegen ungehorsame Knechte (E. A. III 2, S. 1044 m, 3. März 1517).

²⁾ Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 83 und 144 f.

Schon 1496 (24. Januar) hatte der Obere Bund mit Karl VIII. von Frankreich ein Bündnis geschlossen, das sich an dasjenige der Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn vom 1. November 1495 anlehnte; aber die beiden andern Bünde hielten sich nicht nur von der Verbindung mit Frankreich fern, sondern gingen sogar ohne den dritten am 27. October 1500 eine zwanzigjährige Vereinigung mit dem römischen König Maximilian ein, welcher hinwieder der französisch gesinnte Obere Bund fern blieb¹⁾. Infolge dieser ablehnenden Haltung der Mehrheit der Bünde gegenüber Frankreich sahen sich in den Jahren 1500 und 1501 die Eidgenossen wiederholt veranlasst, von Unterstützung der Feinde des Königs abzumahlen²⁾. Als sie dann aber 1503 selbst gegen ihn zu Felde zogen, angerufen von den drei Ländern, erging auch an die Bündner eine Aufforderung; sie leisteten ihr Folge und wurden in den Frieden von Arona eingeschlossen³⁾.

Während jedoch die Eidgenossen kurz nachher die Mailänder Capitel mit dem französischen König erneuerten, hielten sich die Bündner immer noch fern; erst allmählich änderten sie ihre Stel-

¹⁾ In den eidgenössischen Abschieden (III 2, S. 18 k, 11. März 1500) ist allerdings die Rede davon, dass eine Botschaft in Chur darauf dringen solle, dass die III Bünde die angenommene Einigung mit dem König von Frankreich halten und seinen Widerwärtigen keine Gunst oder Hilfe thun möchten; sonst aber ist von einem solchen Bündnis absolut nichts bekannt. Man darf deshalb wohl an jene nur von dem Obern Bund eingegangene Verbindung denken und hat somit in dem Document, das bei C. Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, II. Heft, S. 67 f. mitgeteilt ist, die von Oechsli, a. a. O., S. 83 Anm. 5, vermisste Urkunde zu sehen; gerade das ungleiche Verhalten der Bünde gegen Oesterreich scheint auch für diese Annahme zu sprechen.

²⁾ Vgl. E. A. III 2, S. 14 k (20. Febr. 1500); S. 18 k (11. März 1500); S. 125 w (Juni 1501); S. 138 b (6. Sept. 1501).

³⁾ Auch Ansprachen, «so min gnädiger Herr von Chur — desglichen die von den pünden in Curwal — an die küniglich Majestät vermeinen zu haben», wurden zu gütlichem Austrag in Aussicht genommen; vgl. E. A. III 2, S. 1305 ff. besonders S. 1306 und dazu S. 215 (10. April 1503).

lung. Im März 1507 wurde berichtet, sie seien ungehalten, dass man ihnen für den französischen Dienst keine Mannschaft auferlegt habe, und Ende Mai 1509 war das Gerücht verbreitet, dass sie um eine Vereinung mit Frankreich oder mit den Venedigern angegangen würden¹⁾. Die Tagsatzung, welche sich inzwischen ganz von Frankreich abgewendet hatte, forderte darum die Graubündner schriftlich auf, sich in nichts einzulassen, sondern zu gemeinsamer Beratung Boten nach Luzern zu senden. Jedoch die Mahnung fand kein Gehör; an den Verhandlungen, die im Juni und Juli in Luzern gepflogen wurden, nahmen die Bündner nicht teil, sondern traten um die gleiche Zeit in eine Vereinung mit Frankreich²⁾; dies erregte so sehr den Unwillen der Verbündeten, dass zu Anfang des nächsten Jahres in Schwyz beschlossen wurde zu beraten, ob man durch Boten oder schriftlich die Bünde von der Vereinung abmahnen oder gar sie veranlassen solle, das Bündnis (mit den eidgenössischen Orten) aufzugeben; der Bote von Zürich sollte zu dieser Beratung auf den nächsten Tag ihren (d. h. den Bündner) Bundesbrief mitbringen³⁾. Als aber im Mai eine Gesandtschaft der III Bünde deren Vorgehen auf der Tagsatzung rechtfertigte mit dem Hinweis darauf, dass der heilige Stuhl, das römische Reich, die Eidgenossen und alle früheren Bündnisse in der Vereinung vorbehalten seien und dass sie allzeit Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen wollten, da fiel die Antwort recht glimpflich aus: man hätte sich von ihnen dieser Sünderung nicht versehen (die Eidgenossen standen nämlich jetzt mit dem Papst in Bündnis), wolle aber ihr Anbringen in den Abschied nehmen, und von einer Lösung des Bundesverhältnisses war nicht mehr die Rede, sicherlich weil

¹⁾ E. A. III 2, S. 365b, vgl. S. 369 f (10. April 1507); S. 63g (31. Mai 1509).

²⁾ E. A. III 2, Beil. 14 B, S. 1327 ff. (Cremona, 24. Juni 1509). Die Verhandlungen in Luzern s. ebenda S. 464, 466, 469 (13. und 27. Juni, 24. Juli 1509).

³⁾ E. A. III 2, S. 474 c (13. Jan. 1510).

man sich der Bedeutung der Bünde für die Eidgenossenschaft wohl bewusst war und ihnen ihre Teilnahme am Schwabenkrieg noch immer hoch anrechnete ¹⁾).

Wie unleidlich jedoch dieser Zustand war, dass die Bundesverwandten in feindlichen Heeren standen, das trat bald genug zu Tage. Schon zu Anfang Juni wurden die Bündner aufgefordert, die Ihrigen aus Mailand heimzurufen, und Ende Juli erging die Mahnung, sie sollten ihre Knechte nicht dem König zulaufen lassen «wider unser zeichen», sondern getreues Aufsehen üben. Zwei Monate später warben gleichzeitig der Papst und Frankreich in Graubünden, weshalb die Tagsatzung Boten abordnete, um die Bundesgenossen zu ermahnen, «dass sie uns diesmal keinen Auflauf machen». Bald darauf sah man sich genötigt, Einsprache zu erheben, weil in Chur und sonst in Bünden eidgenössische Knechte für den Dienst des Königs von Frankreich angeworben wurden ²⁾. Im Januar 1511 richteten die Eidgenossen an Graubünden eine dringende Mahnung, die Absendung von Knechten zum französischen Heere doch zu unterlassen aus Rücksicht auf die Verbindung der Eidgenossen mit dem Papste und auf die schlimmen Folgen, die eintreten könnten, wenn letzterer kraft dieses Bündnisses Zuzug begehre; jedoch sowohl diese, wie spätere Vorstellungen blieben fruchtlos ³⁾. Erst im November 1511 begannen die Bündner von der gefährlichen Lage sich ernstlich Rechenschaft zu geben; eine Botschaft eröffnete in ihrem Namen der Tagsatzung, man befürchte für das an französisches und kaiserliches Gebiet grenzende, ohnehin durch Teuerung heimgesuchte Land, wenn der Krieg ausbrechen sollte, schlimme Folgen

¹⁾ E. A. III 2, S. 487 a (13. Mai 1510); man vergleiche die Äusserung, welche später bei Anlass anderer Misshelligkeiten mit den Bündnern gethan wurde, ebenda S. 602 a (8. März 1512).

²⁾ E. A. III 2, S. 489 c (3. Juni 1510); S. 497 g (31. Juli); S. 513 k (30. Sept.); S. 515 l (29. Oct.); S. 522 b und 525 a (2. und 16. Dec.).

³⁾ Ebenda S. 551 e (21. Jan. 1511); S. 563 e (20. Mai); S. 578 g (24. Aug.); S. 580 e (9. Sept.).

und biete sich deshalb zur Vermittlung zwischen den Eidgenossen und dem französischen König an; gefalle das nicht, so möge doch auf die Ihrigen, die noch in französischen Diensten stünden, Rücksicht genommen werden; im übrigen wollten sie allweg Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen¹⁾. Dass diese Versicherungen nicht leere Worte, sondern aufrichtig gemeint waren, zeigte sich jetzt; denn beim Pavierfeldzug lösten die Graubündner unter Berufung auf ihr älteres Bündnis mit den VII Orten die französische Vereinigung und zogen mit ihren Bundesgenossen gegen Frankreich in den Kampf²⁾.

Nach dem Feldzug aber behaupteten die III Bünde in Hinsicht auf ihre Eroberungen: Veltlin, Cläven und Bormio, wieder volle Selbständigkeit. Sie waren durchaus nicht gewillt, dieselben herauszugeben, wie von Mailand begehrt und selbst von den Eidgenossen ihnen zugemutet wurde. Darum traten sie auch der Vereinigung der XII Orte (ausser Luzern) mit Maximilian von Mailand nicht bei, und langwierige Verhandlungen zogen sich weit in das folgende Jahr hinein³⁾. Im Mai sollte eine solche zu endlicher gütlicher Verständigung stattfinden, weshalb die Anwälte beider Parteien auf diesen Tag nach Zürich beschieden waren; er nahm aber einen ganz andern Ausgang, als man erwartet haben mochte. Da die Nachricht eintraf, dass Mailand wieder von Frankreich bedroht werde, teilte man den Bündnern, statt sie zur Rückgabe des Veltlins zu veranlassen, 700 Mann für den Auszug ins Feld zu, und kurz nachher wurden sie aufgefordert, weitere 600 Mann bereit zu halten⁴⁾. Niemand dachte

¹⁾ E. A. III 2, S. 584/5 b (4. Nov. 1511).

²⁾ Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 84 und E. A. III 2, S. 590b: 617a; 619c; 623c.

³⁾ E. A. III 2, S. 641, Note zu i, Schluss (11. Aug. 1512); S. 648/9p und y (Schluss, 6. Sept.); S. 654m (29. Sept.; die im gleichen Abschied S. 653i erwähnte Vereinigung vom nämlichen Datum s. S. 1352ff.); S. 656e (20. Oct.); S. 663m (16. Nov.); S. 688n (25. Febr. 1513); S. 699e (1. Apr.); S. 706d (18. Apr.).

⁴⁾ E. A. III 2, S. 716n (18. Mai); S. 719s (6. Juni).

mehr daran, ihnen ihre Eroberungen abzusprechen. Erst als 1515 die Teilung des mailändischen Geldes erfolgte, kam die Angelegenheit wieder zur Sprache. Von den 4000 Dukaten, die von diesem Gelde noch übrig waren, sollten 1000 den Bündnern zukommen, falls sie Veltlin und Cläven (nicht an Mailand zurückgäben, sondern jetzt) „in gemeyne teylung kommen“ liessen; andernfalls hatten sie nichts zu erwarten¹⁾. Wieder begann man zu unterhandeln, und wieder brach der Krieg aus, ehe eine Verständigung erzielt war.

Bei den Friedensverhandlungen im Felde bot hierauf der französische König für Lowerz, Lucaris, Tum, Eschital und die Eroberungen der Bündner 300,000 Kronen, und in den Friedensartikeln wurde bestimmt: Veltlin und Cläven sollen wie Lowerz, Luggarus und Thumb zurückerstattet werden²⁾. Jedoch die Bündner verweigerten wie die Minderheit der eidgenössischen Orte die Annahme dieses Friedens, der darum keine Geltung erlangte. Durch die Zähigkeit der verwerfenden Orte sah sich die Majorität gezwungen, die Friedensartikel zu modifizieren. An den hierüber geführten Verhandlungen beteiligten sich die Bündner nicht; sie nahmen zunächst eine abwartende Stellung ein und erklärten im Mai 1516 ganz entschieden, sie seien entschlossen, die Landschaften nicht mehr aufzugeben³⁾.

Während die beiden eidgenössischen Parteien sich noch immer nicht einigen konnten, machte, wie es scheint, Trivulzio den Versuch, mit den III Bünden ein Sonderabkommen zu schliessen; jedoch der Gotteshausbund widersetzte sich, offenbar weil noch immer Rückgabe von Veltlin und Cläven gefordert wurde, und

¹⁾ E. A. III 2, S. 861 p (14. März 1515); S. 862 h (26. März); S. 872 o (29. Apr.); S. 879 e (23. Mai); S. 886 l (12. Juni).

²⁾ E. A. III 2, S. 910 d (28. Aug. bis 9. Sept. 1515); S. 931 i und S. 1400 (29. Oct.).

³⁾ E. A. III 2, S. 936 f. (27. Nov.); S. 947 f, Note (12. Dec.); S. 948 f. b und d (24. Dec.); S. 950 f (14. Jan. 1516); S. 953 h (30. Jan.); S. 956 i (12. Febr.); S. 959 h (2. März); S. 961 a (11. März); S. 976 f. c. d (26. Mai).

nun richteten die Bündner an die Tagsatzung, die im Begriffe stand, mit Frankreich auf Grund anderer Bedingungen Frieden zu schliessen, die Frage, ob demselben zufolge die eroberten Schlösser und Plätze zurückgegeben werden müssten. Die Antwort lautete ausweichend. Im ewigen Frieden, der nun zur Annahme gelangte, war den Eidgenossen die Wahl gelassen, innerhalb Jahresfrist sich zu erklären, ob sie Lowertz, Lucaris und das Meynthal behalten oder die angebotenen 300,000 Kronen nehmen wollten; doch sollten in letzterem Fall auch Veltlin, Cläven etc., zurückerstattet werden und dafür die Bündner von dieser Summe den Anteil eines Ortes erhalten¹⁾.

Auch die III Bünde traten dem Frieden bei, obwohl diese Bestimmung nicht recht befriedigte; besonders der Administrator des Bistums erhob Beschwerde namens des Stiftes, das bei dieser Abmachung übel bedacht sei, da es rechtliche Ansprüche auf Veltlin und Cläven schon vor der Eroberung besessen habe; die Tagsatzung möge deshalb ihn und sein Stift in ihren Rechten schützen, ansonst zu besorgen wäre, dass er die Gotteshausleute, diese die andern Bünde und alle drei die Eidgenossen mahnten und neue Unruhen entstünden²⁾.

Das Besitzrecht der III Bünde wurde hierauf thatsächlich angefochten von Trivulzio; im Februar 1518 erschien eine Botschaft desselben vor den beiden Zugewetzten von Luzern und Obwalden, die zu entscheiden hatten über allerlei Ansprachen, welche gegen den französischen König geltend gemacht wurden. Trivulzio erhob Ansprüche auf Stadt und Schloss Cläven; die Bündner aber wollten ihm als ihrem Landmann nicht hier zu Recht stehen. Die Eidgenossen waren bemüht, zu vermitteln, mit welchem Erfolg, ist nicht bekannt³⁾. Dagegen finden wir, dass

¹⁾ E. A. III 2, S. 999 h (26. Aug. 1516); S. 1003 l (10. Sept.); S. 1005 e (27. Sept.); S. 1409 (29. Nov.).

²⁾ E. A. III 2, S. 1032 b (13. Jan. 1517).

³⁾ E. A. III 2, S. 1100 f (Febr. 1518); S. 1103 r (1. März); S. 1115 g (14. Juni); S. 1120 a (10. Juli); S. 1124 l (17. Aug.). Trivulzio hatte

im September 1518 die Bündner eine Abschrift der Erbeinung der Eidgenossen mit dem Kaiser begehrten, da dieser auch mit ihnen eine solche einzugehen wünsche und sie die ihrige der eidgenössischen gleich machen wollten. In dem Abschied wird bei diesem Anlass bemerkt, «was des Veltlins wegen mit ihrer (d. h. der bündnerischen) Botschaft geredet worden ist, weiss jeder Bote»¹⁾. Wir aber wissen es nicht und können nur vermuten, dass von der Rückgabe dieses Gebietes die Sprache gewesen und gerade hiedurch die Annahme der Erbeinung mit Maximilian durch alle drei Bünde, die noch vor Ende des Jahres erfolgte, gefördert worden sei²⁾. Im Grunde handelte es sich zwar nur um Erneuerung der achtzehn Jahre vorher geschlossenen Erbeinung der zwei Bünde mit dem Kaiser, welcher jetzt auch der Obere Bund sich anschloss. Aber in dem neuen Vertrag fand noch eine besondere Bestimmung Aufnahme, wodurch den Bündnern von Seite des Kaisers geradezu der Besitz von Veltlin und Cläven garantiert wurde³⁾.

Damit war endlich auch diese Frage erledigt. Zwar erhob die französische Botschaft 1519 Beschwerde gegen die Graubündner: sie hätten gegen den Frieden einige zum Herzogtum Mailand gehörige Thäler eingenommen; man möge sie deshalb zur Herausgabe veranlassen, sonst müsste der König selbst seine Massregeln treffen, — auch wurde daraufhin eine ernstliche Mah-

übrigens schon 1516 offenbar ähnliche Ansprachen gegen die III Bünde geltend gemacht, vgl. S. 9861 (7. Juli); S. 999h (26. Aug. 1516).

¹⁾ E. A. III 2, S. 1128c (15. Sept.)

²⁾ E. A. III 2, S. 1417—21 (15. Dez. 1518), vgl. S. 1285—89.

³⁾ E. A. III 2, S. 1420: — «Vnd insonders so haben wir kayser Maximilian — gegen dem gedachtem Bischofe zu Chur vnd Stifft daselbst, auch den dreien pündten in Churwalhen, daz wir Cleua vnnnd Veltlin, dieweil vnnnd so lanng sölliche in der gedachten dreier pündt gwalt, handt vnnnd mit Inen in pündtnus sein, durch bemelte vnnser fürstliche Graffschaft Tirol vnnnd die vordern vnnser Stett vnnnd herrschafcen ennhalb des Arlperges bis an den podensee nit zu überziehen, noch selbs durch dieselben zu gestatten, bewilligt vnnnd zugesagt».

nung an die III Bünde gerichtet; aber es waren nicht mehr das Veltlin und Cläven, deren Besitz man ihnen streitig machte, sondern, wie spätere Abschiede zeigen, die sogenannten drei Pleven am Comersee, Dongo, Domaso und Gravedona¹⁾. Noch 1521 hob der Herr von Lautrec in einem Schreiben an die Eidgenossen hervor, die Bündner besäßen diese drei Plätze wider die Capitel mit Gewalt, und bei den Verhandlungen über den Anschluss Graubündens an die französische Vereinigung wurde von den Artikeln, die der Graue Bund aufgestellt hatte, einer, der die Abtretung der drei Herrschaften am Comersee betraf, vom französischen Gesandten abgelehnt; gleichwohl blieben aber die drei Bünde im Besitz derselben, bis im ersten Müsserkrieg Joh. Jac. Medicis sich ihrer bemächtigte²⁾.

Der französischen Vereinigung, welche 1521 von allen eidgenössischen Orten ausser Zürich, sowie von allen andern Zugewandten angenommen wurde, trat aus Graubünden nur der Obere Bund bei, und da man etwas übereilt die Siegel aller drei Bünde an die Urkunde gehängt hatte, musste von den Eidgenossen und dem König den zwei Bünden eine eigene diesbezügliche Erklärung ausgestellt werden³⁾. Ihr Fernbleiben mag zum Teil durch den Streit um die drei Pleven verursacht worden sein; von grossem Einfluss war aber jedenfalls auch die Rücksicht auf Österreich,

¹⁾ E. A. III 2, S. 1164i (10. Mai 1519); der Ausdruck «Thäler» könnte allerdings dazu verleiten, an Veltlin und Cläven zu denken (wie auch im Register zu E. A. III 2 unter «gemeine Herrschaften» geschehen ist), doch lassen die späteren Stellen über die Bedeutung keinen Zweifel, vgl. S. 1167f (3. Juni); S. 1175u (5. Juli); S. 1187q (17. Aug.); S. 1226l (5. März 1520).

²⁾ E. A. IV 1a, S. 8e, Note (16. Dec. 1520); S. 440 (10. Juni 1521). Als auch der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund sich der französischen Vereinigung anschlossen (5. Febr. 1523), entsagte der König endgültig seinen Ansprüchen auf die Herrschaften am Comersee, vgl. ebenda S. 1500f.

³⁾ E. A. IV 1a, S. 29i und 1491ff.; 55a; 60l.

dessen Interessen namentlich der Bischof vertrat, und auf die kürzlich eingegangene Erbeinung¹⁾.

Die Absonderung der Bünde führte in den folgenden Kämpfen um Mailand wieder zu zahlreichen Beschwerden der Eidgenossen wegen Unterstützung der Feinde und Gewährung des Passes an dieselben²⁾. Allmählich erfolgte eine Annäherung an Frankreich, wobei die Stadt Chur voranging; Fürsten und Herren, besonders aber den Feinden der Eidgenossen zuzuziehen, wurde streng verboten, auch kam zwischen den Vertretern des französischen Königs und den Ratsboten gemeiner III Bünde eine Vereinbarung zustande, wonach die letztern zum Schutz der Pässe Truppen ins Veltlin absenden und nötigenfalls denselben noch zu Hilfe kommen sollten; aber eine Verpflichtung hiezu anerkannten der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund nicht, sondern wollten es nur von gemeiner Lande wegen geschehen lassen, auch verlangten sie, dass der Obere Bund nicht den Franzosen zuziehe, sonst könnten sie den Ihrigen nicht wehren, sich dem Kaiser anzuschliessen³⁾. Unter solchen Verhältnissen waren neue Klagen, dass die Zusagen von den Gotteshausleuten (und besonders dem Bischof) nicht gehalten würden, unvermeidlich. Gegen Ende des Jahres wurde sogar die Abordnung einer Gesandtschaft notwendig, um die Eingehung eines Bündnisses mit Mailand zu verhindern⁴⁾. Erst der Anschluss auch des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes an die französische Vereinigung, der im Februar 1523 erfolgte, führte eine Besserung herbei; doch wurden noch in den nächsten Jahren Beschwerden über Unterstützung

¹⁾ Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 85.

²⁾ E. A. IV 1 a, S. 101 b (24. Sept. 1521); S. 148 t (10. Dec.); S. 152 n 4 (1. Jan. 1522).

³⁾ E. A. IV 1 a, S. 164 n (18. Jan. 1522); S. 167 c (31. Jan.); S. 172 I (11. Febr.); S. 174 und 175/6 g (21. Febr.)

⁴⁾ E. A. IV 1 a, S. 182 b (28. März 1522, über die Haltung der Stadt Chur vgl. S. 183 e); S. 184 a (9. April); S. 199 a (11. Juni); S. 251 z 1 (24. Nov.); S. 253 (circa 6. Dec.); S. 263 w 1.2 (5. Jan. 1523).

Frankreichs seitens einzelner Bündner laut; neben dem Bischof zeigte sich namentlich Dietegen von Salis ganz unverbesserlich¹⁾.

An den Kämpfen, die um diese Zeit zwischen Frankreich und Mailand geführt wurden, nahmen auch die Bündner teil²⁾ und wurden dadurch in den ersten Müsserkrieg verwickelt. Zu Anfang des Jahres 1525 bemächtigte sich Joh. Jac. Medicis der Burg und Stadt Cläven, worüber schon am 10. Januar die Eidgenossen ihr Beileid bezeugten³⁾. Der Erzherzog Ferdinand von Österreich versprach, den Bündnern zur Wiedergewinnung von Chiavenna behilflich zu sein, wenn sie ihre Truppen aus dem französischen Dienste zurückzögen, und wirklich riefen sie dieselben heim, obwohl eidgenössische Eilboten an sie, wie an den französischen König und die Hauptleute im Feld abgesandt worden waren, um den Abzug der Mannschaft und die daraus zu besorgenden Nachteile abzuwenden. Zwar leisteten die Truppen nicht sofort der Heimberufung Folge, sondern warteten erst die Soldzahlung ab; dann aber zogen sie nach Hause, kurz bevor der entscheidende Kampf bei Pavia (24. Februar) stattfand, und es war gerade ihr Abzug, dem der unglückliche Ausgang der Schlacht grösstenteils schuldgegeben wurde⁴⁾. Die Bündner waren sich dessen auch wohl bewusst; denn als sie im October nach der Gefangennahme ihrer Gesandten durch den Müsser in ihrer Bedrängnis eidgenössische Hilfe erbat, da thaten sie es mit der Bitte, vergangener Dinge nicht zu gedenken⁵⁾.

¹⁾ Den Beitritt zur Vereinigung s. E. A. IV 1 a., Beil. 2, S. 1500 f. (5. Febr. 1523). Über den Bischof vgl. S. 363 cc (31. Jan. 1524), über Dietegen von Salis schon S. 199 a (11. Juni 1522); S. 307 r (7. Juli 1523); S. 363 cc (31. Jan. 1524); S. 986 k und 990 (21. Aug. 1526); S. 1002 i, Note 3 (21. Oct.); S. 1007 g (30. Oct.); S. 1024 m (10. Dec.).

²⁾ Vgl. ebenda S. 391, Note 5 zu a. und S. 395 k.

³⁾ ebenda S. 556 a (10. Jan. 1525).

⁴⁾ ebenda S. 569 a (27. Jan. 1525) und dazu die Note S. 972, sowie S. 585 m (15. Febr.); S. 599, Note 2 und 4 zu n. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 84 f. 88.

⁵⁾ E. A. IV 1 a. S. 788 c (18. Oct. 1525).

In solcher Weise verfolgten in der Zeit der Mailänderfeldzüge die drei Bünde Frankreich gegenüber eine durchaus selbständige Politik und schlossen sich ihren Bundesgenossen weit weniger, als diese es wünschten, an. Auch sonst ist in den Beziehungen zum Ausland eine völlig unabhängige Haltung nicht zu verkennen. Zwar wurde das Bündnis mit Leo X. wie von den Eidgenossen, so auch von den Bündnern angenommen, ferner traten sie 1515 dem besondern Bunde mit Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien und Herzog Maximilian von Mailand, sowie dem sogenannten heiligen Bunde bei und zeigten sich 1518 bereit, an dem geplanten Türkenzug des Papstes mit ihren Verbündeten teilzunehmen, — aber im gleichen Jahre kam auch die auf ewige Zeiten geschlossene Erbeinung mit Österreich zu stande, und 1521 hielten sich die Graubündner vom sogenannten Leinlakenkrieg fern ¹⁾. Wenn trotz dieser ihrer Sonderpolitik im ganzen doch ein leidliches Einvernehmen mit der Eidgenossenschaft erhalten blieb, so ist dies gewiss in erster Linie dem Umstand zu danken, dass die inneren Angelegenheiten keinen Anlass boten zu ernstlichen Zerwürfnissen; immerhin herrschte auch in dieser Hinsicht keineswegs völlige Eintracht.

Näher als die übrigen Eidgenossen standen den III Bünden die VII alten Orte; sie waren die nächsten Nachbarn der Graubündner, standen seit alten Zeiten in regem Verkehr mit ihnen und hatten vielfach gemeinsame Interessen. Alle diese Umstände hatten beim Abschluss des Bündnisses von 1497/98 mitgewirkt; im XVI. Jahrhundert machte sich ihr Einfluss in erhöhtem Masse geltend, zum Teil ergaben sich auch noch neue Beziehungen.

¹⁾ Das Bündnis mit Leo X. s. E. A. III 2, S. 1365 ff. (9. Dez. 1514), mit Kaiser Maximilian, Ferdinand v. Aragonien etc. S. 1393 ff. (8. Febr. 1515), vgl. S. 852, die Heilige Liga S. 1390 ff. (17. Juli 1515), vgl. S. 895. Über den Türkenzug vgl. ebenda S. 1093 d (7. Jan. 1518), S. 1103 p (1. März 1518); die Erbeinung ist schon früher besprochen; der Leinlakenkrieg wird E. A. IV 1a, S. 12c erwähnt.

Das Sarganserland wurde in weltlichen Dingen von den VII alten Orten regiert, in geistlichen war es den Bischöfen von Chur untergeordnet, die schon seit 1419 mit Zürich in Burgrecht standen. Trotz dieser Beziehungen zu den Eidgenossen hatte 1498 der unentschiedene Churer Bischof Heinrich von Hewen aus Rücksicht auf Österreich sich nicht entschliessen können, in das Bündnis einzutreten, und dasselbe war nicht mit ihm, sondern mit der Stadt Chur und den Geginen und Gemeinden der Gotteshausleute abgeschlossen worden. Jetzt aber, als durch den Verlauf des Krieges seine Lage äusserst misslich geworden war, erinnerte sich der Bischof seines Burgrechtes mit Zürich und suchte bei den Eidgenossen Hilfe gegen seine Unterthanen. Schon zu Anfang des Jahres 1500 erschien er in eigener Person vor der Tagsatzung in Luzern und berichtete, wie er vertrieben worden und ins Elend gekommen sei¹⁾. Auch an den römischen König wandte sich der unglückliche Kirchenfürst; doch dauerte es mehrere Jahre, bis endlich unter Vermittlung der Eidgenossen ein befriedigendes Abkommen erzielt wurde. Dem Verbannten war eine Pension bewilligt worden; aber das Capitel uz Chur erhob dagegen Einsprache, weshalb auf einem Tage in Ragaz die Einsetzung eines Administrators in Vorschlag gebracht wurde. Der Bischof gab in einem Schreiben an die Tagsatzung vom 27. August 1503 sein Einverständnis zu erkennen und erklärte, auf den Wunsch des römischen Königs Paulus Ziegler, den Bruder von Maximilians Sekretär Nicol. Ziegler, als Administrator annehmen zu wollen, wenn das Capitel zustimme. Auf einem Tag, der zu friedlicher Beilegung des Anstandes und zur Vermeidung kriegerischer Unruhen auf den 10. September nach Chur angesetzt war, sollten mit Boten des Königs auch solche der VII alten Orte sich einfinden²⁾. Tatsächlich nahmen Gesandte von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus an der Conferenz teil³⁾. Die Vermittlung fiel höchst

¹⁾ E. A. III 2, S. 2 v (8. Jan. 1500).

²⁾ E. A. III 2, S. 240 b (30. Aug. 1503) und Note.

³⁾ Vgl. E. A. III 2, S. 324 e.

wahrscheinlich im Sinne der vom Bischof gemachten Vorschläge aus; aber damit zeigte sich die römische Curie nicht einverstanden, und weil der Papst seine Zustimmung verweigerte, konnte die mit Paul Ziegler getroffene Vereinbarung nicht in Kraft gesetzt werden. Der Papst wollte von Einsetzung eines Coadjutors nichts wissen, erklärte dagegen im März 1505, wenn Heinrich von Hewen zu Gunsten Paul Zieglers resigniere, werde er seine Zustimmung geben und dafür sorgen, dass ersterer eine jährliche Pension erhalte ¹⁾. Noch im September war die Angelegenheit nicht erledigt, weshalb auf Bitte des Bischofs die Eidgenossen bei den Domherrn und Regenten des Stiftes darauf drangen, dass entweder der Vertrag mit Paul Ziegler ²⁾ aufgerichtet oder Heinrich von Hewen wieder zu seinem Bistum und Regiment gelassen werde; geschehe keines von beiden, so solle dem Bischof gestattet sein, seinen Sitz in der Eidgenossenschaft zu nehmen und das Bistum samt seinen Rechten dahin zu verlegen ³⁾.

Nachdem Zürich sich neuerdings für seinen Bürger verwendet hatte, verantworteten sich zu Ende October beide Parteien vor der Tagsatzung in Luzern, und es wurde beschlossen, am 16. November in Chur nochmals einen Tag zu halten mit Boten der Orte, die schon früher um die Beilegung des Streites bemüht gewesen waren. Diesmal kam wirklich eine Vereinbarung zu stande ⁴⁾; an Bischof Heinrichs Stelle trat jetzt Paul Ziegler, und

¹⁾ Hierüber geben Aufschluss mehrere Urkunden (Nr. 244—47) in dem im Druck befindlichen Band XXI der Quellen zur Schweizer Geschichte, von denen ich durch die Güte des Herrn Dr. Herm. Wartmann Einsicht nehmen konnte. — Über Praktiken des Trivulzio in Rom, die ihm zu offenbarem Schaden gereichen, beklagt sich der Bischof in dem Schreiben vom 27. Aug. 1503, E. A. III 2, S. 240, Note.

²⁾ Es muss dies wohl ein neuer Vertrag im Sinn der römischen Curie gewesen sein, da nach Eichhorn, *episcopatus Curiensis* S. 139, Paul Ziegler von Julius II. die Confirmation als Bischof am 6. Juni 1505 erhalten hatte.

³⁾ E. A. III 2, S. 320 g (9. Sept. 1505).

⁴⁾ E. A. III 2, S. 323 c; 324 e.

im folgenden Jahr konnte Zürich in seinem und seines Bürgers Namen den vermittelnden Orten seinen Dank bezeugen, wurde auch wenige Monate später beauftragt, dem neuen Bischof namens der Eidgenossen Empfehlungen an den Papst, den römischen König u. s. w. auszustellen ¹⁾.

Paulus Ziegler (1505 — 1541) war ein Ausländer, — er stammte aus Nördlingen —, und verstand es nicht, sich die Eidgenossen geneigt zu machen. Man sah seine nahen Beziehungen zum Hofe Maximilians nicht gern, weil davon eine Beeinflussung der bündnerischen Politik im Sinne Österreichs befürchtet wurde. Schon 1507 hiess es, er wolle des Königs Rat und Diener werden ²⁾, und später, bei Eingehung des ewigen Friedens mit Frankreich, musste er sich wehren gegen die Anschuldigung, dass er denselben hintertreiben wolle. Ganz unberechtigt war dieser Verdacht wohl nicht, da die ungünstigen Bestimmungen des Friedens über die eroberten (italienischen) Thalschaften, wie der Bischof durch die gleiche Botschaft darlegen liess, auch für ihn sehr nachteilig waren ³⁾. Jedenfalls bestärkte er die Bündner (speciell den Gotteshausbund) in ihrem Widerstand gegen die Rückgabe der Thäler, und gerade sein Einfluss dürfte die Annahme der französischen Vereinigung durch die zwei Bünde so lange verzögert haben. Galt er doch an der Tagsatzung geradezu als ein böser Eidgenoss, der alles, was unter den Orten verhandelt wurde, den Feinden hinterbringe. Ihm gab man die lässige Haltung der Bündner ⁴⁾ schuld und forderte sie deshalb auf, ihn und seinen Hofmeister in Angelegenheiten, welche die Eidgenossen betrafen,

¹⁾ E. A. III 2, S. 337 b (4. März 1506); S. 357 f. — Über den ganzen Streit vgl. auch Wilh. Plattner, der Freistaat der III Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, S. 239 ff. — In den Abschieden wird auffallender Weise Paul Ziegler, obwohl wirklicher Bischof, mehrfach nur als Administrator bezeichnet, so noch 1517, E. A. III. 2, S. 1032 b.

²⁾ E. A. III 2, S. 365 b.

³⁾ E. A. III 2, S. 1032 b (13. Jan. 1517).

⁴⁾ Vgl. oben S. 42 f und E. A. IV 1 a, S. 182 b; S. 181, Note 3 zu l.

möglichst wenig im Rate sitzen zu lassen ¹⁾. Auch nach erfolgter Annahme der Vereinigung mit Frankreich gaben Praktiken des Bischofs mit den Feinden der Eidgenossen zum Schaden der im Feld stehenden Truppen Anlass, Beschwerde zu erheben ²⁾.

Bei diesem Verhalten des Bischofs hatten die Eidgenossen keinen Grund, ihn mit besonderer Rücksicht zu behandeln. Differenzen mit ihm ergaben sich sowohl wegen der Herrschaft Sargans als wegen der Abtei Pfävers, die gleich jener zum Bistum Chur gehörte, zugleich aber unter dem Schirm der VII in Sargans regierenden Orte stand ³⁾. Schon 1510 kamen auf einem Tag in Schwyz Anstände zwischen dem Bischof und dem Vogt in Sargans zur Sprache; jener verlangte, dass der Vogt keinen Priester um einen Frevel büsse oder strafe, solches stehe ihm oder den geistlichen Gerichten zu. Die herrschenden Orte kehrten sich aber nicht daran, sondern beschlossen, ein Priester, der sich eines Frevels schuldig mache, solle gleich andern Bussfälligen (d. h. vom Vogt) bestraft werden. Kurz darauf fanden Klagen des Abtes von Pfävers gegen den Bischof williges Gehör, und wegen eines Priesters, der «ein kuntlicher Dieb» war, schrieben ein andres Mal die Eidgenossen an den geistlichen Oberherrn, falls er diesen und andere, die im gleichen Fall seien, nicht bestrafe und dadurch jemand zu Schaden komme, so werde man gedenken, «an wem man das wurd bekommen» ⁴⁾.

¹⁾ E. A. IV 1a, S. 184/5a (9. Apr. 1522); die Mahnung könnte der Anlass geworden sein, dass eine entsprechende Bestimmung in den zweiten Ilanzer Artikelbrief aufgenommen wurde, s. ebenda S. 947 die erste Bestimmung.

²⁾ E. A. IV 1a, S. 363cc (31. Jan. 1524).

³⁾ Bei der Rechnungsablage des Klostersvogtes in Pfävers waren deshalb jeweils nicht nur die Schirmorte, sondern auch das Bistum vertreten, s. E. A. III 2, S. 221 (23. Mai 1503); S. 346/7 (4. Juni 1506) etc. und vgl. dazu S. 230 s (25. Juni 1503), wo die Eidgenossen dem Pfleger des Gotteshauses eine Empfehlung an den Bischof und die Stadt Chur ausstellen.

⁴⁾ E. A. III 2, S. 475 h 1 und a (13. und 29. Jan. 1510); S. 487 e (13. Mai 1510). Auch 1512 bestanden Differenzen zwischen dem Bischof

Wie die Eidgenossen, erbittert über die zweideutige Haltung des Bischofs, 1522 die Bündner aufgefordert hatten, ihm das Recht des Beisitzes an ihren Tagungen zu entziehen, so nahmen sie selbst in ihrem Unterthanenlande auf seine geistlichen Rechte wenig Rücksicht. Auf Begehren der Landschaft Sargans stellten am 3. Juli 1523 Bevollmächtigte der VII Orte Artikel auf, durch welche namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit in kirchlichen wie weltlichen Dingen eingeschränkt wurde. Die Artikel sollten der weiteren Ausbreitung der Reformation im Sarganserland entgegenwirken und bildeten insofern einen Vorläufer zu dem eidgenössischen Glaubensconcordat vom Jahre 1525; inhaltlich zeigen sie eine gewisse Verwandtschaft mit dem ersten Ilanzer Artikelbrief, und da derselbe in fast der gleichen Form, in welcher er 1524 allgemeine Geltung erlangte, schon am 13. April 1523 vom Obern und dem Zehngerichtenbunde, sowie von mehreren Gerichten des Gotteshausbundes angenommen worden war, so ist nicht unwahrscheinlich, dass er für die Sarganserartikel als Vorlage gedient hat¹⁾.

Während in den folgenden Jahrzehnten zwischen den Verbündeten sehr häufig Misshelligkeiten entstanden wegen der Kornzufuhr aus der untern Schweiz nach Bünden, die immer grössere Ausdehnung gewann, ist im ersten Viertel des Jahrhunderts davon nie die Rede. Dagegen erhob namentlich der Obere Bund wiederholt Beschwerde darüber, dass durch die III Länder der Verkehr in Bellinzona unbillig belastet werde. Schon 1501 führte eine Botschaft an der Tagsatzung Klage: seit Uri, Schwyz und Unterwalden Bellenz eingenommen, beschwere man sie daselbst mit

von Chur und dem Abt von Pfävers, ohne dass der Anlass bekannt wäre; die VII Orte entschieden, dass es bei einem (nicht erhaltenen) Abschied von Baden sein Bewenden haben solle, E. A. III 2, S. 656 f. (20. Oct.); auch Wegelin, Pfäverser Regesten, auf den in der Note verwiesen wird, bietet unter Nr. 873 nicht mehr, als im Abschied steht.

¹⁾ Diese Artikel von Sargans fehlen merkwürdiger Weise in der Sammlung der eidgenössischen Abschiede; einen Abdruck bietet Eichhorn *episcopatus Curiensis, codex probationum* No. CXXXI, S. 162 f. «ex collect. diplomatica D. Em. de Haller Bernensis».

Zöllen, während sie zu des Herzogs Zeiten davon frei gewesen seien; die übrigen Orte legten deshalb Fürsprache ein, dass man die Bündner nach altem Herkommen behandle. Wie es scheint, wurden in erster Linie die Misoxer von diesen Zöllen betroffen; wenigstens erneuerte 1505 Caspar Franz von Ilanz namens der III Bünde in Churwalen und der Trivulzischen Leute im Mosaxerthal die Beschwerde gegen die III Länder¹⁾. Noch 1507 war das Verhältnis nicht geregelt; auf abermaliges Vorbringen durch eine bündnerische Botschaft wurden die Gesandten der III Orte beauftragt, auf freundliche Beilegung zu dringen; andernfalls wollten die übrigen Eidgenossen trachten, den Bündnern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Jetzt wurde endlich eine Verständigung erreicht auf einem Tag in Altorf; was die von Mosax an Produkten des Herzogtums Mailand (Wein, Brot, Korn, Hirse, Reis oder Kastanien) zu ihrem eigenen Gebrauch in ihr Thal führten, sollte danach in Bellenz zollfrei sein, jedoch der Saum «lowmel» (Lohrinde) mit drei Spagürli verzollt werden²⁾.

Damit kam dieser Zollstreit für längere Zeit zur Ruhe; dagegen führten 1521 Zusätze der III Länder plötzlich einen mutwilligen Überfall auf Ruffe (Roveredo) und Misox aus. Es scheint, dass die damalige Politik der III Bünde (ihr Anschluss an Frankreich) eine arge Misstimmung und Gereiztheit erzeugt hatte, besonders auch gegen ihren Landmann Trivulzio, dem böse Absichten auf Bellinzona zugeschrieben wurden³⁾; Anstände mit den Leuten von Ruffe wegen eines Alpauftriebs kamen noch

¹⁾ E. A. III 2, S. 129i (26. Juli 1501); S. 312v (3. Juni 1505). Das Misox war zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts als ein Glied des Grauen Bundes aufgenommen worden, doch besaßen die Grafen Trivulzio noch Herrschaftsrechte, die erst 1525 abgelöst wurden, s. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 94f.

²⁾ E. A. III 2, S. 379c (8. Juni 1507); S. 400g (30. Sept.). Am 15. Juni hatten Boten aus dem Grauen Bund sich in Baden beklagt, «wie man sy verachte vnd etlich übernamen geb» (S. 383o).

³⁾ Vgl. E. A. III 2, S. 494, Note zu c (15. Juli 1510); S. 551e (21. Jan. 1511).

dazu¹⁾, und so machten zu Ende des Jahres 1511, zu einer Zeit, wo die Bündner sich schon wieder den Eidgenossen zugewendet hatten, der Commissar und die Knechte zu Bellenz höchst unbedachtsamer Weise einen Einfall ins bündnerische Gebiet und verübten in Ruffe und Mosax Schaden. Die Bündner rächten sich durch eine Unternehmung gegen das Bollenzer Thal, und nur dadurch, dass die Tagsatzung sich sofort ins Mittel legte, wurde Schlimmeres verhütet. Ihr lag offenbar daran, gerade jetzt den III Bünden keinen Anlass zur Unzufriedenheit zu bieten; deshalb liess sie nicht nur beide Teile von Thätlichkeiten abmahnen, sondern drang auf Bestrafung der mutwilligen Knechte und machte, als sich diese noch nicht ruhig verhalten wollten, den Ländern abermals dringende Vortellungen²⁾.

Ähnliche Verhandlungen wie über den Zoll in Bellenz, wurden später auch über den Zoll der Misoxer in Lauis geführt; hier scheinen aber die Bündner mit ihrer Forderung der Zollfreiheit nicht durchgedrungen zu sein³⁾.

Einige wenige Male kamen schon in diesem Zeitraum die Eidgenossen in den Fall, um Beilegung innerer Streitigkeiten in Graubünden sich bemühen zu müssen. Im Jahr 1515 entstand zwischen dem Obern und dem Gotteshausbund ein Zwiespalt

¹⁾ E. A. III 2, S. 562 b (9. Mai 1511).

²⁾ E. A. III 2, S. 591 b (5. Jan. 1512); S. 595 t (21. Jan.); S. 601 m (16. Febr.); S. 602 a (8. März).

³⁾ Den Boten zur Jahrrechnung in Lauis wurde 6. Juni 1518 aufgetragen, darauf zu achten, dass die Graubündner angehalten würden, den dortigen Zoll zu geben, da die Lauiser in Roveredo auch zollen müssten, es sei denn, dass die Bündner besondere Freiheiten aufzuweisen hätten, E. A. III 2, S. 1111 i. Die Bündner behaupteten nun allerdings, die Misoxer seien, so lange die Herrschaft Lauis im französischen Besitze war, wie von altersher dort zollfrei gewesen; doch wurde das Begehren der Misoxer auf der Jahrrechnung, obwohl sie auch durch Schriften ihr angebliches Recht erweisen wollten, nach Befragung des alten Zollners abgewiesen, und hieran änderte auch nochmalige Verwendung der III Bünde nichts, ebenda S. 1115 a (14. Juni); S. 1121 b (10. Juli); S. 1128 c (15. Sept.).

wegen des Siegelns des heiligen Bundes der Eidgenossen mit Leo X., Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien und Herzog Maximilian von Mailand¹⁾. Im vorangehenden Jahre nämlich war an die Urkunde über das Bündnis mit Leo X. für die III Bünde «der statt zu Chur gemeyn insigel» angehängt worden, und nun beanspruchte der Graue Bund das Recht, die neue Vereinung zu siegeln. Der Gotteshausbund aber machte ihm dies Recht streitig, wahrscheinlich deshalb, weil inzwischen der Obere Bund das Sonderbündnis mit Kaiser Maximilian, Ferdinand von Aragonien und Maximilian von Mailand gesiegelt hatte²⁾, und die Eidgenossen wurden um Erläuterung angerufen. Die Kriegereignisse und die langwierigen Friedensunterhandlungen scheinen aber die Angelegenheit in den Hintergrund gedrängt zu haben; erst 1517 wurde sie behandelt; man riet zu gütlicher Verständigung. Im Juli sollte offenbar, wie es in solchen Streitigkeiten zwischen zweien der Bünde üblich war, der dritte auf einem Tag in Chur einen Vergleich versuchen; er liess auch die Eidgenossen dazu einladen, und es wurde beschlossen, dass Zürich, Glarus und Appenzell Boten abordnen sollten³⁾. Über den Erfolg geben die Abschiede keine Auskunft⁴⁾.

Einen andern Streit, in den die III Bünde durch die Eroberung der italienischen Thalschaften verwickelt wurden, da ihr Landmann Trivulzio Ansprüche auf Stadt und Schloss Cläven gegen sie geltend machte, haben wir schon oben gelegentlich

1) Die Beitrittserklärung wurde am 17. Juli gesiegelt, jedoch nur von Luzern und Uri namens aller Eidgenossen und Zugewandten, E. A. III 2, S. 1392.

2) E. A. III 2, S. 1369 (9. Dec. 1514); S. 1397 (8. Febr. 1515).

3) E. A. III 2, S. 893 k (4. Juli 1515); S. 1039 d (4. Febr. 1517); 1063 b (21. Juli 1517).

4) Die Erbeinung mit Österreich 1518 wurde von allen III Bünden gesiegelt, ebenso 1521 die französische Vereinung, obwohl nur der Graue Bund ihr beigetreten war; gerade diese auffallende Übereilung findet vielleicht ihre Erklärung in gegenseitiger Eifersucht und könnte andeuten, dass noch keine Verständigung erzielt war.

berührt und erwähnt, dass auch hier die Eidgenossen zu vermitteln suchten ¹⁾).

Der Vollständigkeit halber mag zum Schlusse dieses Teils noch darauf hingewiesen werden, dass mehrmals die Eidgenossen wie die III Bünde in den Fall kamen, für einzelne Personen Fürsprache einzulegen bei ihren Verbündeten; namentlich verwendeten sich die eidgenössischen Orte im Jahre 1500 wiederholt für Dietrich Freuler, den Führer der Hauptmacht in der Schlacht an der Calven, der nachträglich wegen seines Verhaltens in der Schlacht zur Verantwortung gezogen werden sollte ²⁾).

II. Die officiellen Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich

von 1525 bis 1600.

In dem Verhältnis der III Bünde zu ihren Bundesverwandten vollzog sich in den Jahren 1525—1532 eine grosse Veränderung, die im engsten Zusammenhang steht mit der immer deutlicher zu Tage tretenden Trennung der eidgenössischen Orte in zwei nach dem Glauben gesonderte Parteien. Durch dieselbe gerieten die drei Bünde in eine eigentümliche Stellung. Keiner von ihnen war ausschliesslich reformiert oder hatholisch, sondern im Oberen Bund hielt der grössere Teil der Bevölkerung am alten Glauben fest, während im Gotteshaus- und Zehngerichtenbunde die neue Lehre immer mehr Anhänger gewann. So bildete Graubünden ein paritätisches Staatswesen und war zugleich das einzige in der Eidgenossenschaft, das Glaubensfreiheit besass ³⁾).

¹⁾ S. oben S. 40.

²⁾ Vgl. E. A. III 2, S. 9 w (4. Febr. 1500); S. 18 i (11. März); S. 41 s (5. Mai); S. 67 x (2. Sept.) und S. 133 c (17. Aug. 1501). Die Bündner verwandten sich umgekehrt 1514 bei den Eidgenossen für Hauptmann Nussbaumer, ebenda S. 801 a (28. Juni 1514); S. 831 d (7. Nov.); S. 843 e (5. Dec.).

³⁾ Die Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 enthalten zwar in dieser Hinsicht keine ausdrückliche Bestimmung, doch räumt besonders der zweite den Gemeinden in kirchlichen Dingen so viele Rechte ein,

Naturgemäss neigte der Graue Bund zu den katholischen Orten hin, während die beiden andern mehr den reformierten Eidgenossen zugethan waren. Gerade dieser Zwiespalt aber hatte zur Folge, dass zunächst ein entschiedener Anschluss der Gesamtheit der III Bünde an die eine oder andere Partei unterblieb, vielmehr bis zum zweiten Cappelerkrieg dieselbe sich neutral verhielt¹⁾.

Zweimal hatten die katholischen Orte den Versuch gemacht, die III Bünde dem katholischen Glauben zu erhalten, dieselben auf ihre Seite zu ziehen. Das erste Mal (1525) sollten sie bewogen werden, sich dem eidgenössischen Glaubensconcordat anzuschliessen, lehnten jedoch ab²⁾; das zweite Mal benutzten die V Orte das Missgeschick der Bündner im ersten Müsserkrieg, um einen Druck auf sie auszuüben. Als nämlich im Verlauf des Krieges mehrere bündnerische Abgesandte in die Gewalt des Feindes geraten waren, suchten die III Bünde bei den Eidgenossen Hilfe, indem sie baten, Vergangenes (d. h. die Rückrufung ihrer Truppen aus dem Feld kurz vor der Schlacht bei Pavia) zu vergessen. Die Tagsatzung richtete auch sofort ein Schreiben an den Herzog von Mailand und gab bei der nächsten Zusammenkunft einer Gesandtschaft des Erzherzogs von Österreich ihr Missfallen zu erkennen wegen seines unbilligen Vorgehens gegen die Bündner³⁾. Selbst

dass damit implicite der Grundsatz der Freiheit in religiösen Dingen aufgestellt war, den nicht lange vor der Annahme des zweiten Artikelbriefes ein Bundstag in Davos mit klaren Worten verkündigt hatte (wenigstens für die katholische und die reformierte Lehre, Wiedertäufer dagegen sollten nicht geduldet werden), vgl. P. D. Rosius à Porta, *historia reformationis ecclesiarum Ræticarum* I 1, S. 146, und dazu Salandronius an Zwingli, 15. Mai 1526, *Zw. opp.* VII, S. 504; Campell, *hist. Ræt.* II, S. 161; Plattner, a. a. O. S. 287.

¹⁾ Vgl. zum Folgenden Oechsli, a. a. O. S. 404 ff.

²⁾ Genaueres hierüber folgt unten im letzten Abschnitt dieses Theiles.

³⁾ E. A. IV 1a, S. 788c; 790 (das Schreiben an den Herzog von Mailand); 796 b 3. Der österreichische Erzherzog hatte die Bündner verleitet, ihre Truppen aus dem Lager Franz I. vor Pavia zurückzurufen, indem er versprach, ihnen zur Wiedergewinnung von Cläven zu verhelfen;

zum Castellan von Müss wurden zwei Gesandte abgeordnet, um über Freilassung der Gefangenen zu unterhandeln; sie erlangten freilich nur Erneuerung des Waffenstillstandes auf drei Monate (bis Ende Februar?)¹⁾. Auf der nächsten Tagsatzung im December wurde aber berichtet, dass die Graubündner stark zur lutherischen Lehre neigten, und als sie im Januar Bescheid beehrten, wessen sie bei Wiederbeginn des Krieges sich von den Eidgenossen zu versehen hätten, beschlossen diese, ihren Beistand zur Beilegung des Streites von der Rückkehr der Bündner zum alten Glauben abhängig zu machen. Eine Gesandtschaft handelte in diesem Sinne; sie nahm nicht nur teil an nochmaligen Unterhandlungen mit dem Müsser, sondern brachte es durch ihr Drängen auch dahin, dass ein Bundestag in Betreff des Glaubens einige Zugeständnisse machte; doch wurden dieselben schon bald wieder aufgehoben, und die katholischen Orte konnten sich jedenfalls nicht rühmen, dass ihr Vorgehen ihnen die besondere Gunst der Bündner gewonnen habe²⁾.

Wenige Monate später wurde im zweiten Ilanzer Artikelbrief die Gleichberechtigung beider Glaubensbekenntnisse für das Gebiet der III Bünde zwar nicht mit Worten, aber thatsächlich proklamirt. Fortan galten die Bünde den katholischen Orten gewissermassen als ein verlorener Posten und wurden fast auf eine Stufe gestellt mit Zürich, obschon sie in ihrer Gesamtheit in den religiösen Zwistigkeiten ihrer Bundesverwandten eine ver-

nachträglich aber war er seinen Versprechungen nicht nachgekommen, vgl. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 84, 88; Campell, hist. Ræt. II. 96 und oben S. 44.

¹⁾ In den Abschieden ist diese Gesandtschaft nicht erwähnt, jedoch berichtet Campell, hist. Ræt. II, S. 111 davon, vgl. dazu E. A. IV 1a, S. 798 t und 810 h (irritümlich zwei statt drei Monate angegeben?).

²⁾ E. A. IV 1a, S. 810 g (7. Dec. 1525); S. 829 m (18. Jan. 1526); S. 849 ff. und Salandronius an Vadian, altera post Lætare (13. März) 1526, St. Galler Mitteilungen XXVIII, S. 10 ff. Eingehender wird über diese Gesandtschaft unten im letzten Abschnitt dieses Teils berichtet.

mittelnde Stellung einnahmen¹⁾. Auf einer Tagsatzung in Einsiedeln liessen sie 1528 erklären, die Zwietracht unter den Eidgenossen (wegen der Unterstützung, die Unterwalden den aufrehrerischen Haslithalern gegen Bern gewährt hatte), sei ihnen in Treuen leid; auch zeigten sie sich bereit zu vermitteln und setzten mit Basel, Schaffhausen und Appenzell auf den 13. December einen Tag in Baden an, wo Vorschläge über die Behandlung der Religionssachen in den gemeinen Vogteien aufgestellt wurden²⁾. Eine Verständigung darüber herbeizuführen, gelang zwar nicht, doch wurde den drei Orten mit Bündnen die Vermittlung in dem Anstande Berns mit den Unterwaldnern anvertraut, und es kam zuletzt durch ihre Bemühung wirklich ein Vergleich zu stande, allerdings erst nach langen Verhandlungen, die eine Unterbrechung erlitten hatten durch den ersten Cappelkrieg³⁾.

In diesem Kriege selbst beobachteten die Bündner völlige Neutralität⁴⁾; dagegen nahmen sie wieder an den Friedensverhandlungen teil und zwar mit einer stattlichen Gesandtschaft⁵⁾.

1) Nicht so neutral blieben einzelne Teile, so die Stadt Chur, die schon früh sich ganz eng an Zürich anschloss und z. B. 1528 (9. Nov.) erklärte, man wolle zu den Zürchern stehen, Leib und Leben für sie einsetzen (Strickler, Aktensammlung zur schweizer. Reformationsgeschichte I Nr. 2167). Ebenso war Chur 1529 vor dem Ausbruch des Cappelkrieges, wie St. Gallen, Mühlhausen und Constanx, vertreten auf dem Tag, der von Zürich angesetzt war wegen des Tagens der V Orte mit den Ferdinandischen in Waldshut (E. A. IV 1 b, S. 139, 23/4. April 1529).

2) E. A. IV 1 a, S. 1447 n, o; S. 1466 d, g.

3) E. A. IV 1 b, S. 4 a, e, f; S. 24 b, 40 e, 84 i, k, 110 Note 3, 130 1, 301 e, g, 324 Note 3, 351/5, 370, 374.

4) In diesem Sinn darf man es wohl deuten, dass zu dem Vortrag den die reformierten Orte Anfangs Mai bei den einzelnen katholischen Orten hielten, die Bünde keinen Vertreter sandten, obwohl dem Tag von Zürich, wo dieser Vertrag beschlossen worden war, eine Botschaft von Chur beigewohnt hatte und auch die III Bünde zu der Tagsatzung nach Zug eingeladen worden waren, vgl. E. A. IV 1 b, S. 139, 154, 157, 162.

5) E. A. IV 1 b, S. 240, 241, 257 Note 5, 263 Note 32, 275, 286, 298 (sechs Boten) und dazu vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte II S. 212, wo sogar dreizehn Boten mit Namen angeführt werden.

Jedoch gerade diese neutrale Haltung trugen die V Orte ihnen nach. Uri hatte sie auf Grund seines besonderen Bündnisses (mit dem Obern Bund) zur Hilfe gemahnt; dass sie dieser Mahnung nicht Folge geleistet, wurde ihnen im zweiten Müsserkrieg vergolten¹⁾. Die V Orte verweigerten unter allerlei Vorwänden jeglichen Beistand in diesem Kampf, während alle acht andern Orte Truppen ins Feld schickten, obgleich von ihnen nur Zürich und Glarus durch ihr Bündnis mit den zwei Bünden zur Hilfeleistung verpflichtet waren²⁾.

Noch im vorangehenden Jahre hatten die Graubündner die von Zürich und Bern angeregte Eingehung eines Burgrechtes freundlich abgelehnt³⁾. Jetzt aber gaben sie im zweiten Cappelkrieg die Neutralität auf. Sie sandten zwar den Reformierten nur tausend Mann zu Hilfe, und grosse Erfolge hatte man ihrem Beistand nicht zu danken; aber gleichwohl war die Stellung der III Bünde in der Eidgenossenschaft für den weiteren Verlauf des Jahrhunderts damit entschieden: fortan erscheinen sie fast nicht mehr als Zugewandte der gesamten Eidgenossenschaft, sondern eher nur als solche der reformierten Orte⁴⁾. Dabei ist es aber weit weniger ihr eigenes Verhalten als das der katholischen Eidgenossen, was zu einer solchen Auffassung des Verhältnisses drängt. Denn auch nach dem zweiten Cappelkrieg liessen die Bünde als ein paritätisches Staatswesen sich angelegen

1) In dem Vortrag, den 1531 eine Gesandtschaft der V Orte in Bern hielt als Antwort auf die Mahnung, den Bündnern Hilfe zu leisten, findet sich die Äusserung: «So hand wir noch unvergessen, wie unser Eidgenossen von Uri (die dann ein besonder pundnus zu den Pündtern hand) die Pündter in nächster empörung lut der selben püntnus gemant; aber wie die Pündter uns zuozogen, sind wir noch wol ingedenk», E. A. IV 1 b, S. 946, 9 (Bern 17/18. April 1531).

2) E. A. IV 1 b, S. 926 g, 932, 935, 940, 944 ff, 958—60.

3) E. A. IV 1 b, S. 638 (vgl. dazu auch 626/7), 668.

4) Vgl. hierüber Öchsli, a. a. O. S. 119 f. und 404 ff.

sein, in den religiösen Streitigkeiten ihrer Verbündeten zu vermitteln¹⁾).

So halfen sie 1532 mit St. Gallen, den Glarner Glaubensstreit schlichten, und ebenso bemühten sie 1536 sich um Beilegung der Anstände, die zwischen Bern und Savoyen bestanden²⁾. Auch 1554, als wegen der Locarner ein Religionskrieg zwischen den katholischen und den evangelischen Orten auszubrechen drohte, trugen wieder die III Bünde ihre Vermittlung an und brachten mit Glarus und Appenzell wirklich einen Vergleich zustande, der freilich den Wünschen der Evangelischen keineswegs entsprach³⁾. In dem langwierigen Streit sodann zwischen den neugläubigen Glarnern und den V Orten, der in den Jahren 1560 bis 1563 nicht zur Ruhe kommen wollte, wandten die Graubündner gleich den sieben unparteiischen Orten, sowie Abt und Stadt St. Gallen alle Mühe auf, um endlich den Frieden herbeizuführen⁴⁾.

1) Wie man in Graubünden über solche religiöse Zwistigkeiten in jener Zeit dachte, dafür haben wir ein charakteristisches Zeugnis erhalten in der Instruction eines Gesandten der III Bünde, der 1546 beim Ausbruch des Schmalkaldenerkrieges der Tagsatzung beiwohnte und erklärte: man sei zwar auch in den Bünden, was die Religion betreffe, geteilt, habe sich aber (durch gnädige Zulassung des allmächtigen Gottes) mit einander vertragen, dass sie einander bei dem Glauben bleiben lassen und, wenn ein Teil angegriffen würde, ihm mit Leib und Gut beistehen wollen, E. A. IV 1 d, S. 659 n (9. Aug. 1546).

2) E. A. IV 1 b, S. 1435; Strickler, a. a. O. IV, Nr. 1999, 2014, 2024; E. A. IV 1 c, S. 613, 628. In Solothurn dagegen fehlten 1533 bei den Verhandlungen der «Schidboten» die Bündner, vgl. E. A. IV 1 c, S. 175 ff., während sie 1548 sich bereit zeigten, Constanz zu Hilfe zu eilen, E. A. IV 1 d, S. 999 b.

3) E. A. IV 1 e S. 1059 e, 1063/4 x, 1074, 1096 ff. und Ferd. Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 343 ff. 364 f.

4) E. A. IV 2, S. 147 f (28. Oct. 1560); S. 173 k (14. April 1561); S. 234 f (9. Nov. 1562); S. 239 p (3. Jan. 1563); S. 246 g (14. März 1563). Über den Anteil der Bündner an diesen Vermittlungsverhandlungen bieten die Briefe des Fabricius an Bullinger weit mehr als die Abschiede, doch

Diese Mittelstellung liess es einerseits nicht dazu kommen, dass die III Bünde sich den reformierten Orten so eng angeschlossen hätten, wie die ganz reformierten zugewandten Städte St. Gallen, Biel und Mühlhausen, anderseits genügte sie nicht, um das Verhältnis zu den katholischen Orten immer leidlich zu gestalten. Nur zu dem Obern Bund unterhielten dieselben intimere Beziehungen ¹⁾; mit dem Gotteshausbund brachen sie wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf den Bischof nicht ganz. Den X Gerichten gegenüber machten sie aber aus ihrer Abneigung kein Hehl, legten vielmehr eine geradezu feindselige Gesinnung an den Tag, als jene in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wiederholt um Aufnahme in den Bund der VII Orte mit den II Bünden nachsuchten.

Der Schwabekrieg hatte, wie schon früher gezeigt worden ist, die Verbündeten einander so nahe gebracht, dass die III Bünde fortan als ein rechtes Glied der Eidgenossenschaft betrachtet und behandelt wurden; dem dritten Bund gegenüber machte man in dieser Hinsicht keinen Unterschied, wie umgekehrt er die Pflichten eines Verbündeten zu erfüllen bestrebt war, indem er gerade an den verschiedenen Vermittlungsversuchen sich auch beteiligte ²⁾. Nun richtete am 30. März 1565 der Zehngerichtenbund an die VII alten Orte die Bitte, sie möchten mit ihm eben einen solchen Bund aufrichten, wie sie es mit den andern gethan, und darüber einen besiegelten Brief ausstellen; an der nächsten Tagsatzung in Baden unterstützten die beiden andern Bünde die Bitte, und sie wurde ad referendum genommen ³⁾. Jetzt weigerten sich aber die V Orte, das Verhältnis, wie es bis dahin allgemein auf-

würde es zu weit führen, hier die Details mitzuteilen; nach einem Brief vom 25. Oct. 1561 waren sogar sechs geheime Kriegsräte in Bünden ernannt worden.

¹⁾ Vgl. z. B. IV 2, S. 144 b und für die spätere Zeit den letzten Abschnitt.

²⁾ Vgl. die oben angeführten Stellen.

³⁾ E. A. IV 2, S. 320 t.

gefasst worden war, auch urkundlich zu bekräftigen. Sie vereinbarten sich auf einer Zusammenkunft in Luzern, das Gesuch abzuweisen, weil die X Gerichte grösstenteils zwinglich und ausserdem Österreich unterthan seien; Luzern erklärte sogar ausdrücklich, mit diesem Bund werde es nie ein Bündnis eingehen¹⁾. Diese Vereinbarung wurde aber geheimgehalten; erst 1567, als nach wiederholtem Drängen die Gesuchsteller nicht länger hingehalten werden konnten, wurde ihnen eine bestimmte Antwort gegeben, und zwar brachten es die V Orte dahin, dass das Gesuch endgültig abgeschlagen wurde, mit der Begründung, dem dritten Bunde wie den Eidgenossen könnten aus einem Bündnis nur Gefahren erwachsen (nämlich mit Rücksicht auf Österreich²⁾. Im Abschied war die Abweisung etwas gemildert durch die Erklärung, «man hege im übrigen nicht den mindesten Unwillen gegen die X Gerichte und wünsche es beim bisherigen Verhältnis zu belassen, also dass man sie stets für liebe Eid- und Bundgenossen halten und auch so nennen werde; dasselbe mögen auch sie gegen die Eidgenossen samt und sonders thun.» Jedoch die V Orte wollten nichts davon wissen, dass man auch nur so viel Entgegenkommen zeige; ihre Abneigung ging so weit, dass sie nachträglich Streichung der Worte «achten» und «dafür halten» verlangten, weil nicht beschlossen worden sei, diese in den Abschied zu setzen³⁾.

Wenn die III Bünde, ohnehin in ihrer Mehrheit der Reformation zugethan, jetzt sich enger an die reformierten Orte anschlossen, so war es nur eine Folge dieser schmähhchen Behandlung von seiten der V Orte. Als 1569 Basel durch den Herzog von Zweibrücken bedroht wurde und die Tagsatzung auch die Bündner aufforderte, Mannschaft bereit zu halten, leisteten diese der Mahnung willig Folge, obschon nicht lange vorher Uri namens der

1) E. A. IV 2, S. 329 d (8. Jan. 1566).

2) E. A. IV 2, S. 341 u (23. Juni 1566); S. 348 g (5. Sept. 1566); S. 359 p (6. Apr. 1567); S. 367 bb (8. Juni 1567).

3) E. A. IV 2, S. 369 d, 370 f, 371 a, 372 d, 377 l, 379 i, 387 d.

VII katholischen Orte ihnen geschrieben hatte, sie sollten ihre Angehörigen zu Hause behalten¹⁾. Nach der Bartholomäusnacht hielten die IV evangelischen Städte Beratung über gegenseitige Hilfeleistung im Fall eines Angriffs und beschlossen, auch Privatpersonen in Bünden, die der evangelischen Religion anhängen, davon in Kenntnis zu setzen²⁾. Andererseits drohten 1577 die VII katholischen Orte anlässlich eines Streites zwischen dem Churer Bischof und den III Bünden (besonders dem Gotteshausbund) ihnen sogar mit Auflösung des Bündnisses, worüber an der nächsten Tagsatzung Beschwerde geführt wurde³⁾. Aber auch sonst war die Haltung der katholischen Orte in diesen Jahren, ihre enge Verbindung mit Mailand (sowohl mit dem dortigen spanischen Statthalter, als mit dem Cardinal Borromeo), die Begünstigung aufständischer Unterthanen durch sie, ihre Einmischung in innere Angelegenheiten, sobald irgendwie die katholische Religion dabei in Frage kam, nicht geeignet, ihnen die Bündner wieder geneigter zu machen⁴⁾.

Schon 1582 hatten diese auf ein Hilfsgesuch Berns einen Auszug gegen Savoyen beschlossen und sich willig gezeigt, ihre Schuld aus dem Müsserrieg abzutragen; doch kam es infolge

¹⁾ E. A. IV 2, S. 419 l, 421 a, 423 c und dazu S. 417 h.

²⁾ E. A. IV 2, S. 500 (22. Sept. 1572).

³⁾ Wegen Klagen, die der Secretär des Churer Bischofs über Gegner desselben vorgebracht hatte, richteten die katholischen Orte an die Bünde (wie schon früher) die ernstliche Aufforderung, den Bischof und das Stift nicht wider Recht und Billigkeit zu bedrängen, sondern Beschlüsse, die auf einem Beitage gefasst worden waren, aufzuheben etc., sonst möchte es den mit ihnen vereinigten Orten nicht mehr gut anstehen, «fernerhin mit Leuten, die keine Billigkeit achten und weder Gelübde, Sprüche, Verträge, noch Brief und Siegel halten, in einem Bündnis zu verbleiben!» (E. A. IV 2, S. 619 b, 29. Mai 1577). Auf die Beschwerde der Bündner erwiderten die Boten der VII Orte, man halte dafür, dass in jenem Schreiben die Reputation und Ehre der Bünde keineswegs angegriffen sei, sondern was geschrieben worden, sei in guter, treuer eids- und bundsgegenössischer Wohlmeinung geschehen (ebenda S. 622 cc, 17. Juni 1577).

⁴⁾ Über diese Punkte vgl. unten den letzten Abschnitt.

des Rückzuges der Savoyer nicht zum Ausrücken der bereit gehaltenen Truppen¹⁾. Als darauf zu Anfang des Jahres 1584 eine Gesandtschaft der IV evangelischen Städte in einem Streite zwischen dem Oberrn und den beiden andern Bünden wegen eines Strafgerichtes über aufständische Misoxer vermittelte, wurde bei ihr eine engere Verbindung Graubündens mit den IV Städten in Anregung gebracht²⁾, während umgekehrt Vertreter der V katholischen Orte, die im gleichen Jahr wegen confessioneller Anstände im Veltlin intervenierten, mit Entziehung jeglichen Beistandes drohten für den Fall, dass den Bünden aus ihrem Vorgehen Unheil erwachsen sollte³⁾.

Dennoch brachten am 26. August 1584 Boten der III Bünde bei der Tagsatzung das Gesuch vor, dass man dieselben in ähnlicher Weise dem Bunde der Eidgenossen einverleiben möge, wie früher schon die VII Orte sich mit den II Bünden vereinigt hätten.

1) Nach Ardüser, rätische Chronik, herausgegeben von J. Bott, S. 72, hätte man in Chur auf das Gesuch der Berner um Hilfe für Genf fünf Tagleistungen nach einander gehalten und zu Anfang März gewaltig gerüstet; doch ist dies jedenfalls ein Irrtum, denn in den Landesprotokollen (vgl. darüber den Commentar von Bott S. 386 f.) kommt erst auf einem Beitag vom 1. Juni das an den Oberrn Bund gerichtete Schreiben Berns zur Besprechung und wird Ausschreiben an die Gemeinden beschlossen; am 20. Juni lag ein neues Schreiben Berns über Verrat der Savoyer dem Bundestag vor, der am 21. nach Classification der Gemeindemehren einen Auszug von 9000 Mann verfügte; die Musterung sollte in drei Wochen erfolgen. Weil Bern Besorgnis kundgegeben hatte, es möchten die V Orte einen Auszug zu Gunsten von Savoyen beabsichtigen, wurde beschlossen, in einer Zuschrift an die Tagsatzung davon abzumahnern; der Auszug der V Orte fand aber, wie die Abschiede zeigen, gleichwohl statt.

2) E. A. IV 2, S. 819 c, 820 a, 824 g. Ardüser behauptet sogar in einer älteren Redaction seiner Chronik (gegenwärtig im Besitz von Oberst Th. von Sprecher in Maienfeld), es sei eine Gesandtschaft der III Bünde an die IV evangelischen Städte abgeordnet worden wegen eines ewigen Bündnisses; in der Ausgabe von Bott fehlt diese Nachricht, wahrscheinlich weil die obere Hälfte des betreffenden Blattes verstümmelt ist, auf der unteren aber findet sich ein Gedicht auf den Bund der Rezier mit den Bärnern!

3) E. A. IV 2, S. 839 a und ähnlich die Landesprotokolle.

Die Tagsatzung bezeugte grosse Freude und beschloss, das Gesuch in den Abschied zu nehmen, damit beförderlichst jedes Ort seine Meinung darüber kundgeben und nötigenfalls ein eidgenössischer Tag für Festsetzung der Bündnisartikel bestimmt werden könne¹⁾. Aber auch diesmal hinderte der Widerstand der katholischen Orte die Gewährung. In ihren Sonderconferenzen zeigten sie zuerst sich nicht ganz abgeneigt, schoben dann aber die Entscheidung wieder hinaus und fassten erst Anfangs 1585 einen Beschluss über die Antwort, worin sie ihre Zustimmung abhängig machten von der Annahme verschiedener Artikel, die dem Schutz der katholischen Religion dienen sollten; für den Fall, dass dieselben von den Bündnern abgelehnt würden, wollte man diesen erklären, Freundschaft und Bündnis mit ihnen würde den katholischen Orten wenig nützen, daher man im Sinne habe, den Bund allein den Katholischen zu halten²⁾.

Wegen der Veltliner Unruhen im Jahre 1585 erlitten die Verhandlungen eine lange Unterbrechung, sodass das Ansuchen in Vergessenheit geriet; erst im März 1586 wurde es durch eine bündnerische Botschaft neuerdings vorgebracht, und bei dieser Gelegenheit bat ein Abgeordneter der X Gerichte dringend, man möge auch sie in den Bund aufnehmen, wenngleich der österreichische Erzherzog es zu hintertreiben suche³⁾. Aber nochmals konnten die Bündner keine endgiltige Antwort erlangen, und als sie im Juni 1586 neuerdings darauf drangen, gaben die VII katholischen Orte ihnen vier Artikel über Religionssachen in den Abschied;

¹⁾ E. A. IV 2, S. 842 d. Ob die evangelischen Städte den Bündnern geraten hatten, bevor man Unterhandlungen über ein Sonderbündnis anknüpfe, noch einmal einen solchen Versuch zu machen (vgl. Oechsli, a. a. O. S. 409), oder ob das Widerstreben des Obern Bundes gegen die Verbindung mit den evangelischen Orten die Veranlassung gab, lassen die Abschiede nicht erkennen. Vgl. auch Bott im Commentar zu Ardüser, S. 413.

²⁾ E. A. IV 2, S. 845 g, 849 x (vgl. 847 h), 851 e, 853 d. Bei Oechsli, a. a. O. S. 410, ist die letzte Stelle im Text nicht richtig wiedergegeben.

³⁾ E. A. IV 2, S. 887 f, 893 h, 908 d, 913 c, d, vgl. 847 h; Ardüser, S. 99.

erst nach deren Annahme wollten sie sich in das begehrte Bündnis einlassen ¹⁾).

Inzwischen wurden auch mit den IV evangelischen Städten und Glarus Unterhandlungen über ein Bündnis gepflogen; sie fanden aber keinen Anklang in dem Obern Bunde, der unter dem Einfluss der katholischen Orte stand ²⁾. Die Bündner wiederholten nun, weil auf Eingehung des umfassenderen Bündnisses nicht zu hoffen war, das Gesuch um Aufnahme der X Gerichte in den Bund mit den VII Orten, wie sie es schon 1565 gestellt hatten, und als selbst dieser Versuch erfolglos blieb, gaben sie ihre Bemühungen nach dieser Richtung auf ³⁾. Auch die noch länger fortgesetzten Verhandlungen mit den V evangelischen Orten (den vier Städten und Glarus) über Abschluss der schon früher geplanten Verbindung führten infolge des Widerstandes, den der Obere Bund entgegensetzte, zu keinem Resultat ⁴⁾. Über die bundsgenössische Gesinnung der katholischen Orte gegen die III Bünde gibt am deutlichsten Auskunft die Bestimmung in ihrem Bündnis mit Philipp II. (1587), dass bei einem Krieg der katholischen gegen die reformirten Orte der König die III Bünde an der Hilfeleistung hindern solle ⁵⁾.

¹⁾ Vgl. über diese Artikel Oechsli, a. a. O. S. 410 f. und E. A. IV 2, S. 942 b, 946 r, 951, 952 b. Der (offenbar ablehnende) Bescheid der Bünde (ohne den Zehngerichtenbund, der überhaupt nie eine Antwort in Betreff dieser Artikel gegeben hat, vgl. E. A. V 1, S. 514 e), war am 3. März 1587 eingegangen, E. A. V 1, S. 6 b, 28 c und d.

²⁾ Hieher ist vielleicht schon E. A. IV 2, S. 887 f zu ziehen, dann besonders S. 950/51: Konferenz der evangelischen Orte mit den III Bünden. Der bündnerische Abgeordnete sprach seiner Instruction gemäss die Hoffnung aus, dass die Bündnisartikel auch den übrigen Orten den Beitritt ermöglichen würden, sodass schliesslich ein Bund der XIII Orte mit den III Bünden das Resultat sei. Zürich und Bern waren bereit, alle III Bünde aufzunehmen; Basel und Schaffhausen aber hegten wegen der X Gerichte gewisse Bedenken, E. A. V 1, S. 4 a, 28 d.

³⁾ E. A. V 1, S. 34 o (28. Juni 1587).

⁴⁾ E. A. V 1, S. 114 a (Juni und Juli 1588); S. 120 k (vgl. 124 m ?), 133.

⁵⁾ E. A. V 1, S. 1835.

Gleichwohl zeigten sich die V katholischen Orte jetzt geneigt, das Bündnis mit den II Bünden allein, unter Ausschluss von Zürich und Glarus, zu erneuern. Der Gotteshausbund zögerte jedoch und erklärte dann, ohne diese zwei Orte den Schwur nicht leisten zu wollen; der graue Bund dagegen hätte zwar gerne gesehen, wenn auch Glarus beigezogen worden wäre, beschwor aber zuletzt auch ohne dieses Ende 1589 das Sonderbündnis¹⁾.

Schliesslich machten die Bündner doch im Jahre 1590 nochmals einen Versuch²⁾; der Obere und der Gotteshausbund baten schriftlich darum, dass ein Tag zur Erneuerung des Bundesschwures mit den VII alten Orten angesetzt werde, und als man ihrem Verlangen bereitwillig entsprach, da suchten sie nach um Aufnahme in ein Bündnis mit allen XIII Orten, und auch die X Gerichte beehrten, in dasselbe eingeschlossen zu werden³⁾. Es war aber umsonst; gegen den Obern und den Gotteshausbund hatten die V Orte keine Einwendung zu machen, wollten dagegen von dem dritten nichts wissen, wenn er nicht vorher den ihm gemachten billigen Vorschlag annehme (d. h. natürlich, wenn er

1) E. A. V 1, S. 153 t (27. März 1589); 164 s, 169 o, 171 k, 174 h, 175 f, 176 g, 178 a, 193 l und dazu 227 b. Danach war die Beschwörung des Bundes in Ilanz erfolgt und zwar noch vor Ende des Jahres 1589, zwischen dem 15. September und dem 28. November, unter Zugrundelegung der von den katholischen Orten 1585 aufgestellten Religionsartikel.

2) So scheint sich wenigstens in den Abschieden der Gang der Verhandlungen darzustellen und ist auch von Oechsli, a. a. O. S. 413, entsprechend dargestellt worden; nach Ardüser, S. 105, möchte man allerdings meinen, auch 1588/89 seien die Verhandlungen fortgesetzt worden; er nennt nicht nur die Namen der Gesandten (Landrichter, Dietegen von Salis, Hartmann de Hartmannis, vgl. dazu E. A. V 1, S. 34 o), sondern berichtet auch S. 108, dass 1589 der Absicht des Obern Bundes ob dem Wald, nur mit den katholischen Orten das Bündnis zu erneuern, die übrigen Gerichte (unter dem Wald) sich widersetzten und beschlossen, «solche pündnus nit zu ernüwren one verwilligung der andern beiden pündten vnd das man es gemeinlich mit allen 7 orten wie von alter her ernüwren solle».

3) E. A. V 1, S. 216 y (1. Juli 1590); S. 224 b.

nicht die Religionsartikel beschwöre)¹⁾. Das Endresultat all der langjährigen Bemühungen war somit einzig die Erneuerung der alten Bündnisse von 1497 und 1498, die am 16. September 1590 in Baden mit grosser Feierlichkeit vollzogen wurde, sowie die zwei Tage später erfolgte Aufnahme der X Gerichte in ein Bündnis mit Zürich und Glarus, das dem der VII alten Orte mit den II Bündnen durchaus entsprach, ausser dass noch ein Vorbehalt der Rechte Österreichs darin enthalten war²⁾. Die besondere Verbindung der katholischen Orte mit dem Grauen Bund, die erst vor wenigen Monaten zustande gekommen war, sollte gleichzeitig in der Weise neu bekräftigt werden, dass noch vor dem Bundesschwur in Baden das alte Bündnis der III Länder mit dem Obern Bund in Uri erneuert und in Baden von den V Orten den Oberbündnern der Schwur in der gleichen Form geleistet würde, wie im vorangegangenen Jahre, d. h. unter Zugrundelegung der Religionsartikel von 1585³⁾.

Die Stellung der III Bünde blieb im übrigen die gleiche wie bis anhin; sie trachteten auch jetzt, zwischen den beiden Glaubensparteien zu vermitteln, wenn sie schon im allgemeinen den reformierten Orten näher standen. So benutzten sie den feierlichen Anlass des Bundesschwures in Baden, um durch ihre Gesandten bei den katholischen Orten Fürbitte einlegen zu lassen für die Mühlhauser, dass dieselben wieder in Gnaden aufgenommen

1) E. A. V 1, S. 225 f, 227 b. Über den an der letzten Stelle genannten „billigen Vorschlag“, dessen Annahme die katholischen Orte vom Zehngerichtenbund verlangten, geben die Abschiede keine Auskunft; doch ist kein Zweifel möglich, dass er auf Annahme der Religionsartikel hienzielte, vgl. S. 220 d, wonach die katholischen Orte beschlossen hatten, da es sich um Erneuerung des Bundes mit den III Bündnen handle, solle Uri zuvor an den Bund der X Gerichte schreiben, und dazu S. 515 e, wo noch 1599 darauf hingewiesen wird, dass dieser Bund sich nie habe erklären wollen, wessen die katholischen Orte sich von ihm zu versehen hätten.

2) E. A. V 1, S. 233 Note zu a und S. 1858.

3) E. A. V 1, S. 227 b; die Erneuerung des Schwures in Uri scheint allerdings nach S. 233 erst etwas später stattgefunden zu haben.

werden möchten¹⁾. Im vorangehenden Jahr hatten sie, von den Bernern dazu eingeladen, an den Vermittlungsverhandlungen zwischen Bern und Savoyen teilgenommen, und als nicht lange nachher doch ein Aufbruch der Berner erfolgte, war von den evangelischen Städten beschlossen worden, im Fall der Not mit andern Zugewandten auch die Bündner zu mahnen²⁾. Bei der Trennung von Appenzell-Inner- und Ausserrhoden im Jahr 1597 wirkten auch Abgesandte aus Graubünden mit³⁾. Im Mai 1599 endlich sagten die Bündner nach Einholung der Gemeindemehren den Bernern Hilfe gegen Savoyen zu, nämlich dreitausend Mann, die auf die erste Mahnung bereit sein sollten⁴⁾.

In den letzten Jahren des XVI. Jahrhunderts wurden sodann noch Unterhandlungen über ein Bündnis mit den Wallisern angeknüpft; die V Orte suchten diese Verbindung um jeden Preis zu hintertreiben, obwohl sie keineswegs irgend welchen confessionellen Charakter hatte. Diesmal aber erreichten sie trotz aller Bemühungen ihr Ziel nicht; am 5. August 1600 fand in Sitten die Beschwörung des Bündnisses statt⁵⁾.

So hatte das Bundesverhältnis zwischen den Eidgenossen und den III Bünden im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts nicht die wünschenswerte Umgestaltung erfahren, ja es war am Schluss

1) E. A. V 1, S. 231 b 3, vgl. dazu Oechsli, a. a. O. S. 377 ff. 390.

2) E. A. V 1, S. 1421, 143, 145 o und S. 168; nach Ardüser, S. 109, könnte es scheinen, als ob schon vor Abordnung der Gesandten die Bünde den Bernern Hilfe (neun Fähnlein) zugesagt hätten; jedenfalls aber wurde (vgl. S. 110) infolge raschen Aufbruchs der Berner und baldigen Zustandekommens eines Vertrages die Hilfe der Bündner wie der Eidgenossen nicht nötig. Auch aus den Jahren 1585 und 1588 weiss Ardüser schon Ähnliches zu berichten, s. S. 92 und 102 und dazu Bott S. 427.

3) E. A. V 1, S. 441 (11. Mai 1597).

4) Vgl. J. Bott im Commentar zu Ardüser, S. 410.

5) E. A. V 1, S. 451, 503, 509, 513 f. 517, 522, 531 ff. 542, 547, 548 ff. 1874. Der Gang der Verhandlungen ist bei Oechsli, a. a. O. S. 296 ff. eingehender dargestellt. Über besondere Feierlichkeiten beim Bundeschwur in Sitten s. Ardüser S. 155.

dieses Zeitraumes fast loser als bei Beginn desselben. Wohl war die Verbindung dadurch erweitert worden, dass Zürich und Glarus auch die X Gerichte zu Bundesgenossen angenommen hatten, dazu waren in den Wallisern neue Verbündete gewonnen, und 1602 gelangte noch ein Bündnis mit Bern zum Abschluss¹⁾; aber dafür hatte der Bund mit den V katholischen Orten sich so sehr gelockert, dass er fast nur dem Namen nach noch bestand und nur für den Grauen Bund wirklich Geltung besass. Die schlimmen Folgen dieses Verhältnisses für Bünden traten in der Zeit des dreissigjährigen Krieges deutlich zu Tage.

Die Zugehörigkeit der Zugewandten zur Eidgenossenschaft kam äusserlich vor allem in der Teilnahme an den eidgenössischen Tagsatzungen zum Ausdruck. In Betreff des Beisitzes gilt für diese Zeit, was Oechsli von den Zugewandten im allgemeinen sagt²⁾, auch von den drei Bünden. Schon seit 1516 nur noch ausnahmsweise zugezogen, verschwinden sie mit dem Jahre 1526 von den regelmässigen Tagsatzungen und werden nur in ganz besonders wichtigen Fällen eingeladen, so wenn es sich um Vermittlung in Glaubensstreitigkeiten oder um Anstände mit dem Ausland handelt. Wo ausserdem Abgeordnete der Zugewandten sich einfinden, da erscheinen sie in eigener Sache und werden nach Analogie der fremden Gesandten behandelt, d. h. sie werden vorbeschieden, wenn ihr Geschäft an die Reihe kommt, und haben nach Erledigung desselben wieder abzutreten. Immerhin zeigten

1) Dieses Bündnis war vorbereitet durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte; die wiederholte Bedrängung Genfs durch Savoyen hatte Bern genötigt, sich mehrmals mit Hilfsgesuchen an die Bündner zu wenden, die sich auch stets bereitwillig gezeigt hatten; hiedurch und ebenso durch die Verhandlungen über ein Bündnis der III Bünde mit den evangelischen Orten war ein engeres Verhältnis angebahnt, was schon 1600, als die bündnerischen Gesandten vom Bundesschwur in Wallis über Bern heimkehrten, durch besondere Ehrung derselben sich kundgegeben hatte, vgl. Arduser S. 155.

2) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 145 ff.

sich den III Bünden gegenüber die eidgenössischen Orte etwas weniger engherzig und machten zu ihren Gunsten mehrmals Ausnahmen; so durfte 1546 beim Ausbruch des Schmalkaldener Krieges, als zu befürchten stand, die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft könnten sich in den Kampf hineinziehen lassen, einzig der Bote aus Bünden an dem « beschlussratschlag » über die Antworten an Papst, Kaiser und Schmalkaldener Bund sich beteiligen, und in ähnlicher Weise räumte man den Bündnern ein gewisses Vorrecht ein bei Beratungen, welche die französische Vereinigung betrafen. Gegen die Beiziehung der Zugewandten zu den regelmässigen Tagsatzungen sträubten sich vor allem die katholischen Orte, aus Furcht, überstimmt zu werden. Erst gegen Ende des Jahrhunderts trat wieder ein Umschwung ein, sodass im letzten Jahrzehnt, anfangs noch ziemlich selten, dann immer häufiger Tage mit den Zugewandten abgehalten wurden.

In dem Bündnis der VII alten Orte mit den II Bünden war die Verpflichtung enthalten, in Gefahren auf einander getreues Aufsehen zu haben, und man war gewohnt, diese Bestimmung nicht nur auf den besondern Fall zu beziehen, dass der eine Teil durch einen äussern Feind mit den Waffen bedroht wurde, sondern hielt es für Bundespflicht, auch in Zeiten innerer Zwietracht einander beizuspringen, zu raten, zu mahnen, zu vermitteln. Wie die Eidgenossen in den beiden Müsserkriegen den Bündnern zu Hilfe kamen, ist schon berichtet worden; ebenso haben wir die Fälle genannt, wo die Bündner Gelegenheit fanden, wenigstens zu zeigen, dass sie gewillt waren, jene Hilfeleistung zu vergelten. Angriffen von Seiten des Auslandes waren sie im übrigen während des ganzen Jahrhunderts nicht mehr ausgesetzt; um so mehr aber hatte ihr Land durch Parteiungen im Innern zu leiden, und nur zu häufig entstanden ernstliche Unruhen, in denen es wohl angezeigt war, dass die Bundesgenossen getreues Aufsehen übten. Ihrer Bundespflicht kamen denn auch die Eidgenossen, vor allem die VII alten Orte, nicht weniger getreulich nach, als die III Bünde dies ihnen gegenüber thaten, ja sie gingen noch weiter, indem sie das getreue Aufsehen auch auf die äussere Politik

ihrer Verbündeten ausdehnten und sich bestrebten, dieselbe zu überwachen und mit ihrer eigenen in Einklang zu bringen.

Entscheidend war in dieser Hinsicht wie schon im ersten Viertel des Jahrhunderts das Verhältnis zu Frankreich. Nun wurde allerdings die französische Vereinung, seitdem 1523 auch der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund ihr beigetreten waren, bis in das folgende Jahrhundert hinein festgehalten, und insofern gestaltete die bündnerische Politik sich weit gleichmässiger, als es im vorangehenden Zeitraum der Fall gewesen, und entsprach weit mehr der eidgenössischen Politik; aber ein grosser Unterschied ist in dem Verhältnis zu Frankreich doch nicht zu verkennen.

Während die jedesmalige Erneuerung der französischen Vereinung den meisten Eidgenossen sozusagen als etwas durchaus Selbstverständliches, ja Naturgemässes erschien, wogegen kaum eine Opposition sich geltend machte, hatte diese Verbindung in Graubünden zahlreiche Gegner, und über ihre Bestätigung oder Aufhebung wurden wiederholt recht erbitterte Kämpfe geführt. Dies hatte seinen Grund in den eigentümlichen Verhältnissen des Landes, die mit den eidgenössischen durchaus nicht in jeder Hinsicht übereinstimmten.

Schon durch ihre Lage waren die III Bünde auf den Verkehr mit Österreich und Mailand hingewiesen und mussten deshalb trachten, mit diesen beiden Mächten in gutem Einvernehmen zu stehen. Dieses naturgemässe Verhältnis, das schon kurz nach dem Schwabenkriege in dem Abschluss der Erbeinung seinen deutlichen Ausdruck gefunden hatte, wurde jedoch gestört durch die Kämpfe um das Herzogtum Mailand. Frankreich war bestrebt, die III Bünde auf seine Seite zu ziehen, und es bildeten sich im Lande zwei Parteien, eine österreichische und eine französische.

Dieser Gegensatz machte sich schon in den ersten Jahrzehnten bemerkbar; er tritt z. B. darin zu Tage, dass der Obere Bund im Jahre 1500 der Erbeinung mit Österreich fern blieb, erst 1518 sie annahm, während umgekehrt die beiden andern Bünde nur nach langem Zögern sich der französischen Vereinung anschlossen; immerhin wird man aber in dieser Zeit noch nicht

von einer eigentlichen Spaltung des Landes in zwei einander bekämpfende Parteien reden. Seit jedoch 1535 das Herzogtum Mailand an Spanien gekommen war, nahm die unheilvolle Parteilung immer mehr überhand. Die beiden feindlichen Mächte boten jetzt alles auf, um die Bünde an sich zu fesseln und geizten namentlich nicht mit Jahrgeldern für die einflussreichsten Persönlichkeiten; Frankreich hatte sogar meist einen ständigen Gesandten im Land, der in der Regel auf dem Schloss Haldenstein bei Chur residierte, während Spanien-Österreich nur bei besonderen Anlässen Botschaften abfertigte, jedoch keine Gelegenheit zur Bekämpfung des französischen Bündnisses unbenützt liess und es trefflich verstand, den Streit stets aufs neue zu entfachen.

Infolge dieser Agitation teilte sich die Bevölkerung förmlich in zwei Parteien, die immer heftiger um die Herrschaft rangen und gelegentlich einander mit Strafgerichten verfolgten. Viel trugen zur Parteilung auch noch die religiösen Verhältnisse und der Gegensatz der Interessen der verschiedenen Landesteile diesseits und jenseits der Berge bei. So erfreute schon im XVI. Jahrhundert Graubünden sich durchaus nicht immer jener Ruhe im Innern, die zum Gedeihen eines Staatswesens unentbehrlich ist, und nur zu oft sahen die Eidgenossen sich veranlasst, zu vermitteln und den gestörten Frieden wieder herzustellen.

Kurz vor der Schlacht von Pavia war es, wie wir schon gesehen haben, dem österreichischen Erzherzog gelungen, die Bündner zu verleiten, dass sie ihre Truppen aus dem französischen Heere abriefen, allerdings weil sie selbst von dem Müsser bedrängt wurden. Im nächsten Jahre (1526) machte der Kaiser wiederholt den Versuch, für seine Truppen freien Durchpass durch Graubünden zu erlangen; doch wurde ihm derselbe nicht gewährt, vielmehr überliessen die III Bünde den Franzosen die Besetzung der Pässe und verpflichteten sich sogar, im Notfalle 2000 Knechte in gleichem Sold wie die Eidgenossen zu bewilligen, auch hatten sie Truppen im Dienste Frankreichs vor Mailand¹⁾. Zwei Jahre

¹⁾ E. A. IV 1 a, S. 967, Note 7 und 8, 986 q, 997 b, 1024 m.

später erschien wieder eine kaiserliche Gesandtschaft und begehrte Pass für Truppen; auf den Bundstag in Ilanz, wo diese Forderungen gestellt wurden, hatten auch Luzern und Glarus im Namen der Eidgenossen ihre Boten abgeordnet und liessen durch dieselben Vorstellungen gegen Gewährung des Gesuches erheben. Dagegen handelte ein ebenfalls anwesender Gesandter von Zürich, wie die eidgenössischen Boten in ihrem Berichte an die Oberen mit grossem Missfallen zu berichten wussten, wenig zu Gunsten des französischen Königs, suchte vielmehr heimlich und öffentlich den gemeinen Mann zu überreden, dem König die Vereinigung aufzukündigen und aller Fürsten oder Herren sich zu entschlagen, weder dem Kaiser noch dem König Durchpass oder Leute zu bewilligen u. s. w., d. h. er suchte die Bünde zu bestimmen, dass sie, dem Beispiele Zürichs folgend, Neutralität beobachten oder, wie seine Instruktion besagte, ihr Land «frei und beschlossen» behalten möchten. Der Vortrag verfehlte seine Wirkung nicht ganz; denn die bündnerischen Ratsboten erklärten den Gesandten von Luzern und Glarus, sie würden die Anwälte des Kaisers abweisen, aber auch ein Verbot erlassen, dass niemand irgend einem Fürsten oder Herren zuziehe; auch ermahnten sie die Eidgenossen, für den Frieden zu wirken und sich der Kriege zu entladen¹⁾. Lange hielt jedoch diese Stimmung nicht an; völlige Neutralität zu beobachten und den fremden Kriegsdienst ganz aufzuheben, war jedenfalls schon damals in Graubünden nicht mehr möglich, weil die junge Mannschaft sich an das Reislaufen gewöhnt hatte und das arme Land den Gewinn nicht mehr entbehren konnte, den dieser fremde Dienst und die Bündnisse mit ausländischen Fürsten brachten.

Den gleichen Standpunkt wie jener Bote von Zürich vertraten in Bünden lange die Führer der Reformation; aber sie zogen sich dadurch nur den Hass und die Verfolgung beider Parteien zu. Sie mussten sich zuletzt überzeugen von der Unmöglichkeit, es dahin zu bringen, dass das Beispiel Zürichs nach-

1) E. A. IV 1 a, S. 1298/99 (6. April 1528).

geahmt würde, und gaben deshalb fortan dem nach ihrer Anschauung geringeren Übel den Vorzug, d. h. sie empfahlen aus Besorgnis vor den katholischen Mächten Österreich und Spanien die Annahme oder richtiger die Beibehaltung des französischen Bündnisses¹⁾. Auch die Zürcher, die ja im übrigen der Auffassung Zwinglis treu blieben, liessen schliesslich für Graubünden eine Ausnahme zu. Zwar, als 1543 Boten von Luzern, Uri und Schwyz in Bünden angeblich namens der XII Orte die Aufhebung der französischen Vereinigung und den Abschluss eines Bündnisses mit Mailand bekämpft hatten, protestierte Bern ausdrücklich, es habe wie Zürich nicht in die Absendung einer Botschaft willigen wollen²⁾, und es hatten offenbar die beiden Orte nicht etwa deshalb sich dagegen ausgesprochen, weil sie das Bündnis mit Mailand gern gesehen hätten, sondern weil sie damals noch hofften, ihr Beispiel könnte in Graubünden Nachahmung finden. Später drang aber die Erkenntnis durch, dass Enthaltung von auswärtigen Bündnissen und fremdem Dienst sich in den III Bünden nicht durchführen lasse, sodass nun auch die Zürcher für sie aus Rücksicht auf die Reformation ganz entschieden die Verbindung mit Frankreich begünstigten³⁾.

Während des vierten Jahrzehntes blieb das französische Bündnis so ziemlich unangefochten, sodass 1533 an der Tagsatzung in Baden auf einen Vortrag des französischen Gesandten die Bündner gleich den meisten eidgenössischen Orten erklären konnten,

1) Comander klagt (1542) in einem Brief an Bullinger über Bedrohung durch die pensionarii, und wegen seiner Haltung wurde ihm sogar sein Gehalt um ein Drittel verkürzt. Die Frage, wie die reformierten Geistlichen sich zu den auswärtigen Bündnissen, vor allem zum französischen verhalten sollten, wird in den Briefen an Bullinger wiederholt erörtert, besonders in der Correspondenz des Fabricius, vgl. Blasius an Bullinger, 2. Aug. 1547; Fabricius an Bullinger 12. Dec. 1559, 4. Sept. 1561, 8. Mai 1564; Bullinger an Fabricius, 12. Mai 1564 etc.

2) E. A. IV 1 d, S. 233, Note zu g (19. April 1543).

3) Ausser in dem Briefwechsel zwischen Bullinger und Fabricius gab sich dies besonders deutlich kund im Jahr 1582, s. u.

es dünke sie nicht nötig und sei auch sonst nicht gebräuchlich, solche Verträge neu zu beschwören; doch seien sie im übrigen gewillt, den Frieden treulich zu halten¹⁾. Die Hinneigung zu Österreich scheint damals in Bünden nicht gross gewesen zu sein; im Gegenteil bestand zu Ende des Jahrzehntes ein recht gespanntes Verhältnis. Im April 1539 führten nämlich Gesandte des römischen Königs bei der Tagsatzung Klage über Beschimpfung des österreichischen Wappens, dadurch begangen, dass dasselbe am Kirchturm von Davos ausgewischt und die Thäter noch immer nicht bestraft worden seien; ausserdem hätten die acht Gerichte ihr Versprechen, die eingezogenen Güter des Klosters Churwalden zu restituieren, nicht gehalten und an Stelle des verstorbenen Abtes selbst einen Nachfolger eingesetzt, den nach dem Brauch durch den Abt von Roggenburg ernannt aber nicht zugelassen; endlich sei ein Commissarius, der Kundschaft aufnehmen sollte, in einer Grenzstreitigkeit zwischen Schleins und Spliss von den Schleinsern mit gewaffneter Hand vertrieben worden²⁾.

Gleichwohl zeigte sich wenige Jahre später, dass in Bünden schon eine starke spanisch-österreichische Partei bestand. Ende 1541 nämlich erhob sich, durch Bartholomæus Stampa aus dem Bergell veranlasst, plötzlich ein arger Sturm gegen die französischen Pensionäre. Als die Kunde davon an die Tagsatzung gelangte, ordnete sie Boten von Schwyz und Glarus auf den nächsten Bundstag in Chur ab³⁾. Ein Strafgericht, dem dieselben beiwohnten, verurteilte eine grosse Zahl der einflussreichsten Männer zu Geldbussen; im ganzen aber verfuhr dies Strafgericht im Vergleich zu spätern ausserordentlich milde, und die Aufregung legte sich rasch wieder. Vielleicht hatte zu beidem die Vermittlung der Eidgenossen beigetragen, doch berichtet Campell, es sei namentlich dem Umstand zugeschrieben worden, dass man

¹⁾ E. A. IV 1 c, S. 129 t (28. Juli 1533).

²⁾ E. A. IV 1 c, S. 1084 a (14. April 1539); vgl. Kind, die Reformation in den Bistümern Cur und Como, S. 69, 89 f.

³⁾ E. A. IV 1 d, S. 109 o (6. Febr. 1542).

erfuhr, wie die Haupturheber der Bewegung von Österreich noch grössere Pensionen bezogen, als Frankreich seinen Anhängern zahlte¹⁾. Jedenfalls wurde die Stellung der III Bünde zu Frankreich hiedurch nicht weiter beeinflusst: wenige Monate später bat ihr Gesandter die Tagsatzung, man möge ihm in den Abschied geben, was in Betreff der von Frankreich verlangten Knechte beschlossen werde, denn seine Herren wollten Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen²⁾. Doch dachten nicht alle Bündner so. Zu Ende des Jahres hielten die V Orte einen besondern Tag in Luzern ab wegen einer «Empörung» von Kriegsleuten aus Bünden, die dem Kaiser gegen den französischen König und die in dessen Dienst stehenden Eidgenossen nach Piemont zugezogen waren. Auf die Vorstellungen der V Orte ging von Chur die Antwort ein, der Aufbruch sei trotz ergangenen Verbotes unversehens erfolgt; man habe den Knechten eilends Vertreter der III Bünde nachgesandt, und viele derselben seien wieder heimgekehrt. Aus der eingehenden Rechtfertigung aber, die an der Tagsatzung in Baden im März des folgenden Jahres ein bündnerischer Bote vorbrachte, ergibt sich, dass der Aufbruch der Knechte von dem gleichen Bartholomæus Stampa inscenirt worden war, der das Strafgericht gegen die französischen Pensionäre veranlasst hatte, sowie dass derselbe auch im Gebiet der Eidgenossen, in Sargans und Werdenberg, Truppen für den Kaiser anwarb³⁾.

Wegen neuer Umtriebe im Land, die auf Kündigung der französischen Vereinigung abzielten, bat der nämliche Bote aus Graubünden (wie schon im vorangehenden Monat der französische Gesandte) um Abordnung einer eidgenössischen Ratsbotschaft an den kommenden Bundstag zu Ilanz, in Betreff dessen man allerlei Befürchtungen hegte, und es wurde darauf eine Gesandtschaft beschlossen, welche die Bündner bestimmen sollte, bei der französischen

1) Campell, hist. Ræt. II 293.

2) E. A. IV 1 d, S. 174 w.

3) E. A. IV 1 d, S. 210 (11. Dec. 1542); S. 211 Note; S. 227 g (12. März 1543).

Vereinung zu bleiben, oder doch wenigstens nicht mit dem Kaiser, dem mailändischen Statthalter oder andern Fürsten ein Bündnis abzuschliessen¹⁾. In Ilanz hielten die eidgenössischen Boten in diesem Sinn Vortrag; dann warb eine kaiserliche Gesandtschaft gegen Zusicherung offenen Passes nach Mailand und feilen, zollfreien Kaufes um Gestattung der Werbung und um Durchpass. Nachdem die Boten von Luzern, Uri und Schwyz nochmals vorstellig geworden waren, wurde der mailändische Gesandte abgewiesen. Auf der folgenden Tagsatzung verdankten die Bündner die eidgenössische Intervention, während der mailändische Gesandte sich schriftlich verwahrte gegen die Beschuldigung, als ob er den vorjährigen Aufbruch veranlasst hätte, um die bündnerischen Knechte gegen die Eidgenossen zu führen; doch fand seine Rechtfertigung wenig Glauben²⁾.

Etwa ein Jahr später (im Mai 1544) hielt der gleiche Gesandte, Baptist de Insula, namens des Kaisers vor einem auf sein Verlangen eingerufenen Bundestag in Chur wieder Vortrag; er drang auf Heimberufung der Bündner, die in französischem Dienste standen, und forderte Gewährung des Passes nach Italien für kaiserliche Landsknechte, wofür die Erkenntlichkeit seines Fürsten, im Fall der Verweigerung aber dessen Ungnade in Aussicht gestellt wurde. Man schenkte seinen Vorstellungen jedoch kein Gehör, ja ersuchte ihn sogar, das Land unverzüglich zu verlassen, da die Bünde Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen wollten³⁾.

An der Tagsatzung, die im August 1546 wegen des schmal-kaldischen Krieges abgehalten wurde, hatte ein Gesandter der III Bünde die Erklärung abgegeben, sie hätten sich entschlossen, kein fremdes Kriegsvolk durch ihr Gebiet passieren zu lassen.

¹⁾ E. A. IV 1 d, S. 227 g. Wegen dieses Beschlusses erfolgte der oben (S. 74) erwähnte Protest von Seiten Berns.

²⁾ E. A. IV 1 d, S. 235/6 (2./3. April 1543); S. 2401 (16. April), vgl. S. 330 g.

³⁾ E. A. IV 1 d, S. 377 f.

Dennoch fanden im October die reformierten Orte es nötig, die Bündner zu warnen vor Praktiken, die der römische König vielleicht auf dem nächsten Bundstag vornehmen möchte, und unter Hinweisung auf die Hilfe, die früher (im zweiten Müsserkrieg) von ihnen zum Teil ohne Verpflichtung geleistet worden, liessen sie die Erwartung aussprechen, dass man noch gesonnen sei, keinem Fremden den Durchpass zu gewähren¹⁾.

Im folgenden Jahre (1548) bat Heinrich II. von Frankreich die XIII Orte samt ihren Zugewandten, seine Tochter aus der Taufe zu heben; die III Bünde liessen sich bei diesem Anlass, entgegen ihrem ursprünglichen Vorhaben, einen eigenen Boten zu senden, durch die Eidgenossen vertreten und leisteten an die Kosten der Patengeschenke einen Beitrag von zwanzig Kronen. Hieraus und ebenso aus der an die Tagsatzung gerichteten Frage, ob mit dem König wegen der Vereinung (d. h. wegen ihrer Erneuerung) schon etwas verhandelt worden sei, geht hervor, dass sie gesonnen waren, das Bündnis auch fernerhin zu halten, ob schon sie inzwischen dem Kaiser den früher versagten Durchpass gestattet hatten²⁾. Immerhin baten sie noch um Rat, wie sie gegen durchpassierende Spanier und andere Kriegsknechte sich verhalten sollten. Vorläufig antwortete man, sie möchten dafür Sorge tragen, dass ihnen und den Eidgenossen daraus kein Schaden entspringe, und auf erneute Anfrage wurde ihnen geraten, den Kaiser zu ersuchen, dass er das Kriegsvolk, wie bis dahin in kleinen Trupps von zehn bis zwölf Mann durchschicke³⁾.

1) E. A. IV 1 d, S. 659 n; 699 e und dazu Note auf S. 703.

2) Dies entsprach nur der Erbeinung, während sie früher den Pass hatten verweigern können unter Berufung auf ihr französisches Bündnis, weil der Kaiser damals mit Frankreich im Kriege lag. Schon zu Anfang des Jahres hatte Blasius berichtet, die Bündner wollten von den Eidgenossen Rat und Hilfe begehren, weil ein Gerücht herrsche, dass der Kaiser, dem Venedig keinen Pass gewährt habe, durch das Veltlin ziehen wolle (Blasius an Bullinger 19. Jan. 1549).

3) E. A. IV 1 d, S. 900 k (19. Dec. 1547); S. 908 p (23. Jan. 1548); vgl. auch S. 999 b (16. August 1548).

Wenige Monate später begannen die Unterhandlungen über Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich ¹⁾. Auch die III Bünde traten ihm wieder bei. Anfangs hatten sie zwar sich die Entscheidung vorbehalten; aber auf einem Bundstag in Ilanz erfolgte nach dem Vortrag des französischen Gesandten de Castion einhellige Annahme. Doch ehe noch der bündnerische Abgeordnete zur Besiegelung durch den König nach Frankreich verritten war, stellten sich Schwierigkeiten ein; der Obere Bund beschwerte sich, dass das Siegel des Gotteshausbundes vor dem seinigen an den Brief angehängt worden sei, was ihren Freiheiten Abbruch thun und, wenn es nicht geändert werde, leicht zur Aufhebung der Vereinung Anlass geben könnte ²⁾. Die Eidgenossen liessen nun zwar die Oberbündner ersuchen, da eine Änderung nicht wohl möglich sei, möchten sie ihren Freiheiten unbeschadet für diesmal die Sache auf sich beruhen lassen; es entstand aber aus diesem Vorkommnis doch ein Streit zwischen den zwei Bünden, der im folgenden Jahr auf einem Bundstag in Davos (17. Febr. 1550), dem eidgenössische Boten beiwohnten, nicht gütlich beigelegt werden konnte, sondern durch einen Schiedspruch des dritten Bundes erledigt werden musste ³⁾.

¹⁾ Nach Blasius (an Bullinger, 2. Aug. 1547) begann Frankreich sogar schon 1547 in Bünden mit seinen Werbungen um Wiederannahme der Vereinung.

²⁾ E. A. IV 1 d., S. 955 f (12. Juni 1548); IV 1 e, S. 39 r (22. bis 25. Febr. 1549); S. 94, Note 8; S. 124 (Ilanz, 20. Juli 1549); S. 157 b (2. Sept. 1549).

³⁾ E. A. IV 1 e, S. 157 b und 230/31. Das Kantonsarchiv in Chur besitzt mehrere auf das Eingreifen der Eidgenossen bezügliche Schreiben: 3. Sept. 1549, die XI Orte aus Freiburg über den Streit; 26. Nov. 1549 (Abschied des Bundstages in Truns), zwei Boten der VII Orte wollen den Streit beilegen; 9. Jan. 1550, der Landrichter des Grauen Bundes dankt den III Ländern für Absendung von zwei Vermittlern; 10., 11. und 15. Febr. 1550, Kundschaft von Schwyz, Uri und Glarus über den Streit; 23. Febr. 1550, Urteilbrief.

Die eidgenössischen Gesandten brachten bei ihrer Rückkehr die Nachricht von einem andern bösen Handel im Zehngerichtenbund, der auf diesem Tag zu ihrer Kenntnis gelangt war. Weil in der neuen Vereinigung mit Frankreich die Bestimmung, dass jeder Bund in Hinsicht auf die Pension einem eidgenössischen Orte gleichgestellt werden solle, weggelassen war, sowie wegen anderer minder gewichtiger Einwände war in den Gerichten Klosters und Castels ein arger Aufruhr entstanden; die erregte Bevölkerung hatte mehrere französische Parteigänger gefangen genommen und bedrohte sie ernstlich. Auch die Bemühungen der eidgenössischen Boten und selbst Drohungen von Seiten der Abgeordneten aus den II Bünden und den andern Gerichten waren nicht imstande, die Freilassung der Gefangenen zu bewirken. Schon vierzehn Tage später wurde dieses Aufruhrs wegen wieder ein Tag in Davos gehalten; Boten der VII alten Orte, sowie von Solothurn und dem Abt von Pfävers (oder richtiger von Appenzell)?¹⁾ hatten sich eingefunden und redeten zum Guten, ohne aber viel auszurichten; trotz ihrer Fürsprache wurden die Gefangenen von einem Gericht, das die aufrührerischen Gemeinden bestellt hatten, an Glimpf, Ehre und Gut gestraft²⁾. Die willkürliche Rechtsprechung, gegen welche die Gesandten nichts hatten thun können, und das wilde, ungeberdige Benehmen des Volkes machte auf die Eidgenossen, wie ihre Berichte zeigen, einen höchst ungünstigen Eindruck³⁾.

Um ähnlichen Vorgängen im Gotteshausbund, wo sich ebenfalls Unzufriedenheit regte, vorzubeugen, wurden auf einem Gottes-

¹⁾ E. A. IV 1 e, S. 235 ist ein Bote des Abtes von Pfävers genannt, während Joachim Bälde in seinem Bericht an Glarus (10. März, aus Davos, S. 240 f.) einen solchen von Appenzell anführt.

²⁾ E. A. IV 1 e, S. 230/31 und 235—41 (17. Febr. und 4. März 1550).

³⁾ Besonders drastisch äussert sich Bälde (s. Anm. 1): solch ein wildes Volk, das alle Dinge so ohne Ordnung und ungeschickt in die Hand nehme, habe er nie gesehen; wenn redlichen alten Leuten die Sache nicht gefalle, so halte man sie für partiisch und stelle sie aus der Gemeinde, d. h. man lasse sie an der Verhandlung nicht teilnehmen.

haustag in Chur drei Wochen darauf schon wieder Boten der VII alten im Namen aller XIII Orte abgefertigt; sie erlangten Vertagung all der vorgebrachten Beschwerden bis Mitte Mai¹⁾ und versprachen dafür namens der XI Orte, welche in der Vereinigung begriffen waren, sich bei Frankreich zu verwenden. Die Zwischenzeit benützte aber eine kaiserlich-mailändische Botschaft, um bei den Gemeinden umzureiten und die Aufhebung des französischen Bündnisses zu betreiben, sodass Ende April das Land neuerdings in Aufruhr geriet²⁾. Noch im Juni drang der französische Gesandte darauf, dass die früheren eidgenössischen Boten abermals abgeordnet werden möchten, und erst durch die nachträgliche Gewährung der in der Vereinigung vermissten Zugeständnisse wurde endlich die Ruhe wieder hergestellt³⁾.

Nun zeigten sich aber andre schlimme Folgen des Bündnisses mit Frankreich, indem der Gubernator von Mailand bei Strafe des Henkens die Einfuhr von Korn aus dem Herzogtum nach Bünden untersagte. Auch für das eidgenössische Gebiet jenseits der Berge war ein solches Verbot erlassen worden; doch hatte gleichzeitig ein Gesandter (Ascanius Marsus) im Namen des Kaisers und des Gubernators schon Unterhandlungen mit den Eidgenossen angeknüpft in Betreff einer gütlichen Vereinbarung. Sie erklärten sich auch zu einer Verständigung über ein nachbarliches Verhältnis bereit, wollten dagegen sich nicht in eine «hülfliche Vereinigung» einlassen, und als der mailändische Statthalter, dem dies nicht genügte, die Erledigung des Geschäftes

1) Ähnliches schreibt auch Blasius am 8. April an Bullinger.

2) E. A. IV 1 e, S. 261/2 (24. März 1550); S. 263 c (10. April); S. 283 b (29. Apr.) und Note S. 284.

3) E. A. IV 1 e, S. 317. Am 16. Juni berichtet Blasius, der letzte Bundstag (der nach einem Brief vom 12. Mai auf den 8. Juni angesetzt war) habe weiter keinen Erfolg gehabt, als dass ein neuer auf Bartholomæi anberaumt worden sei; auf diesen habe der französische Gesandte sich erboten, «alles des, so den gmeinden verheisen, gnuugsame versicherung zu pringen», und daraufhin sei die mailändische Botschaft, ohne vor die Bünde zu kommen, abgereist.

hinauszog, griff man vorübergehend zu Gegenmassregeln und erhob wegen der Sperre Beschwerde beim Kaiser, der sie mit der herrschenden Teuerung entschuldigte¹⁾. Im nächsten Jahr (1551) wurden die Verhandlungen über die mit Mailand abzuschliessenden Capitel durch Angelus Ritus und Ascanius Marsus neu aufgenommen, und im Mai 1552 kam endlich ein günstiges Resultat zu stande²⁾.

Die III Bünde, welche an den ersten Verhandlungen beteiligt gewesen, waren in dieser Vereinbarung nicht inbegriffen und stellten daher kurz nach ihrem Zustandekommen das Gesuch, dass man auch sie in die Capitel über den feilen Kauf und die Zölle aufnehmen möge; schon damals erklärte jedoch die mailändische Botschaft, in dieser Hinsicht keinen Auftrag zu haben. Nach langem Hinhalten verlangte der Kaiser, statt die III Bünde auf gleicher Grundlage in die Capitel aufzunehmen, mit ihnen eine besondere Freundschaft und Capitulation mit «zimlichen anschlegen» abzuschliessen; als Entgelt wurde Durchpass für die kaiserlichen Truppen und andres, was der Vereinigung mit Frankreich widerstrebte, ausbedungen, weshalb die Eidgenossen, vom französischen Gesandten dazu aufgefordert, ihre Verbündeten warnten. Die Bündner nahmen denn auch diese Bedingungen nicht an, was zur Folge hatte, dass sie von den Capiteln ausgeschlossen blieben und so all der Vorteile, deren die Eidgenossen sich erfreuten, verlustig gingen³⁾. Sie wandten sich jetzt wieder ganz Frankreich zu und gaben 1554 einer Werbung des Bischofs von Bayonne um 4000 Knechte Gehör. Diese Mannschaft erlitt noch im gleichen Jahr bei Siena grosse Verluste;

¹⁾ E. A. IV 1 e, S. 389 bb und 3841 (11. Aug. 1550); S. 436 v (6. Oct.); S. 452 f (18. Nov.); die Antwort des Kaisers s. S. 481, Note 2 (28. Dec.).

²⁾ E. A. IV 1 e, S. 473 u, 507 h, 554 aa, 580 u, 624 v, 646 g, 660 o und 1391 ff etc.

³⁾ E. A. IV. 1 e S. 675 u (28. Juni 1552); S. 733 c (12. Dec.); S. 784 y, 832 p, 851 b (vgl. dazu S. 858, Note zu b 4); S. 866 g 5 und 906, Note zu p 6.

eine Reihe sehr angesehener Männer kam in der Schlacht um, und wenn schon der französische Gesandte vor der Tagsatzung behauptete, es seien nur hundertundzwanzig Bündner gefallen, so war doch der Verlust schmerzlich genug, um für einige Zeit vom auswärtigen Kriegsdienst abzuschrecken¹⁾.

Bis zur nächsten Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich gab nur einmal die Haltung der Bündner ihren Bundesgenossen zu Beschwerden Anlass. Anfangs 1557 nämlich erschien eine Botschaft der XI mit dem König verbündeten Orte und erhob Vorstellungen, weil Leute aus den III Bünden sich in den Dienst Philipps von England (resp. seines Statthalters in Mailand) begeben hätten und den Feinden Frankreichs der Durchpass gestattet werde; die Bündner konnten aber befriedigende Antwort erteilen²⁾.

Ärgere Parteiung als je zuvor rief dagegen in den Jahren 1564/65 die Erneuerung des französischen Bündnisses hervor. Schon seit dem Frühjahr 1564 waren Gesandtschaften von Frankreich und Mailand im Interesse ihrer Herren thätig und brachten das ganze Land in Aufruhr³⁾. Der Aufforderung der Eidgenossen, die Vereinigung anzunehmen, wurde zwar auf einem Bundstag in Davos (7. Januar 1565) Folge geleistet⁴⁾; aber nun erhob

¹⁾ E. A. IV 1 e, S. 902 q 2 (unten), 986 e, 996 n 3 (vgl. S. 988, Note zu i); Campell, hist. Ræt. II, S. 346 ff.

²⁾ E. A. IV 2, S. 23 (18. Jan. 1557).

³⁾ Fabricius gibt am 29. Mai 1564 gegen Bullinger den Wunsch zu erkennen, dass die Zürcher die Bündner oder doch die Churer vom spanischen Bündnis abmahnen möchten, und in einem andern Schreiben, 3. Juli 1564, berichtet er, verschiedene österreichisch gesinnte Bündner (Dietegen von Salis, Lucius Gugelberg und andere Vornehme) seien bei einem Brautgeleit in Bellinzona mit vornehmen Luzernern und Schwyzern zusammengetroffen, und es sei dabei viel gegen Frankreich und für Spanien geredet worden.

⁴⁾ Vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 420 ff., 429. Das Datum ist entnommen aus dem Schreiben des mailändischen Gesandten vom 13. Jan. 1565 (s. die folg. Anm.), das auch zeigt, dass schon im April des vorangehenden Jahres die Agitation begonnen hatte.

sich die mailändische Partei, besonders im Unterengadin, und der Aufruhr wurde geschürt durch die Gesandten Mailands, die am 16. Februar ein Sendschreiben in den Gemeinden verbreiten liessen¹⁾. Auf einem Beitag in Chur wurde am 1. März den Ratsboten Mitteilung gemacht von der Einladung auf einen Tag in Baden, der eigens dieser Unruhen wegen angesetzt war; auch wurde ihnen zu Handen der Gemeinden Aufklärung erteilt über den Stand der Dinge im Engadin und über die Umtriebe, welche zu dem Aufruhr geführt hatten. An der Tagsatzung (4. März) gaben bündnerische Boten ebenfalls hierüber Rechenschaft und ersuchten um Beschickung eines Tages in Truns, der auf 18. März angesetzt war. Man bestimmte vier Gesandte, die nicht nur den Obern Bund mahnen sollten, an der Vereinung festzuhalten, sondern auch Vollmacht erhielten, sich zu den beiden andern Bünden zu begeben. Noch waren aber die Tagsatzungsboten nicht auseinander gegangen, als die Nachricht eintraf, dass die aufständischen Engadiner das bischöfliche Schloss zu Remüs in Brand gesteckt hätten und deshalb am 15. März ein Tag des Gotteshausbundes in Chur abgehalten werde; daraufhin verordnete man, dass die bestimmten eidgenössischen Boten sich unfehlbar dort einfinden sollten²⁾.

Über die Verhandlungen, die in Chur und Truns gepflogen wurden, ist nichts bekannt; dagegen finden wir, dass auf einem Bundstag in Davos zu Ende des Monats die Gesandten der IV Orte an die bündnerischen Ratsboten die Aufforderung richteten, ihrer Zusage gemäss bei der Vereinung zu bleiben; ausserdem ermahnten sie zur Niederlegung der Waffen und Einstellung der Gewaltthätigkeiten und verlangten auch Bestrafung der Leute, welche das Schloss in Remüs zerstört hatten. Der Obere Bund und die X Gerichte, sowie verschiedene Abgeordnete aus dem

¹⁾ E. A. IV 2, S. 313 u; ein andres Ausschreiben des spanischen Gesandten an die Gemeinden, datiert aus Thusis, 13. Jan. 1565, findet sich im Staatsarchiv in Chur.

²⁾ E. A. IV 2, S. 309 c und 312/3 u (4. März 1565.)

Gotteshausbund erklärten darauf, am französischen Bündnis festhalten zu wollen, und es wurden Massregeln zur Beilegung des Aufruhrs beschlossen¹⁾. Die eidgenössischen Boten blieben noch im Land, um in Chur die Antworten der aufrührerischen Gemeinden abzuwarten, doch machte deren Widersetzlichkeit eine zweite Mahnung von Seiten des Beitages nötig, und auch der Bescheid, der hierauf am 9. April endlich einlief, lautete gar nicht befriedigend. Um weiteren Unruhen vorzubeugen, wurde nun ein Auszug von hundert Mann aus jedem Gericht angeordnet, und die eidgenössischen Gesandten richteten mit den Häuption der III Bünde nochmals ein Mahnschreiben an die Räte von Ober- und Unterengadin, sowie Münsterthal²⁾. Jedoch legte sich der Aufruhr im Engadin erst ganz nach Abhaltung eines Strafgerichtes, das zur Deckung der aufgelaufenen Kosten hohe Geldstrafen verhängte über verschiedene angesehene Männer, die als Freunde Frankreichs bekannt waren. Die Burg Remüs mussten die Schuldigen auf eigene Kosten wieder aufbauen, während die vom Strafgericht auferlegten Geldbussen später wenigstens teilweise von den Gemeinden ersetzt werden mussten. Bei einer erneuten Abstimmung aber wurde jetzt das Bündnis auch im Engadin angenommen³⁾.

¹⁾ Fabricius schreibt über die eidgenössische Gesandtschaft am 3. April an Bullinger: «— res in summum discrimen adducta fuit et nisi sic opportune Helvetii supervenissent, sine caede et sanguine res dirempta non fuisset». Nach seiner Angabe that sich besonders der Zürcher Abgeordnete, dominus a Chaam, neben ihm aber auch Pfyffer von Luzern hervor.

²⁾ E. A. IV 2, S. 314/5 (28. März—1. April 1565); S. 315 6 (Chur, 2.—10. April). Die Abschrift einer Missive der Gesandtschaft der IV Orte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) an die Häuption und Befehlsleute, Räte und Gemeinden von Ober- und Unterengadin, Chur, 5. April 1565, worin sie auf ein früheres Mahnschreiben Bezug nehmen, ist im Staatsarchiv zu Chur erhalten.

³⁾ Über den ganzen Aufruhr, der unter dem Namen des «Speckkrieges» bekannt ist, vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 429 ff. und dazu die Einleitung von Herm. Wartmann, S. XVI f.

Die Bartholomäusnacht erschütterte nur vorübergehend die Stellung Frankreichs in Graubünden; zwar kündigte der Bundstag die Vereinung und verbot, in den französischen Dienst zu ziehen. Doch rückte gleichwohl ein Fähnlein aus dem Oberen Bunde aus, und schon im nächsten Jahr wurde von den Gemeinden das Bündnis wieder gutgeheissen und jenes Verbot aufgehoben¹⁾.

Unbedeutend war die Opposition, welche 1582 sich geltend machte, als zum letzten Mal im XVI. Jahrhundert die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich in Frage kam. Der einzige, der diesmal seine Stimme gegen dasselbe erhob, scheint der alternde Campell gewesen zu sein. Für Politik besass er offenbar weit weniger Verständnis als für theologische Streitfragen; so hatte er 1549 das französische Bündnis bekämpft und höchst wahrscheinlich dadurch auch mehr oder weniger zu den Unruhen im Zehngerichtenbunde beigetragen; denn gerade die Leute aus seiner Pfarrgemeinde Klosters zeigten sich besonders ungeberdig. Das nächste Mal (1564) zog Campell umgekehrt durch Befürwortung der Vereinung sich grossen Unwillen zu und war unter den vom Strafgericht gebüssten Personen. Als nun abermals über die Stellung Graubündens entschieden werden sollte, da verbreitete der alternde Pfarrer von Schleins, der mit den Zeitläuften nicht mehr recht vertraut war, eine schon 1581 gehaltene Predigt, worin er völlige Neutralität empfahl, in mehreren Abschriften im Lande und musste erleben, dass die Zürcher ihn bekämpften. Aus Rücksicht auf Genf, das von Savoyen bedroht wurde, begünstigten dieselben diesmal geradezu die Verbindung mit Frankreich, wie Bern sogar sich derselben wieder anschloss²⁾.

1) Campell, hist. Ræt. II, S. 587 und Landesprotokolle. Über Machinationen von Seiten Savoyens und Spaniens, sowie über das Verhalten des französischen Gesandten im Jahr 1579 berichtet Gualther an Bellièvre (27. April und 17. Mai) und Nehailay an Gualther (7. August).

2) Aufschluss über die Campellsche Schrift und die damalige Haltung von Zürich gewähren drei Briefe Gualthers an Hubenschmid (damals

Von mailändisch-spanischen Umtrieben in Graubünden verlautet bei diesem Anlass nichts; jedoch wurde im folgenden Jahr, wie auf einem Tag der IV evangelischen Städte zur Sprache kam, der Versuch gemacht, die Bündner für ein Bündnis mit Spanien und Savoyen zu gewinnen, weshalb die IV Städte eine Gesandtschaft abordneten, um jene zu warnen. Gegen mehrere Misoxer, die im Interesse der beiden Mächte thätig gewesen waren, schritten die III Bünde zu Ende des Jahres ein; sie konnten sich aber über die Aburteilung derselben nicht einigen, so dass schon zu Anfang 1584 wieder Vertreter der evangelischen Orte sich einfanden, um zwischen den Bünden zu vermitteln ¹⁾.

Als nicht lange nachher im Veltlin Unruhen entstanden, die grossenteils hervorgerufen waren durch die angebliche Gefahr, welche der katholischen Religion von der geplanten Errichtung einer paritätischen Schule in Sondrio drohte, da ermutigte Mailand wie die V katholischen Orte durch sein Verhalten die Aufständischen. Der Gubernator rüstete im Geheimen und plante einen Überfall auf das Veltlin; aber durch die Wachsamkeit der III Bünde wurde der Anschlag vereitelt, und eidgenössische Gesandte (von Zürich und Unterwalden) bemühten sich um die Erhaltung des Friedens ²⁾.

In der Folgezeit nahm Spanien seine Agitation wieder auf, warb um Truppen und suchte ein Bündnis zu erlangen, jedoch

Pfarrer in Chur) aus dem Juni 1583, sowie ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an die Churer; Ed. Rott, Inventaire sommaire etc. I, Seite 316 verzeichnet ein diesbezügliches Schreiben des französischen Gesandten in Bünden an diejenigen in Solothurn, ferner S. 186 ein solches der letzteren an Zürich und führt S. 318 und 423 drei Exemplare der Predigt an (alle drei im Ministère des Affaires Etrangères aufbewahrte Manuscripte).

¹⁾ E. A. IV 2, S. 802b (19. Juni 1583); S. 813b, 814d, 819c, 820a und dazu die Anmerkung, wonach die gütliche Verhandlung der IV Städte auf den 18. Febr. 1584 fiel; S. 824g.

²⁾ E. A. IV 2, S. 832e, 833e, 839a 844f, 846b, 853d, 855d, 859b, 861f, 877x; Ardüser, a. a. O., S. 86ff. und dazu den Commentar von J. Bott, S. 407 ff.; Camenisch, Carlo Borromeo, S. 160 ff.

umsonst, obschon inzwischen die katholischen Orte sich mit Mailand verbündet hatten und auch die Graubündner zum Anschluss zu bewegen suchten; die reformierten Eidgenossen wirkten schriftlich und durch Absendung von Botschaften ihnen entgegen, und die Bündner blieben der französischen Vereinung bis ins folgende Jahrhundert hinein treu¹⁾, obgleich Frankreich mit seinen Zahlungen arg im Rückstand war und hierüber in den letzten Jahren wiederholt zwischen den Eidgenossen und Bündnern Verhandlungen gepflogen, auch Gesandtschaften an den König abgeordnet wurden²⁾.

Den zahlreichen bisher zur Besprechung gelangten Fällen, wo die Eidgenossen sich genötigt sahen, bei ihren Bundesgenossen zu intervenieren, lassen sich zwei Hochverratsprocesse anreihen, die beide halb politischen, halb religiösen Charakter aufweisen. Der erste derselben ist der Process des unglücklichen Abtes von St. Luci, Theodor Schlegel, welcher 1529 hingerichtet wurde; das Hauptvergehen, das ihm zur Last gelegt werden konnte, war der Versuch, ohne Beziehung des Gotteshausbundes einem Ausländer zur Würde eines Bischofs von Chur zu verhelfen, obwohl durch den zweiten Ilanzer Artikelbrief bestimmt war: «wo es zu schulden käme, dass man ainen Bischoffen von Chur erwelen söllte, so soll (das) ain Capitel mit rat des ganzen Gottshus im nderen und oberen Pündten thuon». Besonders erschwerend fiel dabei noch der Umstand in Betracht, dass gerade der Bruder des schlimmsten Feindes der III Bünde, des Castellans von Musso, nämlich der Erzpriester Giov. Angelo Medicis, welcher später als Pius IV. den päpstlichen Thron bestiegen hat, es war, den der Abt an Stelle des missliebigen und unthätigen Bischofs Paul Ziegler setzen wollte. Die übrigen Vergehen, deren man den Abt beschuldigte, können die ver-

¹⁾ Aus Arduser, a. a. O., S. 91 f. 100, 108, 111 und dazu Bott, S. 432 und 452, sowie aus den Abschieden V 1, S. 28 c, 114 a, 133 lässt sich das Nähere hierüber entnehmen.

²⁾ Vgl. E. A. V 1, S. 356, 358 ff., 386 ff., 458, 493, 515, 530, 558.

hängte Strafe nicht rechtfertigen; sie sind teils zu unbedeutend, teils nicht genügend erwiesen, wie überhaupt die vorhandenen Quellen nicht gestatten, ein sicheres Urteil über die Schuld oder Unschuld des Mannes zu gewinnen. Jedenfalls wurde der Process in tumultuarischer und äusserst roher Weise geführt und erinnert hiedurch an die späteren Strafgerichte; auch die Anwesenheit eines zürcherischen Gesandten (die übrigen Orte scheinen keine Vertreter abgefertigt zu haben), trug nicht zur Beruhigung der Leidenschaften bei, vielmehr soll jener — es war Hans Jäckli, Vogt von Grüningen — nach der Hinrichtung eine Rede ans Volk gehalten haben, worin er zu gleichem Vorgehen aufforderte gegen alle, die «dem Worte Gottes widerwärtig erfunden würden»¹⁾.

Weit weniger kann ein Zweifel erhoben werden bezüglich der Schuld des Herrn von Rätzüns, Dr. Joh. von Planta, der im Jahr 1572, durch ein Strafgericht verurteilt, seine allzugrosse Habgier auf dem Schaffot büsste; doch ist auch bei diesem Process zu bedauern, dass er einen solchen Ausgang nahm. Dr. Planta hatte vom Papst eine Vollmacht für Rückforderung der eingezogenen Güter des Humiliatenordens im Veltlin erhalten und daraufhin die Propstei Teglio für seinen Sohn Conrad, Domdecan in Chur, an sich gezogen; ausserdem bevollmächtigte ihn eine päpstliche Bulle, die eingezogenen Kirchengüter in den Bistümern Chur und Como zurückzufordern. Diese Ermächtigung bedrohte die gesamten Besitzrechte an ehemaligem Kirchengut, wie sie seit Beginn der Reformation im Gebiet der III Bünde sich gestaltet hatten, und bildete schon darum eine Gefahr für die Ruhe des Landes, namentlich aber widersprach sie den als Landessatzung angenommenen Ilanzer Artikeln; es konnte deshalb das Vorgehen des Herrn von Rätzüns mit vollem Recht als Hochverrat betrachtet werden. Zu spät sah er selbst ein, welche Gefahr ihm hieraus erwachsen musste; er lieferte zwar die Bulle an die Behörde aus, verzichtete auf die Propstei Teglio und

1) Vgl. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 109 ff.

wurde nur mit einer verhältnismässig geringen Geldbusse belegt. Aber nun bemächtigte sich das Volk, unzufrieden mit dem milden Urteil, der Sache; die Fähnlein wurden gelüpft, Planta gefangen genommen und durch ein Strafgericht zum Tode verurteilt. Umsonst verwendeten sich Boten der XIII Orte für den Angeklagten; sie konnten so wenig als die Behörden das Äusserste von ihm abwenden ¹⁾.

Nach dem Process schritt das Strafgericht noch gegen eine grössere Zahl andrer sehr angesehener Männer ein, die zum Teil eine Zuflucht im Gebiet der Eidgenossen suchten. Unter dem Einfluss der letzteren wurde hierauf ein Revisionsgericht eingesetzt, das die harten Urteile milderte. Aber im folgenden Jahr trat schon wieder ein Volksgericht zusammen in Thusis. Die VII alten Orte erliessen an dieses «unordentliche» Gericht von Rapperswil aus umsonst ein Mahnschreiben, und als darauf Boten im Namen aller XIII Orte nach Thusis abgesandt wurden, konnten sie nicht einmal eine Antwort erlangen; dagegen beschloss ein Bundstag in Ilanz unter dem Einfluss von Abgeordneten aus der Eidgenossenschaft die Revision der getroffenen Urteile. An dieser nahmen eidgenössische Boten teil; es gelang ihnen mit Mühe, für die Erben des Herrn von Rätzüns ein leidliches Abkommen zu erzielen, auch wurden unter ihrer Mitwirkung Massregeln beraten, welche für die Zukunft solche Vorkommnisse verhüten sollten, so besonders der Dreisieglerbrief, so genannt, weil am 6. Februar des folgenden Jahres die III Bünde ihn mit ihren Siegeln bekräftigten ²⁾.

Aber nicht nur in Ausübung des getreuen Aufsehens kamen die eidgenössischen Orte oftmals in den Fall, bei den Bündnern intervenieren zu müssen, sondern fast noch häufiger wurde in

¹⁾ Über den Process vgl. M. Valer, Johann von Planta; Herm. Wartmann in der Einleitung zu Campell, S. XIX ff. und J. Bott im Comentar zu Ärdüser, S. 257 ff.

²⁾ Vgl. J. Bott, a. a. O., S. 342—355; E. A. IV 2, S. 512 e, 514 5, 519 20.

Rechtsstreitigkeiten ihre Vermittlung angerufen. Hieher gehören vor allem die zahlreichen Konflikte, welche aus dem Verhältnis der Bünde zum Bischof von Chur und dem Abt von Pfävers sich ergaben. Beide Prälaten standen, wie früher aus einander gesetzt worden ist, wegen der Herrschaft Sargans auch mit den VII alten Orten in nahen Beziehungen und suchten deshalb in erster Linie bei ihnen Schutz. Durch die Bestimmungen der beiden Ilanzer Artikelbriefe hatten sie an ihren Rechten und Einkünften empfindliche Einbusse erlitten, während der Abt von Disentis sich einer günstigeren Stellung erfreute, da durch die Zusatzartikel zu den Beschlüssen von 1526 dem Oberen Bund die besondere Vereinbarung mit ihm anheimgestellt war.

Gegen die Durchführung jener Bestimmungen wehrte sich besonders energisch der Abt von Pfävers, und er wurde in seinen Rechten auch von den Schirmorten geschützt. Seine Beschwerden ziehen sich durch mehrere Jahrzehnte hin. Schon 1525 beklagte er sich, dass ihm namentlich von den Bündnern Einkünfte, Zinsen und Zehnten vorenthalten würden, und beehrte «gewaltigen» Beistand. Diese Beschwerde, welche sich hauptsächlich gegen die Gemeinden Maienfeld, Malans und Fläsch im Zehngerichtenbund richtete, wurde 1527 erneuert und ausserdem noch Klage geführt über Auflegung einer Steuer; auf sein Begehren um einen Rechtstag war dem Abt das Recht vor den beiden andern Bünden angeboten worden, doch wollte er darauf nicht eingehen, weil diese ja die Artikel ebenfalls gutgeheissen hatten. Die Eidgenossen nahmen sich nun seiner an und setzten nach längeren Unterhandlungen in Einsiedeln Artikel auf, die ihnen für beide Teile annehmbar erschienen¹⁾. In Betreff einer Steuer, welche die Bünde auf das Eigentum des Klosters in ihrem Gebiet (wie 1527 des Krieges wegen) gelegt hatten, wiesen 1532 die VII Orte den Abt

¹⁾ E. A. IV 1 a, S. 788d, 1054 e, 1116b, 1121 c, 1146 a, 1168 e, 1179 n; vgl. noch IV 1 c, S. 505 i (8. Juni 1535), wonach dem Abt ein Zehnten in Graubünden seit neun Jahren nicht mehr entrichtet worden war, weshalb er ihn verkaufen wollte.

an, die Zahlung zu verweigern¹⁾. Neue Klagen über Entfremdung von Lehen, Beeinträchtigung seiner Freiheiten (besonders seiner Gerichtsbarkeit), Zerstörung einer Kirche in Chur und Verweigerung von Zinsen und Zehnten in den Jahren 1539—42 hatten wieder Mahnungen und die Ansetzung eines Rechtstages nach Walenstadt zur Folge²⁾. Dann verstummten die Beschwerden, bis auf Joh. Jac. Russinger 1549 ein neuer Abt folgte und wegen mehrerer Zehnten in Maienfeld und Fläsch sich wieder an die Eidgenossen wandte³⁾.

Grössere Bedeutung hatte ein Streit, der im Jahre 1558 ausbrach. Es handelte sich um einen Zehnten zu St. Salvator in Chur, den einige dortige Bürger trotz aller Reclamationen verweigerten. Schon 1541 waren Ansprüche auf denselben von dem damaligen Abt geltend gemacht worden; jetzt sollte über die erneuerten Ansprüche entschieden werden auf einem Tag, den die VII alten Orte mit den III Bünden in Walenstadt wegen der Herrschaft Haldenstein abhielten; aber die Beklagten erschienen nicht, verlangten vielmehr, vor ihrem ordentlichen Richter, dem Gericht zu Chur, belangt zu werden. Auch als im Mai des Jahres eidgenössische Boten in der Haldensteiner Sache nach Chur gekommen waren und dabei wegen dieses Zehntens Vorstellungen erhoben, fanden sie kein besseres Gehör, sodass die Tagsatzung beschloss, auf den nächsten Tag solle jeder Ort seine Boten instruieren, was man gegen die III Bünde vornehmen wolle, um dem Abt zum « Rechten » zu verhelfen. Doch kam unterdessen ein Vergleich zustande, wonach der Abt sich mit einer mässigen Loskaufssumme abfinden liess, sodass weiteres Einschreiten der Eidgenossen nicht mehr nötig wurde. Dieser Ausgang des Streites war für Bünden und besonders für die Reformation ein grosses Glück; denn durch eine ungünstige Entschei-

1) E. A. IV 1 b, S. 1293 s 6.

2) E. A. IV 1 c, S. 1124 b, 1134 c, 1145 k, 1195 o; IV 1 d, S. 40 x, 94 l, 121 aa, 131 h, 265 v.

3) E. A. IV 1 e, S. 190 b, 198 c.

dung hätte der ganze seit dreissig Jahren geschaffene Besitzstand in Frage gezogen werden können, und schon hatten die Chorherren in Chur Miene gemacht, mit ähnlichen Forderungen wie der Abt hervorzutreten ¹⁾.

Minder gewichtig sind wieder die Anstände, welche 1565 zur Sprache kamen, indem der Schreiber des Abtes von Pfävers bei den V katholischen Orten gegen die Neugläubigen im Schanfigg, wo der Abt Collator war, Beschwerde führte, und ebenso 1566, wo er gegen andere bündnerische Gemeinden (Oberems und Untervaz), wegen Verweigerung von Zinsen und Zehnten klagte. Später gaben die Wahl eines neuen Abtes und Differenzen in Betreff der Annaten Anlass zu Unterhandlungen zwischen der Tagsatzung und dem Churer Bischof ²⁾

Noch weit empfindlicher als der Abt von Pfävers war von den Artikelbriefen der Bischof von Chur betroffen worden; ihm hatte man die landesherrlichen Rechte geraubt, die geistliche Jurisdiction eingeschränkt und die Einkünfte geschmälert. Seit 1526 hatte deshalb Paul Ziegler seine Residenz in Chur verlassen und sich nach dem Schloss Fürstenburg im Vinstgau zurückgezogen; er rief nicht die Hilfe der Eidgenossen an, da sie ihm wegen seiner politischen Haltung nicht günstig gesinnt waren, sondern wandte sich mit seinen Beschwerden an den Kaiser, ohne aber einen Erfolg zu erzielen ³⁾. Auch sein Anteil an der Landeshoheit über das Veltlin wurde ihm streitig gemacht; in dieser Sache nahm aber der Gotteshausbund Partei für das Stift, als dessen Erben er sich betrachtete, und es wurde die Entscheidung einem eidgenössischen Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Land-

¹⁾ E. A. IV 2, S. 61 b (10. Jan. 1558); S. 65 b (10. Mai); S. 67 d (25. Mai). Vgl. namentlich auch Ferd. Meyer, *Mislungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisieren in den Jahren 1558—61*, Schweizer. Museum 1838, S. 236 ff. Der Abt hatte ursprünglich 800 fl. verlangt, begnügte sich aber zuletzt mit 350 fl., ebenda S. 239, Anm. 103.

²⁾ E. A. IV 2, S. 1080, Nr. 97 und 98; S. 1084, Nr. 141—144.

³⁾ Vgl. Kind, *Die Reformation in den Bistümern Chur und Como*, S. 65.

ammannes Aebli von Glarus übertragen. Der Schiedspruch entzog dem Hochstift seinen Anteil an den Unterthanenlanden, doch sollten ihm die Bünde aus den Einkünften jährlich tausend Pfund entrichten ¹⁾.

Wiederholt legten die Eidgenossen bei den III Bünden Fürsprache ein für einzelne Domherren, so 1527 für zwei Herren von Fulach, und nochmals verwendeten 1531 gerade die reformierten Orte sich für Caspar von Fulach, dass ihm aus den Einkünften des Stiftes eine gebührende Kompetenz geschöpft werde; ein anderes Mal (1540) wandte sich die Tagsatzung wegen der Wahl eines Domdekans an den Papst, in dessen Monat der bisherige Inhaber dieser Würde gestorben war ²⁾. Umgekehrt suchten die Landleute in Sargans 1530 darum nach, dass ihnen gestattet werde, die Chorgerichtshändel, die man in Chur und an andern Orten in Bünden abgesondert und an sich gezogen habe, in ihrer Landschaft zu erledigen, und es scheint, dass ihrem Wunsch entsprochen wurde, da 1553 der Landvogt in Sargans sich darüber beschwert, dass das Chorgericht in den III Bünden mehrfach in Ehesachen in seinen Bezirk eingegriffen habe ³⁾.

Paul Zieglers Nachfolger, Bischof Lucius Iter (1541—49), suchte wie der Abt von Disentis bei der Tagsatzung Schutz gegen die Anforderungen, die vom Reiche an sie, wie an andere «geistliche Orte» der Eidgenossenschaft gestellt worden waren wegen Entrichtung der Reichssteuer und Hilfe gegen die Türken; die Tagsatzung forderte die beiden Kirchenfürsten auf, die Zahlung nicht zu leisten, und trotz erneuter kaiserlicher Mandate erwies sich der Schutz der Eidgenossen genügend, um ihre Zuge-

¹⁾ E. A. IV 1 b, S. 534 ff. (31. Jan. 1530).

²⁾ E. A. IV 1 a, S. 1123 v; IV 1 b, S. 1114 c; IV 1 c, S. 1255 v; vgl. auch IV 1 d, S. 1063, Anm. und IV 1 e, S. 12 e e; IV 2, S. 492 d und 632 a, wobei aber zu beachten ist, dass in den fünf letzten Fällen es sich immer um Verwendung der katholischen Orte handelt.

³⁾ E. A. IV 1 b, S. 558 k (1. März 1530). In den später zu erwähnenden Sarganserartikeln sind (wie in den Ilanzer Artikeln) Ehesachen noch dem geistlichen Gericht in Chur vorbehalten.

wandten für immer von der Bezahlung der auferlegten Steuern zu befreien¹⁾.

Bischof Thomas, der 1549 zur Würde gelangte, wurde trotz wiederholter Empfehlung seitens der Eidgenossen und Bündner, von seinen Gegnern, die gern dem Erzpriester Bartholomäus von Salis auf den bischöflichen Stuhl verholfen hätten, des Glaubens wegen verdächtigt, zur Verantwortung nach Rom vorgeladen und dort gefangen gehalten, weshalb die XI Orte (ohne Zürich und Bern) auf Bitte der III Bünde sich für ihn beim Papst verwendeten²⁾. Während seiner Regierung machten die Churer Geistlichen zweimal den Versuch, eine Säcularisierung des Bistums zu erzielen; aber an dem Widerstand des Bischofs und seiner Parteilänger scheiterten alle Bemühungen³⁾.

Als 1565 Thomas Planta gestorben war, erfolgte eine Doppelwahl; die Mehrheit des Domcapitels stimmte für den Domherrn Beat à Porta; gleichwohl nahm aber der Gegencandidat der Minderheit, der Erzpriester Bartholomäus von Salis, für den fast der ganze Gotteshausbund sich erklärte, Besitz von der bischöflichen Residenz. Beat à Porta wandte sich deshalb an die katholischen Orte, welche beim Papst, sowie beim Kaiser und dem Erzherzog von Österreich für ihn eintraten und auf einen Bundstag in Chur Boten sandten, um ihre Vermittlung zwischen den beiden Domherren anzutragen oder, falls gütliche Vereinbarung nicht zu erzielen wäre, den Gotteshausbund zu ermahnen, dass er dem um Recht anrufenden Teil zu einem unparteiischen Rechte verhelfe⁴⁾. Diese Ermahnung hatte zur Folge, dass auf einem Beitag die Abgeordneten des Obern und des Zehngerichtenbundes beschlossen, dem Bischof Beat à Porta gegen den Gottes-

1) E. A. IV 1 d, S. 165 c, 216 a, 245/6 Anm. zu b; S. 438 o 2; IV 1 e, S. 26, 35 c und Oechsli, a. a. O., S. 121.

2) E. A. IV 1 e, S. 477 kk, 496—498.

3) Vgl. darüber den S. 93, Anm. 1 citierten Aufsatz von Ferd. Meyer im Schweizer. Museum 1838 und 1839.

4) E. A. IV 2. S. 326 c, 329 b, 330 a, b.

hausbund und die Domherren ein gemeinsames Recht zu gewähren. Erst auf diesen Rechtstag wurden durch die katholischen auch die anderen Eidgenossen eingeladen; es wohnten aber nur Vertreter von Luzern und Schwyz namens der VII katholischen Orte den Verhandlungen bei, die zu einem Beschluss der II Bünde führten, dass Beat à Porta als rechter erwählter Bischof zu Chur gelten, dagegen auch die Gotteshausleute halten solle wie sein Vorgänger. Eine nächste Vermittlungskonferenz in Chur zu Anfang Juni war ausser von jenen Gesandten auch von solchen der reformierten Orte besucht und stellte Schiedartikel zwischen dem Bischof und dem Gotteshausbund auf. Doch verweigerte letzterer drei Wochen später die Annahme derselben. Nun richtete die Tagsatzung an alle Beteiligten, den Gotteshausbund, die beiden Bischöfe und ihre Anhänger Mahnschreiben, während Beat à Porta neuerdings den Schutz der katholischen Orte und der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen anrief. Nachdem dann auf einem Gotteshaustag in Bergün die Mehrheit des Bundes sich bereit erklärt hatte, die von der Vermittlungskonferenz aufgestellten Schiedartikel anzunehmen, erfolgte am 23. November in Chur ein Spruch eidgenössischer Schiedboten, der jene Artikel durchwegs bestätigte; im folgenden Januar (1567) konnte endlich Luzern melden, á Porta sei nun förmlich in den Besitz des Bistums eingesetzt, und kurz nachher nahmen die III Bünde auf einem Bundstag in Chur die Schiedartikel in aller Form an unter Verdankung der seitens der Eidgenossen aufgewandten Bemühungen und Kosten¹⁾.

Damit waren aber noch nicht alle Differenzen beglichen; im Gegenteil eröffneten fast genau ein Jahr später Gesandte von Chur auf einem Tag der VII alten Orte, der Streit zwischen dem Bischof und dem Gotteshaus, resp. der Familie Salis sei durch die neun verordneten Männer noch nicht beigelegt, sodass der von Zürich auf den 9. Januar (1568) angesetzte Tag nicht

¹⁾ E. A. IV 2, S. 331. Anm., 332 p, 335—337, 338/9, 340 l, 348 a, 349 a, 352 3, 354 f, 355.

beschickt werden könne; die Eidgenossen gaben über die stete Verzögerung ihr entschiedenes Missfallen zu erkennen. Schliesslich wurde ein Urteil gefällt; aber nun beschwerte sich der Bischof wieder, dass der Gotteshausbund demselben nicht nachkomme, was die Eidgenossen veranlasste, sich für jenen bei den II Bünden und der Familie Salis zu verwenden. Im folgenden Januar endlich erfolgte ein dem Bischof günstigen Entscheid der II Bünde, doch ergaben sich neue Anstände wegen Zahlung der Processkosten, so das abermals Mahnschreiben und Abordnung von Gesandten nötig wurde¹⁾.

Nachdem hierauf einige Jahre Friede gewesen, suchte 1574 der Bischof neuerdings den eidgenössischen Schutz gegen den Gotteshausbund und die Familie Salis nach; der Gotteshausbund hatte nämlich unter dem Vorwand, dass der Bischof seine Schulden nicht bezahlen wolle, ihm einen Hofmeister gesetzt und berief sich den Eidgenossen gegenüber auf deren eigenes Vorgehen in St. Gallen, Pfävers und andern Klöstern. Gleichwohl ermahnte die Tagsatzung den Bund ernstlich, er solle den Bischof und das Stift in ihren Freiheiten und Rechtsamen nicht beeinträchtigen, da man sich sonst genötigt sähe, ihnen dazu zu verhelfen. Trotz erneuter Klage des Bischofs liessen es die VII Orte auf einem Tag in Pfävers hiebei bewenden, weil wegen eines grossen Brandes in Chur, der ein Drittel der Stadt in Asche gelegt hatte, niemand aus dem Gotteshausbund erschienen war. Wegen Drohungen seiner Gegner zog sich der Bischof hierauf aus der Residenz auf das Schloss Fürstenburg zurück und kam nie mehr nach Chur²⁾.

Seit 1575 wandte er sich in seinen Bedrängnissen fast nur mehr an die katholischen Orte, die seine Anliegen entweder den andern Orten vorlegten oder direkt bei den III Bünden für ihn eintraten; bei einem solchen Anlass gingen sie 1577 so weit,

¹⁾ E. A. IV 2, S. 383/4, 395 a, 408 b, 414 i, k, 421 a, 426 i, 433 g, 434 t.

²⁾ E. A. IV 2, S. 542 r, 544.

den Bündnern mit Auflösung des Bündnisses zu drohen. Überhaupt massten sie allmählich sich geradezu die Oberaufsicht über das Churer Bistum an; so richteten sie im gleichen Jahr an den Bischof die Mahnung, er solle sich um Geleit bewerben und baldigst wieder seine Residenz beziehen, damit im Gottesdienst und andern Dingen die Ordnung erhalten bleibe; denn man habe vernommen, dass infolge Nachlässigkeit der Priester katholische Kinder von neugläubigen Predigern getauft worden seien. Auch wandte sich 1578 ein Rat des Erzherzogs und ebenso 1579 ein päpstlicher Gesandter wegen Einsetzung eines bischöflichen Coadjutors an die VII Orte¹⁾. Schliesslich wurde Bischof Beat, weil er sich durchaus nicht zur Rückkehr nach Chur verstehen wollte, seiner weltlichen Rechte verlustig erklärt, und Petrus Rasché, den der päpstliche Legat zum Coadjutor bestellt und beeidigt hatte, als Bischof gewählt. Auch er hielt die enge Verbindung mit den katholischen Orten aufrecht und wandte sich mit seinen Beschwerden (über Vorenthaltung der Einkünfte aus dem Veltlin etc.) stets an sie²⁾.

Die gleiche Verschleppung der Entscheidung, die in diesen Streitigkeiten mit den Bischöfen besonders auffällig zu Tage tritt, ist auch bei andern nicht so bedeutenden Anlässen zu beobachten; sie war in Bünden schon förmlich traditionell geworden. Zwischen Zuoz und den Gemeinden Ob-Fontana-Merla im Oberengadin war 1572 ein Streit über Gerichtsbarkeit ausgebrochen, indem diese Gemeinden ein eigenes Gericht bilden, Zuoz nicht mehr als Vorort anerkennen wollten. Ein Spruch des Gotteshausbundes begünstigte sie, weshalb Zuoz sich 1574 an die beiden andern Bünde und die XIII Orte wandte. Die II Bünde entschieden für Zuoz; aber der Gotteshausbund bestritt ihnen die Kompetenz, in dieser Sache zu urteilen, und trotz wiederholter Mahnungen von Seiten der Tagsatzung, welche auf Entscheidung

¹⁾ E. A. IV 2, S. 563 d, 590 c, 614 k, 619 b, 636 i, 642 aa, 689 t, vgl. auch noch 681 t, 701 a, 721 i, 727 g, 739 i.

²⁾ Vgl. Kind, a. a. O., S. 187 ff.; E. A. IV 2, S. 794 h.

drang und sich kräftig der Gemeinde Zuoz annahm, verstrichen drei ganze Jahre, ohne dass der Streit seine Erledigung gefunden hätte. Selbst ernstliche Drohungen richteten bei den renitenten Gemeinden Ob-Fontana-Merla nichts aus, und da die III Bünde sich unfähig zeigten, dem Zwist ein Ende zu machen, forderte schliesslich namens der XIII Orte Zürich die beiden Parteien auf, an der Tagsatzung zu erscheinen. Die oberen Gemeinden leisteten keine Folge, sondern wollten auf einen angesetzten Bundstag abstellen; weil aber auch dieser keine Entscheidung brachte, drang an der ersten Tagsatzung des Jahres 1578 Zürich darauf, dass durch die hiefür bezeichneten unparteiischen Richter ein Spruch gefällt wurde, was denn endlich auch geschah¹⁾.

Auch der Erzherzog von Österreich sah sich 1590 genötigt, bei den Eidgenossen Recht zu suchen, weil er es in Bünden nicht finden konnte. Er liess der Tagsatzung auseinandersetzen, dass zwischen den Bewohnern von Schuls und seinen Amtsleuten in Tarasp, ausserdem aber auch über die Gerichtsbesetzung im Unterengadin verschiedene Controversen beständen, um deren Beilegung seine eigenen und bündnerische Commissarien sich bis

¹⁾ E. A. IV 2, S. 542r, 567t, 602b, 622bb, 626b, 630q, 640k; Kind a. a. O., S. 190ff.; Bott im Commentar zu Ardüser, S. 356f; Campell, hist. Rät. II 685ff. Es ist hier nicht der Platz, eine Detailuntersuchung anzustellen, doch muss bemerkt werden, dass die Darstellung Campells mit den Abschieden sich nicht recht vereinigen lässt; so ist in letzteren IV 2, S. 622bb nur gesagt, wenn die Gemeinden Ob-Fontana-Merla den Ermahnungen keine Folge gäben, müsste man, wenn auch ungern, zu andern Mitteln schreiten, während Campell (S. 689) sogar von einer Drohung, dass man das Bündnis aufkünden werde, zu berichten weiss. Später (S. 692f.) behauptet er, es seien zweimal eidgenössische Gesandte im Engadin erschienen und durch ihre Vermittlung schliesslich ein Gericht eingesetzt worden, das zu Ende des Jahres 1577 den Streit ganz zu Gunsten von Zuoz entschieden habe; in den Abschieden dagegen sind solche Gesandte nicht erwähnt, und von Erledigung des Streites ist noch am 12. Januar 1578 der Tagsatzung nichts bekannt. Aufschluss können hierüber am ehesten die Landesprotokolle gewähren, in denen diese Angelegenheit immer wiederkehrt.

dahin vergeblich bemüht hätten; deshalb wünsche er zur Erhaltung guter Nachbarschaft, dass die Eidgenossen drei Commisarien ernennen möchten, die mit den seinigen in Schuls zusammenkommen und die Anstände gütlich beilegen sollten. Die Tagsatzung ging darauf ein und fragte die Bündner an, ob sie ihre Einwilligung geben wollten. Mit der Antwort scheinen aber diese sich wieder nicht beeilt zu haben; denn nach mehr als einem halben Jahr mussten bei der Erneuerung des Bundeschwures in Baden die Gesandten des Gotteshausbunds nochmals darum ersucht werden, dass man diese Angelegenheiten den Eidgenossen zur Beilegung übertrage, und stellten darauf Antwort nach Beendigung des Bundtags in Aussicht¹⁾.

Solche Verschleppung war übrigens den Eidgenossen von Seiten der Bündner längst nichts Neues mehr; sie hatten vielmehr schon vielfach Gelegenheit gehabt, in Differenzen, die zwischen ihnen selbst und den III Bünden sich ergaben, deren Zähigkeit in der Verfechtung ihrer Interessen kennen zu lernen und derselben gegenüber ihre Langmut zu beweisen. Meist standen diese Zwistigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Verkehr; doch sind auch ausserdem verschiedene Fälle namhaft zu machen, darunter besonders der Streit um die Herrschaft Haldenstein in den Jahren 1553—1558.

Im Jahr 1550 stellte der damalige Besitzer von Schloss und Herrschaft Haldenstein, der französische Gesandte Joh. Jac. von Castion, der von seiner Frau, der Witwe Jacobs von Marmels die Herrschaft erworben hatte, an die VII in Sargans regierenden Orte das Gesuch, sie möchten ihn und seine Herrschaft in ihren Schirm und Schutz nehmen. Der Bitte wurde entsprochen, da man in Brief und Siegel erfunden, dass das Gebiet ehemals zur Grafschaft gehört habe²⁾. Nach dem Tode Castions entstand aber zwischen seiner Frau und seinen Brüdern Streit, und nun erhoben, wie der Vogt in Sargans 1553 berichtete, die III Bünde Anspruch

¹⁾ E. A. V 1, S. 202a (12. Febr. 1590); S. 232i (16. Sept.).

²⁾ E. A. IV 1 e, S. 382 c und S. 392 Anm.

auf die Schirmherrschaft mit der Begründung, Haldenstein liege auf ihrem Gebiet und die Inhaber der Herrschaft hätten samt ihren Unterthanen den Bünden Heeresfolge geleistet, Lieb und Leid mit ihnen getragen, sie um Schutz und Rat angegangen und sich allweg wie Bundesleute gehalten. Die Eidgenossen ersuchten auf diesen Bericht hin die III Bünde, sie bei ihrer Gerechtigkeit bleiben zu lassen, indem sie darauf hinwiesen, dass laut vorhandenem Kaufbrief vor sechzig Jahren der Landvogt von Sargans die Herrschaft auf Befehl seiner Obern verkauft und in ihrem Namen dafür Währschaft geleistet habe. Gleichzeitig fasste man Beschluss, bei den früheren Vögten Erkundigung einzuziehen, was ihnen über das Verhältnis bekannt sei¹⁾.

Die Antwort der Graubündner, die sich etwas lange Zeit liessen, lautete offenbar ablehnend; nun verhängte der Landvogt in Sargans Arrest über die Güter der Herrschaft und hielt namens der VII Orte vor einem Bundstag Vortrag, auf welchen an seiner Stelle im November Christian Tschudi, Schultheiss in Sargans, Antwort beehrte. Die III Bünde gaben jetzt ihr Befremden über die Ansprüche der Eidgenossen zu erkennen, machten für ihr besseres Recht die früheren Gründe geltend und baten um Aufhebung des Arrestes; im übrigen erklärten sie sich aber bereit, die allfälligen Briefe und Gerechtigkeiten der VII Orte anzuhören und darauf zu erwidern²⁾. Auf dem folgenden Tag in Freiburg wurde der Gegenstand verschoben; dagegen beschloss im Februar 1554 eine Sondertagsatzung der VII alten Orte in Zug an den nächsten Bundstag eine Botschaft zu senden mit allen Gewahrsamen, die man der Herrschaft wegen besitze. Trotz gestellter Bitte machten aber die Bünde keine Anzeige von der Abhaltung dieses Bundestages, so dass erst im September

1) E. A. IV 1 e, S. 786 ff (12. Juni 1553); der alte Kaufbrief ist S. 863 in der Note mit Datum vom 18. März 1494 bezeichnet, während S. 1005 das Jahr 1493 angegeben ist.

2) Nach E. A. IV 1 e, S. 832 q war am 4. Sept. 1553 die Antwort der Bündner noch nicht eingegangen; für das Übrige vgl. S. 863.

Gilg Tschudi und der damalige Vogt von Sargans namens der Orte in Chur einen ausführlichen Vortrag halten konnten; ausser jenem alten Kaufbrief wurden nur noch ältere Urkunden als Beweis für die Oberherrschaft der Eidgenossen aufgeführt, hingegen keine Kundschaften; denn auf diese hatte man laut Erklärung der Abgesandten verzichtet infolge Erbietens der Bünde, man wolle versuchen, sich sonst gütlich zu vertragen; nötigenfalls aber waren die eidgenössischen Vertreter bereit, solche zu ihren Gunsten beizubringen. Sodann fochten sie in ihrem Vortrag die von den Gegnern schon geltend gemachten oder noch zu machenden Gründe an und verlangten, dass die III Bünde von ihrer Forderung zurücktreten oder laut dem Bündnisse einen Rechtstag nach Walenstadt ansetzen sollten¹⁾.

Ehe es zu einem solchen kam, trug der Bruder des verstorbenen Castion, dessen Ansprüche auf das Schloss von der Witwe angefochten wurden, im November den VII Orten dasselbe zum Kauf an; man wies ihn ab, hingegen wurde Gilg Tschudi beauftragt, sich Anfangs Januar (1555) nach Chur zu begeben und von den Bündnern Antwort zu verlangen. Er kam dem Auftrag nach und wurde zuerst auf den nächsten Bundstag (15. Juli!) verwiesen; nachträglich aber vereinbarte man sich mit ihm, auf diesen Termin einen Rechtstag anzusetzen und am 21. März die Kundschaften aufzunehmen²⁾.

Über die weiteren Verhandlungen bis 1557 geben die Abschiede nicht genügende Auskunft; es lässt sich ihnen einzig entnehmen, dass ein Bundstag in Ilanz (1555 oder 1556?) einen Bescheid gegeben hatte, der den VII Orten nicht genehm war, weshalb sie im April 1557 auf Abhaltung eines neuen Bundstages drangen; der Beitag erklärte sie zu dieser Zeit als unmöglich, und noch Ende Juni war keine Anzeige eingelaufen. Deshalb beschlossen die Orte, der zürcherische Stadtschreiber

¹⁾ E. A. IV 1e, S. 872 x (12. Dez. 1553); S. 887 k (19. Febr. 1554); S. 906, Note zu q und r (13. April 1554); S. 1005—08 (20. Sept.)

²⁾ E. A. IV 1e, S. 1061 o (19. Nov. 1554); S. 1067 ff, 1121 d.

Escher und Gilg Tschudy sollten in ihrem Namen den nächsten Bundstag besuchen und das grosse Missfallen ihrer Obern über das lange Hinausziehen des Streites zum Ausdruck bringen, sowie Antwort begehren, ob die III Bünde die andern sechs unparteiischen Orte als Schiedsrichter annehmen wollten; denn man sei nicht gesonnen, die Angelegenheit noch länger hinziehen zu lassen. Im September erstatteten die Gesandten Bericht; die Antwort der Bünde lautete dahin: sie seien Willens, bei dem Bescheid von Ilanz zu verbleiben; übrigens befänden sie sich im Possess und würden nur einem Rechtsspruch weichen; jedoch wollten sie, wenn man bis zum Martinstag Aufschub gewähre, eine vollkommene Antwort nach Zürich schicken. Unter Protest willigten die VII Orte darein; aber auch die «vollkommene» Antwort fiel nicht anders aus; einzig machten die Bündner noch den Vorschlag, dass beide Parteien zwei Ratsboten auf einen Tag nach Walenstadt oder an einen andern Ort senden und durch diese die Angelegenheit gütlich beilegen lassen sollten ¹⁾.

Als solchen Tag bestimmte man den 9. Januar 1558 und ordnete mit Gilg Tschudi Landvogt Spross von Zürich ab; die Vertreter der III Bünde brachten wieder die alten Gründe für deren Anrecht vor, während die Gegenpartei erklärte, man hätte eine Antwort erwartet, ob jene den sechs unparteiischen Orten die Entscheidung überlassen wollten; im übrigen setzte sie ebenfalls wieder ihre Gegengründe auseinander. Eine Einigung kam natürlich nicht zu stande; doch waren die eidgenössischen Gesandten so vorsichtig, darauf zu dringen, dass auf die nächste Tagsatzung von den Bündnern Boten mit Vollmacht abgeordnet werden sollten. Es kam nun wirklich dazu, dass auf der Tagsatzung vom 19. Juni der Streit den sechs übrigen Orten zu gütlicher Vermittlung übergeben wurde. Aber einen Entscheid zu fällen, war ihnen nicht möglich, da nur die VII Orte ihre

¹⁾ E. A. IV 2, S. 34ii (5. April 1557); S. 42z, 48d, 55c (30. November 1557).

Beweise bei Handen hatten; ausserdem waren die Boten allerdings auch von ihren Obern nicht ermächtigt, in dieser Sache zu handeln, und nahmen so das Begehren in den Abschied, indem sie die Parteien aufforderten, sich bei der nächsten Tagung mit ihren Beweisen einzufinden. Zu derselben stellten sich aber die Bündner wieder nicht ein, weil gerade ein Bundstag abgehalten wurde, und es musste deshalb nochmals die Entscheidung verschoben werden; erst am 4. December 1558 wurde das Urteil gefällt; die unparteiischen Orte entschieden nach reiflicher Erwägung aller von den Parteien vorgebrachten Argumente zu Gunsten der III Bünde; diese hätten den älteren Besitz und sollten darum auch in demselben verbleiben ¹⁾.

Zu wiederholten Malen kamen die VII Orte als Schirmherren des Klosters Pfävers in die Lage, bei Streitigkeiten zwischen den Grenzgemeinden sich der Unterthanen des Klosters anzunehmen gegen die Unterthanen der III Bünde in der Herrschaft Maienfeld. Schon 1528 musste über Wuhren und Marchen der beiden Gemeinden am Rhein ein Schiedsgericht, das aus je zwei eidgenössischen und bündnerischen Spruchleuten mit einem Obmann aus Bünden bestand, einen gütlichen Spruch fällen, und in einem ähnlichen Streit zwischen Sargans und Fläsch sollten 1539 Boten der VII Orte und der III Bünde vermitteln, doch wollten nur die Sarganser sich ihrem Spruch unterwerfen, so dass die bündnerischen Abgeordneten ernstlich ersucht wurden, dafür zu sorgen, dass die Fläscher keine Wuhren mehr anlegten, ehe sie nicht durch richterlichen Entscheid dazu ermächtigt seien ²⁾. Anstände zwischen den Ragazern und Maienfeldern ergaben sich wieder im Jahre 1545; die ersteren wurden beschuldigt, dass sie zum Nachteil der bündnerischen Gemeinde gegen Brief und Siegel «etliche Schiff und andere Wehr» im Rheine anbrächten,

¹⁾ E. A. IV 2, S. 60/61 (10. Jan. 1558, Walenstadt); S. 70 l (19. Juni); S. 79 q (16. Oct.); S. 85 cc (4. Dec. 1558); vgl. über den ganzen Streit auch J. Bott, Die ehemalige Herrschaft Haldenstein.

²⁾ E. A. IV 1 a, S. 1322; IV 1 c, S. 1124.

während der Landvogt von Sargans berichtete, von den Maienfeldern werde der Strom ganz auf die von Ragaz gedrängt zu deren Schaden und unter Beeinträchtigung von Zoll und Gerechtigkeit der Oberen; es wurden deshalb Boten von Zürich und Glarus abgeordnet, um mit solchen der III Bünde ein gütliches Abkommen zu treffen¹⁾.

Die beiderseitigen Beschwerden waren, wie gerade der letzte Fall deutlich erkennen lässt, veranlasst durch das Bestreben der Gemeinden diesseits und jenseits des Rheins, den Schaden, welchen der Strom infolge der niedrigen Ufer gern anrichtete, von sich abzuhalten, und durch Wuhren das Wasser von ihrem Ufer auf das jenseitige abzulenken. Mit diesen Streitigkeiten steht in einem gewissen Zusammenhang noch ein anderes Tractandum, das in den eidgenössischen Abschieden aus den Jahren 1532—51 in längeren Zwischenräumen immer wiederkehrt, nämlich der Plan, statt der Tardisbrücke, die bei Zizers auf die Ragazer Seite hinüberführte, eine Rheinbrücke stromabwärts bei Maienfeld zu errichten. Es waren hauptsächlich die Maienfelder, die darauf drangen, in der Absicht, den gesamten Verkehr von Chur abwärts ihrer Ortschaft zuzulenken, wovon sie offenbar sich grossen Vorteil versprachen²⁾. Ihr Begehren wird zum ersten Mal erwähnt in dem Abschied eines Tages der VII Orte in Sargans vom 31. Mai 1532; die Ragazer wollten danach den Bau nicht zugeben, und es wurden deshalb beide Teile aufgefordert, ihre Gründe schriftlich darzulegen. Dies geschah, aber man liess es beim Alten, weil die Berichte über den Nutzen der Brücke sich widersprachen³⁾.

Die Maienfelder gaben deshalb ihr Vorhaben noch nicht auf, sondern knüpften 1535 mit dem Erbauer der Tardisbrücke

¹⁾ E. A. IV 1 d, S. 461 s.

²⁾ Bis dahin hatte Maienfeld nur eine Fähre gehabt, die mit der alten Landstrasse in Verbindung stand, vgl. E. A. IV 1 e, S. 186 und 188; IV 1 c, S. 505 k.

³⁾ E. A. IV 1 b, S. 1349 i; IV 1 c, S. 505 k.

(Medardus (?) Müller aus dem Sarganserlande) Unterhandlungen über Abtretung derselben an und brachten ihr Gesuch neuerdings bei der Tagsatzung vor mit der Begründung, dass der Rhein die Strasse sehr gefährde. Zürich, Schwyz und Glarus als nächstbeteiligte Orte wurden beauftragt, einen Augenschein vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Die Vertreter der III Orte befragten nun auf einem Tag im Sarganserland zuerst je zwei Personen aus jeder Gemeinde über die geplante Brücke, und mit Ausnahme der Leute von Ragaz und Wartau erklärten alle, dieselbe könnte ihnen und der Obrigkeit nur nützen. Sodann führten im weitem Verlauf der Verhandlungen die Maienfelder zu ihren Gunsten an, dass die Tardisbrücke zwar eine Zeitlang gute Dienste geleistet habe, jedoch einmal, als Rhein und Landquart ausgetreten, ganz im Wasser gestanden und daraus grosses Unglück erwachsen sei. Nachteil würde die neue Brücke höchstens den Ragazern bringen an ihren Sustgebühren, dazu vielleicht noch einigen Wirten und Wagnern der Ortschaft. Selbst der Abt von Pfävers unterstützte diesmal das Gesuch, während die Ragazer die alte Brücke verteidigten: wenn sie bei Hochwasser nicht zugänglich sei, so treffe die Schuld die Maienfelder; denn diese hätten bewirkt, dass dem Erbauer verboten worden sei, die für Erhaltung der Zugänge nötigen Wuhre zu erstellen, und hätten dann selbst untaugliche errichtet, alles in der Absicht, eine andere Brücke zu bauen. Auch die nächste Tagsatzung suchten die Ragazer in ihrem Sinn zu beeinflussen und hatten, wie es scheint, Erfolg; denn die Angelegenheit ruhte nun fünf Jahre¹⁾.

Erst 1540 kam der geplante Brückenbau an der Tagsatzung wieder zur Sprache; Abgeordnete aus dem Sarganserland zeigten an, Tardi wolle seine Brücke den Maienfeldern zu kaufen geben und diese seien gesonnen, sie abzurechen, um an andrer Stelle eine neue zu errichten, was den Sargansern zu grossem Schaden

¹⁾ E. A. IV 1 c, S. 505 k (8. Juni 1535), vgl. S. 518 a; S. 525 (6. Juli 1535); S. 540 t (16. Aug.).

gereichen würde. Zwei Jahre später brachte wieder ein Gesandter der III Bünde das Anliegen vor: die Tardisbrücke sei ungeeignet, weil unzugänglich, wenn der Rhein stark anschwelle; deshalb scheine es seinen Herren gut, oberhalb Maienfeld eine andere Brücke zu bauen, und sie seien erbötig, da der Rhein zu zwei Dritteln ihnen, zu einem Drittel dem Abt von Pfävers gehöre, wenn dieser seinen Teil selbst erstelle, ihm auch ein Drittel des Genusses der Brücke zu überlassen; sie bäten daher, ihnen die Errichtung derselben zu gestatten. Nochmals drang 1543 ein Bote aus Bünden auf Gewährung des Gesuches: das Bedürfnis nach einer andern Brücke sei schon durch die 1535 vorgenommene Inspection erwiesen worden, weshalb die Bünde auf günstige Antwort hofften; sollten sie aber abgewiesen werden, so wollten sie an eintretendem Schaden keine Schuld tragen. Aber auch diesmal blieben die Vorstellungen erfolglos, und das Tractandum verschwand wieder für mehrere Jahre aus den Abschieden ¹⁾.

Im October 1549 berichtete der Landvogt von Sargans den drei in Zürich tagenden Orten Zürich, Schwyz und Glarus, dass die Maienfelder eine Brücke über den Rhein schlagen wollten, und bat, die VII alten Orte möchten wie früher das Unternehmen aufhalten, das den Leuten in seiner Vogtei und denen von Ragaz an ihren Gütern grossen Schaden bringe; die III Orte schrieben denn auch in diesem Sinn sowohl an die Bündner wie an die andern mit ihnen in Sargans regierenden Eidgenossen. Auf einem Tag, den die VII alten Orte im nächsten Monat in Glarus abhielten, trugen wieder die Ragazer ihre Beschwerden vor, und ihnen schlossen sowohl der neue Abt von Pfävers, wie ein Vertreter der Leute im Sarganserland und der dortige Landvogt sich an. Aus ihren Angaben ist zu entnehmen, dass die Maienfelder zur That geschritten waren, indem sie den Brückenbau begonnen und den Einsprachen des Land-

¹⁾ IV 1 c, S. 1193 f (12. April 1540); IV 1 d, S. 173 u (7. Aug. 1542); S. 241 w (16. April 1543).

vogts keine Beachtung geschenkt hatten, sondern «mit gewehrter und und gewaffneter Hand an Werk- und Feiertagen vorgegangen» waren. Die anwesenden Vertreter der III Bünde gaben hierauf die Erklärung ab, da man oft nicht an die Tardisbrücke gelangen könne und im letzten Jahr in dieser Hinsicht viel Schaden erfolgt sei, hätten ihre Obern den Maienfeldern gestattet, ihre zwei Drittel des Rheins zu überbrücken, in der Meinung, dass der Abt das letzte Drittel bauen werde; sollte die neue Brücke, was sie nicht glaubten, Schaden bringen, so sei man bereit, sie wieder zu entfernen, und wolle deshalb vorerst die alte noch bestehen lassen. Im übrigen wurden von den Bündnern die Ragazer beschuldigt, durch Drohungen und feindliches Gebahren die Maienfelder herausgefordert zu haben. Die Boten der VIII Orte verlangten nun, dass der Bau eingestellt werde; aber die Bündner erklärten hiezu keine Vollmacht zu haben, da ihre Herren begehrt, dass der Handel jetzt gütlich oder rechtlich ausgetragen werde; jedoch versprachen sie zum Schluss, wenn man sie in Monatsfrist rechtlich besuche, die Ihrigen zu vermögen, dass sie während dessen stille stünden. Im December wurden die Verhandlungen in Luzern fortgesetzt; der Gesandte aus Bünden betonte wieder, wie notwendig im Interesse der Verkehrs die neue Brücke sei; wäre sie schon früher da gewesen, so wären nicht bei der Überfahrt viele Leute und Güter zu Grunde gegangen. Für den Fall, dass man den Bau nicht gestatten wolle, bot er das Recht an. Die eidgenössischen Abgeordneten erwiderten in ähnlichem Sinn wie früher, baten nochmals, von dem Bau abzustehen, und schlugen, wenn das nicht genehm wäre, ebenfalls Recht vor. Wirklich wurde ein Rechtstag auf Lichtmess 1550 nach Walenstadt angesetzt; zur rechten Zeit fanden sich hier die Zugewandten und Ratgeber der VII Orte ein, warteten aber umsonst auf die Gegenpartei. Durch die Unruhen, welche die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich im Gefolge hatte, waren die Bündner ganz in Anspruch genommen und hatten deshalb unversehens den Obern der VII Orte den Tag abgekündigt, wovon deren Boten nach mehrtägigem

Warten endlich benachrichtigt wurden. Erst im folgenden Jahr kam ein bündnerischer Gesandter an der Tagsatzung nochmals auf die Angelegenheit zurück; er erneuerte das Gesuch um Gestattung des Baues einer Brücke zwischen Maienfeld und Fläsch, indem er zugleich erklärte, dass man nichtsdestoweniger die Tardisbrücke in Ehren halten werde. Die Tagsatzungsboten besaßen aber keine Instruction seitens ihrer Obern in Hinsicht auf dieses Tractandum, und so konnte es nur zur Beantwortung auf dem nächsten Tag in den Abschied genommen werden, um in den Verhandlungen nicht wiederzukehren. Selbst die Maienfelder scheinen endlich die Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen eingesehen zu haben und gaben sich fortan mit ihrem «Fahr» zufrieden¹⁾.

Der Verkehr, welcher durch die neue Brücke von Ragaz ab und der Ortschaft Maienfeld hätte zugeleitet werden sollen, war keineswegs unbedeutend; namentlich gewann im Verlauf des sechszehnten Jahrhunderts die Einfuhr von Getreide aus dem Gebiet der Eidgenossen nach Graubünden immer grössere Wichtigkeit. Nach den Bündnissen mit dem Grauen und dem Gotteshausbund waren die Bundesglieder verpflichtet, einander feilen Kauf zu gestatten und die Verkehrswege nicht mit neuen Zöllen zu belasten. Diese Bestimmung kam hauptsächlich den III Bünden wohl zu statten und war für sie von höchster Bedeutung; denn die einheimische Production reichte zur Deckung des Bedarfes keineswegs hin, obgleich der Getreidebau zu jener Zeit in Bünden weit intensiver als heute betrieben wurde, besonders im Unterengadin, das in guten Jahren jedenfalls im Stande war, einen grossen Teil der Ernte an die angrenzenden Gebiete abzugeben. Trotz der gegenteiligen Behauptungen Campells konnte jedoch Graubünden in seiner Gesamtheit die Einfuhr durchaus nicht entbehren, nur war, je nach der Ernte, der dadurch zu deckende

¹⁾ E. A. IV 1 e, S. 181 b (16. Oct. 1549), vgl. das Schreiben des Sarganser Landvogtes S. 182, Note; S. 186—189 (Glarus, 17. Nov.); S. 191 m; S. 193 a (Luzern, 9. Dec.); S. 226 a; S. 550 f (30. Sept. 1551).

Ausfall bald grösser, bald geringer. Schon gelegentliche Andeutungen bei Campell weisen darauf hin, dass in Wirklichkeit das Verhältnis nicht so günstig war, wie er in seinem Bündnerstolz es hinstellen möchte, ganz unzweideutig aber zeigen dies die eidgenössischen Abschiede.

Die Getreideeinfuhr aus dem angrenzenden eidgenössischen Gebiet war schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts recht bedeutend und nahm an Umfang offenbar immer noch zu; sie war auch geregelt durch Verträge zwischen den III (oder II) Bünden und den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus, welche den Transport von Zürich bis Walenstadt auf dem sogenannten Oberwasser besorgten. Allwöchentlich pflegten je am Dienstag die bündnerischen Kornführer nach Zürich auf den Markt zu fahren¹⁾; sie eigneten sich infolgedessen auch am besten zur Vermittlung der Briefe, die in der Regel ihnen anvertraut wurden²⁾.

In guten und mittleren Erntejahren führte diese Einfuhr nach Graubünden weiter zu keinen Unzukömmlichkeiten, auch wurde jedenfalls nicht allzu streng auf Einhaltung der aufgestellten Bestimmungen gesehen. Anders aber gestaltete sich das Verhältnis in Zeiten des Misswachses und der Teuerung; fast regelmässig wurde da gegen die Bündner der Vorwurf erhoben, dass sie mehr Korn wegführten, als ihnen zustand, und nicht selten griffen dann die drei Orte im Interesse ihres eigenen Gebietes zu recht scharfen Massregeln; andererseits erhoben die III Bünde hiegegen Einsprache und hatten auch oftmals Klage zu

¹⁾ Vgl. Gallicius an Travers, 10. Juli 1554 (bei à Porta, hist. ref. eccl. Ræt. I 2, S. 243 Anm.): «litteræ tuæ mihi sunt redditæ vesperi diei decimæ Julii et propterea ad Bullingerum mittere non potui, quod siliginarii nostri proficiscantur Tigurum semper eius diei mane», woraus eben der Dienstag sich ergibt. Deshalb ist auch E. A. IV 1 d, S. 417, Abs. 2 bestimmt, dass die Schifflleute für verlorene Waren den Bündnern je am Dienstag in Walenstadt zu Recht stehen sollen.

²⁾ Vgl. Wartmann in der Einleitung zu Campell, S. XLI, Anm. 37 und die in der vorigen Anmerkung mitgeteilte Briefstelle, der sich noch manche andere anreihen liesse.

führen über mancherlei Nachlässigkeiten in der Spedition oder über Erhöhung der Frachten und dergleichen. Für sie wurde die regelmässige Einfuhr von Norden her immer dringlicher, weil das Verhältnis zu Mailand infolge der eingeschlagenen Politik sich zusehends verschlimmerte und nur selten der feile Kauf von dorthen offen stand; gelang es doch auch in den fünfziger Jahren den Bündnern nicht, Aufnahme zu finden in die Capitel, welche die Eidgenossen mit Mailand gerade in Betreff des feilen Kaufes abgeschlossen hatten. Statt dass sie von dorthen regelmässig Getreide bezogen hätten, wurde sogar, wie die III Orte behaupteten, noch viel aus dem bündnerischen in das mailändische Gebiet ausgeführt, und es besteht kein Zweifel, dass thatsächlich von den Kornführern in Bünden vielfach und immer wieder die Begünstigung, welche das Bündnis für ihr eigenes Land gewährte, in solcher Weise ausgenützt und missbraucht wurde.

Schon im Jahr 1527 wurde gegen die Bündner dieser Vorwurf erhoben, und selbst der Spitalpfleger von Chur, der in Zürich eine Ladung Korn für das Spital kaufen wollte, fand kaum Glauben, weshalb bei der nächsten Gelegenheit seinem Sohn ein amtliches Beglaubigungsschreiben mitgegeben wurde¹⁾. In Zürich war man damals sehr erbittert und gedachte, so strenge Massregeln, als die Bundesbriefe nur irgend zuliessen, zu ergreifen; laut einer neuen Ordnung durfte dann niemand mehr als drei Ledinen auf dem Zürcher Kornmarkt einkaufen, und jeder Bündner Kornführer musste schwören, dass er seit Georgi von dem, was er in Zürich gekauft, nichts über die Berge geführt habe, andernfalls wurde er schwer gebüsst. Chur erhob dagegen Einsprache, weil die Thalschaften jenseits der Berge doch auch zu den III Bünden, ja sogar zum Gotteshausbund gehörten und Ausfuhr, wie Verkauf an Ausländer von ihnen verboten worden sei²⁾. Die Teurung, derentwegen man zu

¹⁾ Strickler, Aktensammlung zur schweizer. Reformationgeschichte I, No. 1624 und 1661, vgl. E. A. IV 1 a, S. 1168 d.

²⁾ Strickler, a. a. O., No. 1809, 1814, 1817.

solchen Massregeln gegriffen hatte, hielt (namentlich in Graubünden¹⁾ mehrere Jahre an und hatte für die Bündner viel Unannehmlichkeiten im Gefolge. Im April 1528 richteten die Gemeinden Bergün, Lax, Stuls und Filisur, kurz nachher ebenso die Oberhalbsteiner an Zürich die Bitte um Verabfolgung von Korn, welches für sie angekauft war, aber wegen Verdachtes der Ausfuhr zurückgehalten wurde. Doch musste zuerst ein eigens zu diesem Behuf abgesandter Bote von Zürich sich vergewissern, ob die Armut und Teuerung in jenen Gemeinden tatsächlich so schlimm sei²⁾. Ferner beschwerten sich damals die Bündner über Glarus, dass es nicht mehr als sechszehn Ledinen Frucht auf einmal durchgehen, sondern was mehr sei, auswerfen lasse und die Zürcher Schiffeleute in dem Fahr, statt sie zu fördern, hindere³⁾. Eine Verordnung von Zürich gegen Fürkauf von Korn und Haber veranlasste 1533 die Absendung einer Gesandtschaft der Churer, welche dagegen Einsprache erhob und freien, feilen Kauf verlangte, da nichts ausser Landes geführt werde⁴⁾.

Im folgenden Jahr wurde von verschiedenen süddeutschen Städten eine hauptsächlich gegen den Fürkauf sich richtende Ordnung über den Kornkauf aufgestellt und davon auch einer Reihe von Orten in der Nord- und Ostschweiz Mitteilung gemacht; die meisten von ihnen, darunter Chur, hiessen die Bestimmungen gut und erklärten, nach Möglichkeit auf ihre Beobachtung dringen zu wollen⁵⁾. Offenbar gelang es aber nicht, die Ordnung wirklich durchzuführen, oder sie war ungenügend; denn 1539 trat bei vollen Kasten unversehens eine arge Teuerung für

1) Nach Campell, hist. Ræt. II, S. 177 und 214 dauerte sie in Graubünden bis 1534.

2) Strickler, a. a. O., No. 1952 a—c.

3) E. A. IV 1 a, S. 1324 c (8. Mai 1528), vgl. Strickler, a. a. O. I No. 1977.

4) E. A. IV 1 c, S. 223 n (1. Dec. 1533).

5) E. A. IV 1 c, S. 427/8 (Constanz, 9. Nov. 1534).

Korn, Roggen, Haber und andere Früchte ein, woran nur wucherischer Fürkauf schuld sein konnte. Eine gemeinsame Ordnung gegen denselben aufzustellen, wurde für unmöglich erachtet, weil die freien Märkte in den verschiedenen Orten nicht gleich waren; dagegen wurde von den Eidgenossen samt dem Churer Bürgermeister als Vertreter der III Bünde eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt über Kauf und Verkauf, und es wurde in erster Linie bei Verlust von Leib und Gut, sowie Strafe des Hängens die Ausfuhr irgend welcher Frucht nach dem Herzogtum Mailand, nach Rom, Venedig etc. verboten. Auch diese Verordnung fand jedoch nicht durchwegs Nachachtung; speciell von Bündner Säumern wurde auf einer spätern Tagsatzung berichtet, dass sie, am Comersee angelangt, nicht die Strasse nach dem Veltlin einschlugen, sondern das Getreide Händlern am See zu kaufen gäben; deshalb schrieb man den III Bünden, sie sollten durch Wachen und strenge Bestrafung der Fehlbaren dem Unfug steuern, oder man sähe sich gezwungen, die Kornzufuhr, unter der die Armen der Eidgenossen schon zu leiden hätten, zu beschränken¹). Wirklich griffen Schwyz und Glarus zu diesem Mittel; sie verordneten, dass nur mehr eine bestimmte Zahl von Ledinen nach Bünden geführt werden dürfe, legten den Überschuss in Wesen nieder und liessen ihn nicht weiter führen; als der Bürgermeister von Chur an der Tagsatzung sich hierüber beklagte, die Zufuhr genüge nicht für ihr grosses Land und die Armen müssten Hunger leiden, rechtfertigten die beiden Orte ihr Vorgehen damit, dass dadurch eine grosse Teuerung verhindert werden solle; auch so sei ja der Mütt Kernen schon längst auf zwei gute Gulden gestiegen, — und dem Churer Bürgermeister gab die Tagsatzung zu erkennen, wie sehr den Eidgenossen das bisherige, den Abschieden ganz zuwiderlaufende Verhalten der Graubünder missfalle; immerhin wurden die drei

¹) E. A. IV 1c, S. 1126 a (26. Aug. 1539), vgl. S. 1136, 1138 a, 1143 a; S. 1163 a 2 (8. Dec. 1539).

Orte ersucht, den Bünden entgegenzukommen unter der Bedingung, dass auch nicht ein Sack weiter geführt werde¹⁾.

In Einsiedeln setzten hierauf Zürich, Schwyz und Glarus mit den III Bünden eine neue Ordnung fest; doch wurden bald von beiden Seiten wieder Beschwerden laut, dass ihr nicht nachgelebt werde. Schwyz und Glarus behaupteten, es sei aus Bünden Korn nach Venedig u. s. w. verkauft worden, und liessen deshalb nicht mehr als 30 Ledinen wöchentlich durch²⁾. Hieran hielten sie auch fest trotz aller Remonstrationen von Seiten der Bündner und trotz der Fürsprache der andern eidgenössischen Orte³⁾; beide Parteien boten deshalb einander das Recht an⁴⁾. Im Jahre 1543 wurde sodann die süddeutsche Ordnung über Kornkauf mit einigen Änderungen erneuert⁵⁾.

Während einer längeren Reihe von Jahren entstanden hierauf aus der Korneinfuhr keine ernstlichen Misshelligkeiten; einzig 1549 führten Gesandte der III Bünde bei den VII alten Orten Klage gegen den Vogt in Sargans, dass er kürzlich einige nach Chur bestimmte «Kürn» abladen lassen und den Fuhrmann genötigt habe, statt derselben Kaufmannsgüter zu führen, was dem Vertrag der beiderseitigen Fuhrleute zuwiderlaufe, und 1560

1) E. A. IV 1 c, S. 1192 a (12. Apr. 1540), vgl. IV 1 d, S. 417 II.

2) E. A. IV 1 c, S. 1206 f (25. Mai 1540).

3) E. A. IV 1 c, S. 1217 ii (7. Juni 1540); in dem Vortrag des bündnerischen Gesandten ist die Bevölkerungszahl für Bünden (jedenfalls mit Einschluss der Unterthanenlande) auf mehr als 200,000 Personen angegeben! Der gleiche Abschied zeigt, wie sehr die Korneinfuhr sich gesteigert hatte; gegen sieben Ledinen in früheren Zeiten waren jetzt (1540) deren dreissig wöchentlich bewilligt! S. 1240 w (23. Aug.); S. 1284 s (13. Dec.): auf die Fürsprache Bern erwidern die Zürcher, dass die Bündner über die dreizehn Ledinen, die man ihnen von jedem Markt zukommen lasse, oft bei dreissig wegführen, wonach es sich doch wohl mehr um Fürkauf als um Notdurft handle. IV 1 d, S. 37 k (27. Juni 1541); S. 121 aa (20. März 1542).

4) E. A. IV 1 c, S. 1240 w; IV 1 d, S. 8 c c, Note; S. 121 aa; S. 347 t; S. 354/5 (25. März 1544); S. 417/18, Abs. II (16. Oct. 1544).

5) E. A. IV 1 d, S. 325 (Constanz, 22. Nov. 1543).

wurde den Bündnern vorgeworfen, sie trieben Fürkauf mit dem Korn, verkauften solches nach Italien weiter, wogegen sie erklären liessen, es sei nur für Getreide, das von Venedig mit Bewilligung des Kaisers in Bayern angekauft war, der Pass bewilligt worden ¹⁾.

Gar arg müssen es dagegen um 1570, als wieder eine Teurung eintrat, die Bündner Kornführer getrieben haben, sodass Zürich eine Ordnung über den Kornkauf erliess und die beiden andern Orte viel Getreide mit Arrest belegten; zu ihrer Rechtfertigung führten die letztern vor der Tagsatzung an, es sei von den Bündnern Korn in solcher Menge hinaufgeführt worden, dass die beiden Susten in Wesen und Walenstadt vollgelegen und ein ziemlicher Teil da verdorben sei ²⁾. Diesmal liessen sich auch die III Bünde angelegen sein, durch strenge Verbote dem Missbrauch zu steuern ³⁾.

Der Teurung wegen suchte im Februar 1570 die Herrschaft Bergün nach um Erlaubnis für den Kauf von Korn in der Eidgenossenschaft und für dessen Heimführung oder um Gewährung des Durchpasses für Getreide, das ausserhalb der Eidgenossenschaft gekauft wäre ⁴⁾. Die Getreidenot hielt auch diesmal

¹⁾ E. A. IV 1 e, S. 190 d (17. Nov. 1549); IV 2, S. 114 z (5. Febr. 1560).

²⁾ E. A. IV 2, S. 434 q (23. Oct. 1569); S. 437 (4. Jan. 1570); S. 444 e (26. Febr.); S. 446 h (10. Apr.). Die Einfuhr von Korn hatte inzwischen wieder eine gewaltige Steigerung erfahren; denn Schwyz und Glarus erklärten sich (s. S. 438) bereit, den Bündnern wöchentlich fünfzig Ledinen zukommen zu lassen. Auch die Nachricht bei Campell (topogr. S. 389), dass von etwa achtzig Personen, die im Januar 1570 bei einem Schiffsunglück im Walensee umkamen, die meisten Getreidehändler waren, deutet auf Einfuhr in grossem Umfang.

³⁾ E. A. IV 2, S. 438, woraus sich auch ergibt, dass eine Gesandtschaft der VII Orte in Chur eine Verordnung aufgestellt hatte. Die Landesprotokolle aus diesen Jahren geben Kunde von zahlreichen Beschlüssen der Bünde gegen den Fürkauf.

⁴⁾ E. A. IV 2 S. 445 p (26. Febr. 1570).

wieder mehrere Jahre an; deshalb wurden 1571 neue Beschlüsse gegen den Fürkauf gefasst und auch den Bündnern davon Mitteilung gemacht¹⁾; jedoch es wollte nicht gelingen, das Übel zu beseitigen. Um daher dem Unfug gründlich abzuhelfen, bestimmte man 1578 durch einen Abschied, die Bündner, welche auf dem Markt in Zürich Korn kaufen wollten, müssten eine besiegelte Bescheinigung ihrer Obern darüber vorweisen, dass sie das Korn für sich selbst bedürften²⁾.

Diese Massregel scheint längere Zeit gute Dienste gethan zu haben; in den neunziger Jahren aber begann wieder das alte Spiel. Den Bündnern wurde neuerdings Fürkauf und Ausfuhr zur Last gelegt; man erliess abermals Verordnungen dagegen, und Schwyz und Glarus griffen wieder zu ihren früheren Gegenmassregeln, indem sie nur ein bestimmtes Quantum (wöchentlich sechs, später 7 Ledinen für jeden Bund) passieren liessen und den Überschuss in Wesen mit Arrest belegten; auch mussten die bündnerischen Händler einen Eid leisten, dass sie kein Korn weiter als in ihr eigenes Land führen wollten. Dieser Eid war ihnen aber höchst unbequem, weshalb sie wiederholt auf seine Abschaffung drangen; damit war zugleich offen eingestanden, dass sie nicht die Absicht hegten, den Verordnungen nachzukommen. Gleichwohl gelang es durch Vermittlung von Zürich zuletzt, wieder eine mildere Praxis herbeizuführen³⁾.

Den zahlreichen Beschwerden der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus über die bündnerischen Kaufleute, stehen fast ebenso häufige, wenn auch minder gewichtige Klagen der III Bünde gegen die Schifflente der Orte gegenüber. Über die Hand-

¹⁾ E. A. IV 2, S. 476 y (24. Juni 1571). Vgl. Campell, hist. Ræt. I, S. 361 und 604.

²⁾ Diese Vorschrift ist nur aus gelegentlicher Erwähnung in E. A. V. 1, S. 2811 bekannt.

³⁾ E. A. V 1, S. 232 g (16. Sept. 1590); S. 247 t (20. Jan. 1591); S. 251 e (24. März); S. 278 a (20. Jan. 1592); S. 2811 (2. Febr. 1592); S. 4251 (3. Nov. 1596); S. 429 (30. Dec. 1596).

habung des Fahrs auf dem Oberwasser herrschten zu Anfang der dreissiger Jahre zwischen Zürich und den beiden andern Orten Differenzen, die erst nach längeren Verhandlungen gegen Ende des Jahres 1532 auf einem Tag in Uznach geschlichtet wurden. Auf einer der Tagungen, die in diesen Angelegenheiten stattfanden, scheinen auch die III Bünde verschiedene Artikel eingelegt zu haben, in denen ihre Beschwerden wegen der Schifffahrt zusammengefasst waren; doch wird in der 1532 vereinbarten Ordnung hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen. Genauer sind wir unterrichtet über zwei Rechtstage zwischen den III (oder richtiger II Bünden) und den drei Orten, die 1544 in Walenstadt abgehalten wurden. Nachdem im März verschiedene Artikel beraten worden waren, erfolgte im October die definitive Festsetzung der neuen Ordnung, und diese blieb etwa vierzig Jahre massgebend¹⁾.

Mit der Zeit liessen sich aber die Schiffleute wieder arge Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen; Klagen über Verwahrlosung der zur Fracht übergebenen Güter und sonstige Unzukömmlichkeiten veranlassten 1583 die III Bünde bei den drei Orten vorstellig zu werden, und als diese 1584 in Rapperswil zusammentraten, um über Abhilfe zu beraten, fertigten auch die Bündner Ratsboten dorthin ab; die gepflogenen Verhandlungen führten Ende März zur Aufstellung einer neuen, sehr eingehenden Schifffahrtsordnung, welche die ältere von 1544 in vielen Punkten ergänzte; sie wurde am 16. Herbstmonat besiegelt,

¹⁾ Im einzelnen auf all diese Beschwerden und die in späteren Jahren vorgebrachten einzugehen, würde zu weit führen; sie entsprechen mehr oder weniger dem, was unten für das Jahr 1584 mitgeteilt ist. Für Näheres ist zu verweisen auf E. A. IV 1a, 1324c; IV 1b, S. 940, 1442—44; Strickler, a. a. O., III No. 6 (= E. A. IV 1d, S. 353, Note zu a?), 86, 488; IV No. 1696, 1743, 1749, 1933, 1938, 1973, 1993; E. A.; IV 1d, S. 37k, 58f., 347t, 353 Note zu a, 354/5, 417; IV 1e, S. 1157cc. IV 2, S. 161k, 1651l, 240aa, 436/7, 622ee; V 1, S. 247s, 368c. Auch die Briefe aus dem XVI. Jahrhundert bieten manche Illustration zu den Klagen gegen die Schiffleute.

nachdem die Obern ihre Gutheissung gegeben hatten¹⁾. Unter den Beschwerden, die von den bündnerischen Abgeordneten in Rapperswil vorgebracht wurden, sind als besonders gravierende Fälle von Verwahrlosung zuerst einige Vorkommnisse aus dem Jahr 1577 angeführt, wo zwei Bündnern (Thusnern), dem einen dreiundzwanzig, dem andern dreizehn Säcke Kernen zu Grund gegangen und kurz nachher durch Nachlässigkeit der Schiffmeister an der Schifflande in Zürich nachts ein ganzes Fahrzeug mit Früchten untergegangen war; kleinere Verluste kamen allwöchentlich vor. Sodann wurde über Lohnsteigerung geklagt; aus den weiteren Verhandlungen ergibt sich, dass die drei Orte 1578 eine neue Ordnung über den Schifflohn aufgestellt hatten, wonach die Bündner für eine Ladung Kernen den Schiffmeistern zwei Gulden und vier Batzen Zürcher Währung zu zahlen hatten. Ein grosser Übelstand war das allzu tiefe Laden der Schiffe; es hatte zur Folge, dass die Schifflleute, wenn sie in niedriges Wasser kamen (— «so sy inn die thünne dess wassers komend» —) genötigt waren, viele Säcke auszuwerfen, die dann unverwahrt unter freiem Himmel liegen gelassen wurden; deshalb drangen die Bündner auf Erstellung einer Sust in Tuggen, wo meistens dieses Auslegen der Säcke stattfand²⁾. Ferner kam es sehr häufig vor, dass Waren, die für Bünden bestimmt

¹⁾ Die Abschiede melden von diesen 1584 gepflogenen Verhandlungen gar nichts; dagegen finden sich im Staatsarchiv in Chur vier darauf bezügliche Schriftstücke: a) Entwurf zu einem Schreiben des Bundtags an die drei Orte, 20. Dec. 1583; b) Entwurf zu einem Creditiv für die Gesandten nach Rapperswil, Chur, 9. März 1584; c) Protokoll der Verhandlungen in Rapperswil, 31. März 1584, unterzeichnet von Heinrich Escher, unterschreyber der Stadt Zürich; d) Copie einer besiegelten Erklärung vom Bürgermeister und Rat von Zürich, worin sie nach Wiederholung dieses Protokolls, die darin enthaltene Ordnung, welche von Schwyz und Glarus angenommen worden, ebenfalls annehmen und bestätigen, Mitwuchs, den sechszächenden Herbstmonats 1584.

²⁾ Nach E. A. V 1, S. 369e, war noch im April 1595 die gewünschte Sust in Tuggen nicht errichtet!

waren, statt nach Walenstadt nach Glarus geführt wurden, wodurch viel verloren ging. Sodann klagten die Kaufleute namentlich auch, dass bei der Rückfahrt ihre Veltlinerfässer und -Legeln von den Schiffleuten angebohrt würden¹⁾. Die Schiffleute ihrerseits wollten auch nicht alle Schuld tragen, sondern machten für vielen Schaden die Kornhändler selbst verantwortlich, die nicht alle ihre Ware unter eigenem Zeichen führten, sondern Säcke von einander entlehnten; ferner beschuldigten sie den Hausmeister in Walenstadt, dass er seiner Pflicht nicht ordentlich nachkomme, «sonnder syge an anderen orthen und enden, gebe die schlüssel ander lüthen, lasse die Zust offen staan und die wagner mit dem ufladen der secken irs gefallens handeln».

Ganz vereinzelt nur finden sich Beschwerden wegen Zollsteigerung, die in den Bündnissen untersagt war, auf dieser Strecke. Einen in Rapperswil erhobenen Zoll wollten die Bündner nicht schuldig sein, weil dort weder Dach noch Gemach gegeben werde²⁾. Wegen steter Steigerung des Fuhrlohnes in der Landschaft Sargans beschwerten sich im Januar 1591 die III Bünde, hatten auch sonst allerlei gegen den Landvogt vorzubringen; doch wurde nach Anhörung desselben im März von den V katholischen Orten beschlossen, an der nächsten Tagsatzung hierauf nicht einzutreten³⁾. Über Zollerhöhung klagte ferner 1594 der Churer Stadtvogt Joh. Bapt. Tscharner, und 1595 baten bündnerische Gesandte wegen Steigerung der Zölle und des Weggeldes zu Bilten, in der March und zu Wesen um Abhülfe, da sonst die III Bünde gezwungen wären, gleiche Auflagen zu machen; gleichzeitig wurde auch namens gemeiner Kaufleute gegen Schwyz und Glarus Klage geführt, weshalb man beschloss, Zürich solle beförderlichst mit den beiden Orten eine Conferenz in dieser Sache abhalten. Auf derselben brachte der Churer Bürgermeister auch noch Beschwerde

1) Vgl. E. A. V 1, S. 369 g.

2) E. A. IV 1 d, S. 353, Note zu a 9 (25. Febr. 1544).

3) E. A. V 2, S. 1430, Nr. 64 und 65 (20. Jan. und 19. März 1591).

darüber vor, dass in Sargans der Zoll auf Getreide gesteigert worden sei; man entschuldigte dies mit den grossen Unkosten, welche die Herstellung des von Unwetter übel zugerichteten Weges verursacht habe, doch wollten sich die III Bünde damit nicht zufrieden geben¹⁾. — Umgekehrt hatte Zürich 1530 im Interesse der wieder eröffneten Fahrt auf dem Niederwasser (von Zürich abwärts) die Bündner ersucht, sie möchten die Kaufleute nicht zu Chur und sonst in ihrem Gebiet, wie verlaute, mit Zöllen und andern ungewohnten Beschwerden belasten, und 1569 wurde über Zollerhöhung in Cläven und Maienfeld geklagt, die gerade jetzt, wo man wegen Herabsetzung der Zölle in Unterhandlung stehe, gar nicht am Platze sei; die Tagsatzung stellte deshalb an die Bünde das Ansuchen, von dieser Neuerung abzustehen²⁾.

Der Zoll in Bellenz, über welchen schon zu Anfang des Jahrhunderts Differenzen gewaltet hatten, gab auch in den folgenden Jahrzehnten wiederholt Anlass zu Beschwerden gegen die III Länder seitens der III Bünde, vor allem des Obern Bundes, dessen Angehörige im Rheinwald, Misox und Roveredo davon betroffen wurden. Es musste deshalb 1542 ein Rechtstag (in Walenstadt) abgehalten werden, auf dem die gegenseitigen Verpflichtungen geregelt wurden; doch scheint es, dass man versäumte, über den Entscheid in aller Form besiegelte Briefe aufzurichten, weshalb immer wieder neue Anstände sich ergaben; erst 1570 beschloss man, solche Briefe auszustellen, und da von dieser Zeit an die Beschwerden verstummen, darf man wohl annehmen, dass endlich die Versäumnis nachgeholt worden war. In der Hauptsache blieb jedenfalls das Verhältnis, wie man es schon 1507 geregelt hatte, beibehalten, sodass, was die Misoxer u. s. w. für den Hausgebrauch kauften, zollfrei blieb, dagegen

¹⁾ E. A. V 2, S. 1430, Nr. 67 (29. März 1594); V 1, S. 3671 (19. Febr. 1595); S. 368b (17. Apr.); V 2, S. 1430, Nr. 69 (25. Juni 1595).

²⁾ E. A. IV 1b, S. 626, 3 (Apr. 1530); IV 2, S. 423d und 426k (8. Mai und 19. Juni 1569), vgl. S. 1078, Nr. 86.

verzollt werden musste, was für den Handel und Verkauf bestimmt war ¹⁾).

Weit geringere Bedeutung als der Verkehr mit der Ostschweiz hatte für die III Bünde derjenige mit der innern Schweiz; es kam dabei hauptsächlich der Obere Bund in Betracht ²⁾). Zu wiederholten Beschwerden von seiner Seite führte in den fünfziger Jahren die Ausrufung eines Marktes in Bellenz auf Anfang October, von dem die Bündner behaupteten, er thue ihrem seit alten Zeiten am 16. October in Ruffle (Roveredo) abgehaltenen Markt grossen Eintrag. Die III Länder rechtfertigten seine Einführung damit, dass der Markt in Ruffle der Pest wegen wiederholt abgekündet worden sei; auch behaupteten sie, der seit einigen Jahren auf den 29. September angesetzte Markt in Disentis bringe ihren gleichzeitigen Märkten in Irnis und Bellenz ebenfalls Schaden. Über diesen Disentiser Markt wussten hierauf die bündnerischen Gesandten allerdings ganz anders zu berichten; sie behaupteten nämlich, er sei schon seit Jahrhunderten geübt und stets neun Tage lang gehalten, jetzt aber auf sechs eingeschränkt worden. Den Ausgang des Streites teilen die Abschiede nicht mit; sicherlich aber behielten beide Teile ihre Märkte bei ³⁾).

Zum Abschluss dieser Mitteilungen über den Verkehr zwischen der Eidgenossenschaft und den III Bünden kann noch hingewiesen werden auf ein zweimal erfolgtes Verbot der Ausfuhr

¹⁾ E. A. IV 1 d, S. 37 k (27. Juni 1541); S. 66 d, 121 aa, 131 h; S. 531 b (5. Oct. 1545); S. 555 b, 563 e, 566 d (13. Nov. 1545); IV 1 e, S. 548 b (26. Sept. 1551); 990 d 4 (28. Aug. 1554); S. 1287 a (2. Aug. 1555); IV 2, S. 439 e, (20. Febr. 1570); S. 1332, Nr. 383 finden sich auch Beschwerden derer aus dem Obern Bund über einen Zoll in Castiglione, zu dem aber die Bellenzer von jeher befugt zu sein behaupten.

²⁾ Jedoch kamen sogar Davoser Säumer bis ins Gebiet von Schwyz (nach Steinen), nach einem (undatierten) Brief des Fabricius an Bullinger.

³⁾ E. A. IV 1 e, S. 548 d (26. Sept. 1551); S. 989 d (28. Aug. 1554), die Bündner brachten bei diesem Anlass auch noch andere Beschwerden vor, so darüber, dass der Commissar in Bellenz die Ihrigen an Feiertagen mit ihren Saumrossen nicht durchfahren lasse; S. 1287 a (2. Aug. 1555).

und des Ankaufs von Büchsenpulver und Salpeter durch Fremde, wovon auch den Bündnern Mitteilung gemacht wurde¹⁾, sowie darauf, dass die Tagsatzung und einzelne Orte wiederholt veranlasst waren, Münzordnungen aufzustellen, von denen auch die bündnerischen Geldsorten betroffen wurden; denn diese erfreuten sich keineswegs des besten Ansehens und wurden zu verschiedenen Malen in Verruf gethan²⁾.

* * *

Eine Beschwerde ganz eigener Art hatten um die Mitte des Jahrhunderts die Engadiner beim Rat von Basel vorzubringen³⁾. In die berühmte Cosmographie Sebastian Münsters hatte sich eine Bemerkung eingeschlichen, welche geeignet war, die Engadiner an ihrem Rufe schwer zu schädigen; in der lateinischen Ausgabe nämlich waren sie als eine « gens furax » bezeichnet, und in der deutschen stand zu lesen, sie seien ärgere Diebe als die Zigeuner.

Einige Jahre blieb dieser böse Schimpf unbeachtet; erst 1554 erfolgte die Entdeckung, wahrscheinlich durch Engadinerknaben, die sich studienhalber in Basel aufhielten, sei es nun, dass sie selbst nachgeschlagen hatten, was in dem berühmten Werk über ihr Heimatthal stehe, oder dass sie etwa von Kameraden durch den Hinweis auf jene Notiz geneckt worden waren.

¹⁾ E. A. IV 1 d, S. 260 b (4. Juni 1543) und V 1, S. 410 l (30. Juni 1596).

²⁾ Vgl. E. A. IV 1 a, S. 882 g; IV 1 b, S. 1384 ee. 1389, 1390 a; IV 2, S. 333 t, 359 f, 395 f, 399 d, 408 c, 435 w, 514 c; V 1, S. 232 d, 247 h, 264. — Hier mag aus den Landesprotokollen vom 18. Aug. 1576 noch angeführt werden, dass wegen Viehsterbens an etlichen Orten der Eidgenossen Vieh nur mit Bolleten (Gesundheitsscheinen) zugelassen werden sollte.

³⁾ Vgl. hierüber auch C. Camenisch im bündner. Monatsblatt 1900, S. 225 ff., wo die vom Rat in Basel ausgestellte Urkunde mitgeteilt ist. — Die Briefe, welche neben Campell, hist. Ræt. II, S. 356 ff. der folgenden Darstellung zu Grunde liegen, sind zum Teil bei à Porta, hist. ref. eccl. Ræt. I 2, S. 243 ff. abgedruckt.

Jedenfalls zeigten sich die jungen Engadiner sehr entrüstet und zögerten nicht, ihren Angehörigen Nachricht zu geben; auch scheinen sie gedroht zu haben, dass man die Verunglimpfung nicht ungestraft werde hingehen lassen. Durch solche Reden erst wurde man in Basel auf die anstössigen Worte aufmerksam, und nun schrieb der Pfarrer und Universitätsprofessor Simon Sulzer, der offenbar an der Herausgabe der neuen Auflagen des Buches beteiligt war, im Juni an Philipp Gallicius, damals Pfarrer an der Regulakirche in Chur, er möge seine entrüsteten Landsleute beruhigen; Gallicius hatte nämlich erst kürzlich seinen ältesten Sohn Alexander zum Besuch der Universität nach Basel gesandt und war bei diesem Anlass mit Sulzer in Briefwechsel getreten, vor allem, weil er durch dessen Vermittlung für seinen Sohn ein Stipendium zu erlangen hoffte, was auch wirklich erfolgte. Auch Bullingers Vermittlung wurde angerufen, indem Sulzer ihn von dem ärgerlichen Vorfall unterrichtete und ihn ersuchte, sich bei Anton Travers dafür zu verwenden, dass dieser die Engadiner beschwichtige. Dem Schreiben lagen einige Abzüge des in Betracht kommenden Blattes der *Cosmographie* bei, auf welchen die anstössigen Worte ausgemerzt waren. Denn sobald man auf das schlimme Versehen aufmerksam geworden war, hatte man für Beseitigung des Ärgernisses Sorge getragen. Bullinger kam der Bitte nach, sandte sofort das Schreiben Sulzers an Johannes Travers und bat ihn, er möge als ein Mann des Friedens sich darum bemühen, dass weitere Unannehmlichkeiten vermieden würden. Ohne Zweifel hatte auch Sulzer eigentlich diesen bekannten bündnerischen Staatsmann im Auge gehabt und nur irrtümlich dessen Vetter Anton genannt, der, falls er damals überhaupt noch lebte, sich nicht im Engadin, sondern im Domleschg auf Schloss Rietberg aufhielt und deshalb bei den Engadiner kaum grossen Einfluss besass, während Johannes Travers in Zuoz seinen Wohnsitz hatte und bei seinen Landsleuten alles galt. Inzwischen hatte auch Gallicius das an ihn gerichtete Schreiben erhalten und sandte es samt den corrigierten Blättern, die auch ihm zugeschickt worden waren, den (Unter-?) Enga-

dinern zu, indem er, Sulzers Ansinnen entsprechend, sich dafür verwendete, dass man gegen das Buch und den Drucker (Münster selbst war schon vor zwei Jahren gestorben) keine Klage erheben möge, weil die Schmach jetzt getilgt sei. In gleichem Sinn schrieb er an Travers und noch ein zweites Mal an die Engadiner; dann machte er Bullinger von allem Mitteilung und sprach die Hoffnung aus, dass in der Sache keine Gesandtschaft nach Basel abgeordnet werde.

Jedoch noch am Abend des gleichen Tages, an welchem dieser Brief nach Zürich abgegangen war, erhielt Gallicius ein für Bullinger bestimmtes Schreiben des Johannes Travers und ersah daraus, dass die Entrüstung im Engadin sich keineswegs schon gelegt hatte. Die Tilgung der entehrenden Worte in den noch nicht verkauften Exemplaren des Buches wollte man nicht als eine genügende Sühne gelten lassen; vielmehr bestand die Absicht, durch eine Gesandtschaft oder wenigstens schriftlich bei dem Rat von Basel Beschwerde zu erheben. Nochmals versuchte Gallicius zu erreichen, dass der ganze Handel ohne weiteres Aufsehen abgethan werde; es schein ihm nicht recht, schrieb er, dass der Drucker, der im Grund ganz unschuldig sei, strenge Ahndung von Seiten des Rates zu gewärtigen habe, wenn dieser von der Sache erfahre; deshalb möge man lieber die Aufnahme einer förmlichen Ehrenerklärung in den Text verlangen, damit aber sich auch zufrieden geben.

Unterdes hatte Sulzer von dem beruhigenden Schreiben des Gallicius Kenntnis erhalten und sprach gegen Bullinger seine Befriedigung darüber aus, dass der Rat nicht mit der Sache bebelligt werden solle. Denn es sei zu befürchten, dass dies eine Verschärfung der Censur zur Folge hätte und dass dadurch, wie es auch schon geschehen, der Druck andrer fruchtbringender Schriften verhindert würde. Gross war die Enttäuschung, als etwa eine Woche später sich herausstellte, dass die Engadiner noch keineswegs gesonnen waren, auf die Einreichung einer Klage zu verzichten. Um sie abzuwenden, schlug Sulzer vor, es solle in einem demnächst herauszugebenden, bisher ungedruckten zweiten

Band der Geographie Münsters, worin ein ganz neuer Abschnitt über Bünden enthalten sei, namens des Autors die Verunglimpfung in aller Form widerrufen werden; ausserdem wünsche der Drucker auch, dass an Stelle der sonstigen nach Mitteilung des Gallicius äusserst mangelhaften und geradezu falschen Angaben ihm für die neue Ausgabe eine richtigere und vollständigere Beschreibung geliefert werde. Bullinger, den Sulzer wieder um seine Vermittlung gebeten hatte, säumte jedenfalls nicht, die geeigneten Schritte zu thun; aber sie waren erfolglos. Im October wurde trotz allem eine Gesandtschaft nach Basel abgefertigt; sie bestand aus den beiden angesehensten Männern des Thales, Johannes Travers für das Ober- und Balthasar Planta von Zernez für das Unterengadin. Am 15. October brachten sie vor dem Rat ihre Beschwerde vor. Der anwesende Drucker, Heinrich Petri, gab sein Bedauern über das Geschehene kund: er habe die beiden von Münster verfassten Chroniken unbesehen zum Druck angenommen; wäre ihm etwas bekannt geworden von der darin enthaltenen Verunglimpfung, so hätte er den Druck nicht fortsetzen lassen, denn er habe stets die beste Meinung von den Engadinern gehabt u. s. w. Auch der Rat bedauerte, dass so etwas habe vorkommen können, erklärte aber, da der Drucker durch Unwissenheit entschuldigt sei, Mangels des Thäters nicht einschreiten zu können. Dafür stellte er in zwei Exemplaren eine Ehrenerklärung für das Engadin aus, laut welcher jene Worte der Landschaft in keiner Weise nachtheilig sein sollten, und damit gaben sich denn auch die Beleidigten zufrieden.

Wer die Veranlassung gegeben hatte, dass der anstössige Satz in die Cosmographie hineinkam, bleibt uns verborgen. Jedenfalls hatte Münster ihn in blindem Vertrauen auf seinen Gewährsmann ohne Prüfung aufgenommen, was um so auffälliger ist, da er doch selbst einmal (1547) in Bünden gewesen war, wenn schon jedenfalls nur kurze Zeit. Dass das Engadin zu Graubünden gehörte, scheint ihm nicht recht klar geworden zu sein, wie auch Sulzer nicht wusste, ob es zu den herrschenden Landen oder zum Unterthanengebiet gezählt werde. Später war

nach Campells Behauptung die Ansicht ziemlich verbreitet, dass ein Bündner von grossem Ansehen, aber wenig lauterem Charakter, aus persönlichem Hass gegen die Engadiner dem vertrauensseligen Gelehrten die böswillige Angabe gemacht habe. Es ist aber auch recht wohl möglich, dass die Nachricht von jemand stammte, der selbst eine schlimme Erfahrung gemacht hatte. Denn so sehr Campell später in seinen Schriften an verschiedenen Stellen seine Landsleute gegen den erhobenen Vorwurf in Schutz genommen hat, geht doch aus seinen eigenen Mitteilungen hervor, dass im sechszehnten Jahrhundert wiederholt im Engadin mit aller Strenge gegen Strassenräuber eingeschritten werden musste, und einer andern Überlieferung zufolge¹⁾ soll kurz nach dem zweiten Müsserkrieg ganz Bünden förmlich von Strolchen gewimmelt haben. Wie leicht konnte es da geschehen, dass etwa ein Mann, der selbst einmal durch solche Landstreicher zu Schaden gekommen war, die Engadiner dafür verantwortlich machte und in gutem Glauben dem Autor eine entsprechende Schilderung entwarf.

* * *

Nachdem im Vorgehenden auseinander gesetzt worden ist, wie die officiellen Beziehungen zwischen den III Bünden und der Eidgenossenschaft in Hinsicht auf Politik und Verkehr sich gestalteten, erübrigt uns zum Schluss des zweiten Teiles noch, in einem letzten Abschnitt zu erörtern, welche Stellung die Bundesverwandten in Sachen der Religion zu einander einnahmen.

Die Reformation fand in Graubünden schon früh Eingang, namentlich diesseits der Berge in den X Gerichten und im Gotteshausbunde. Auf welchen Wegen ihre erste Ausbreitung erfolgte, lässt sich bei der Dürftigkeit der Quellen nicht überall mit der wünschenswerten Klarheit erkennen, und mit Verwunderung vernimmt man, dass schon 1525 mehr als vierzig Pfarrer

¹⁾ Comander van Vadian, 16. Dec. 1532.

im Gebiet der III Bünde sich zur neuen Lehre bekannten¹⁾. Für die Stadt Chur lässt uns der Briefwechsel der Reformatoren frühzeitig den engen Zusammenhang mit Zürich erkennen; wir erfahren da, wie die neuen Ideen durch Flugschriften verbreitet wurden und selbst im Kloster St. Luci Eingang fanden, wo ein Freund Zwinglis, Jacob Salzmann, die Stelle eines Lehrers inne hatte²⁾. So nahm auch mit dem Oberen und dem Zehngerichtenbund, sowie mehreren Gerichten des Gotteshausbundes die Hauptstadt, obwohl bischöfliche Residenz, schon im April 1523 jene Artikel an, die als erster Ilanzer Artikelbrief bekannt sind, während andre Gemeinden des Gotteshausbundes erst im folgenden Jahr sie guthiessen. Man zog auch sofort die Consequenzen aus dem ersten dieser Artikel, der bestimmte, dass jeder Priester seine Pfarrei oder Pfründe selbst versehen solle, falls er aber das nicht thun könnte oder wollte, sie nur mit Zustimmung der Gemeinde an eine andre Person vergeben dürfe. Da nämlich der Inhaber der Pfarrei zu St. Martin erklärte, sie nicht selbst versehen zu können, und eine Verständigung über die Besetzung derselben nicht zu erzielen war, berief der Churer Rat einen Freund Zwinglis, Johannes Dorfmann oder Comander von Maienfeld, an diese Pfarrstelle, die als die erste im ganzen Lande galt³⁾. Im nächsten Jahre sodann erbot sich zur Zeit des Ittingersturmes die Stadt in einem Schreiben an Zürich, mit den andern Eid-

1) Dies ergibt sich aus der Antwort Comanders auf die Klage, die kurz vor Weihnachten 1525 der Abt von St. Luci und der Decan des Churer Capitels namens des Bischofs beim Bundstag gegen die Verkünder der neuen Lehre einreichten, vgl. Campell, hist. Rät. II, S. 125.

2) Aus dem Kloster St. Luci sind auch zwei Führer der Wiedertäufer, Jörg Blaurock und Wolfgang Uliman hervorgegangen; sogar der Abt Theodor Schlegel soll anfangs zur Reformation hingeneigt haben.

3) Vgl. Zwingliana 1901 No. 2, S. 227f. Beachtung verdienen in dem ersten Artikel auch die Worte: — «Damit dem gemainen man das wort und (die) ler Christi desto treulicher fürgehalten und (er) nit in irrung gefüert werd» —; sie lassen über den Geist, aus welchem diese Artikel hervorgegangen sind, keinen Zweifel.

genossen zu gütlicher Beruhigung beizutragen, und zu Anfang 1525 gaben die Churer den Zürchern die Zusicherung, dass sie nichts Feindliches unternehmen würden¹⁾.

Um die gleiche Zeit bemühten sich die beiden Glaubensparteien, die III Bünde für ihre Sache zu gewinnen; Zwingli wandte sich mit einem langen Schreiben an sie, verteidigte sich selbst und seine Lehre gegen allerlei üble Nachrede, die von seinen Feinden ausgestreut worden war, empfahl seine Freunde dem Schutz der III Bünde und ermahnte letztere, die Freundschaft mit Zürich aufrecht zu erhalten²⁾, während von den katholischen Orten gleich den andern Eidgenossen (ausser Zürich) auch die Bündner eingeladen wurden zur Teilnahme an den Beratungen über kirchliche Reformen, wodurch der weiteren Ausbreitung der Reformation ein Damm entgegengesetzt werden sollte³⁾. Auf dem Tag in Luzern erschien wirklich ein Bote aus Bünden; aber er hatte wie die Abgeordneten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen keine Vollmacht, sondern erklärte sich nur bereit, heimzubringen, was man ihm in den Abschied gebe, und als darauf die übrigen Orte Artikel beraten und festgesetzt hatten zu endgültiger Beschlussfassung auf einem nächsten Tag in Luzern und nun auch an die Orte, deren Vertreter bei Aufstellung der Artikel nicht mitgewirkt hatten, die Aufforderung erging, an der kommenden Beratung und Schlussfassung teilzunehmen, da lehnte der bündnerische Gesandte ab, indem er erklärte, seine Herren hätten sich im ersten Artikelbrief gegen ihren Bischof bereits über einige Bestimmungen vereinbart, bei denen sie verbleiben würden; zu etwas anderem habe er keine Ge-

¹⁾ Strickler, a. a. O., I No. 877 (28. Juli 1524) und 966 (3. Jan. 1525).

²⁾ Zwingli *ad foederum Rætiae communitatem*, 14. Jan. 1525, Zw. opp. II, S. 378 f. Nach Mitteilung von Herrn Prof. E. Egli in Zürich ist es allerdings fraglich, ob dieser Brief je an die III Bünde abgesandt wurde.

³⁾ Vgl. darüber W. Oechsli, das eidgenössische Glaubensconcordat von 1525, Jahrbuch für Schweizergeschichte XIV (1889), S. 261 ff.

walt¹⁾. Somit war der erste Versuch der katholischen Orte, die III Bünde dem alten Glauben zu erhalten, fehlgeschlagen.

Unter den Wiedertäuferunruhen des Jahres 1525 hatte auch der Fortgang der Reformation in Bünden zu leiden; der Rat von Chur ging zwar nach dem Vorbild Zürichs mit Strenge vor, und auch von Bundeswegen wurde eingeschritten, aber es kostete wie anderwärts viel Mühe, die Bewegung zu unterdrücken. Ebenso waren die politischen Ereignisse der Reformation keineswegs günstig. Die III Bünde hatten im ersten Müsserkrieg wenig Glück, und die katholischen Orte scheuten sich nicht, nach anfänglicher Unterstützung die missliche Lage der Bündner zu benützen, um nochmals einen Versuch zur Unterdrückung der Reformation in ihrem Gebiete zu machen²⁾.

Anfangs December wurde auf der Tagsatzung berichtet, dass auch die Graubündner stark zur lutherischen Lehre neigten, und man beschloss, auf dem nächsten Tag solle jeder Bote mit Vollmacht versehen sein, darüber mit den bündnerischen Boten ernstlich zu reden oder an die Bünde zu schreiben. Ob dem Beschluss Folge gegeben wurde, ist nicht bekannt, wenigstens wird in den Verhandlungen des nächsten in Luzern gehaltenen Tages nichts darüber mitgeteilt³⁾; dagegen scheint damit in engem Zusammenhang die Klage zu stehen, welche kurz vor Weihnachten 1525 einem Bundstag in Chur von Seiten der Bischöflichen gegen Comander und seine Anhänger wegen Häresie, Aufreizung des Volkes u. dgl., eingereicht wurde⁴⁾. Diese Klage

1) E. A. IV 1a, S. 570e.

2) Vgl. oben, S. 55 f.

3) E. A. IV 1a, S. 810g (7. Dec. 1525) und vgl. S. 817 (26. Dec.).

4) Die Darstellung, welche Kind (Die Reformation in den Bistümern Chur und Como, S. 41) gibt, ist unrichtig insofern, als dort die erst am 18. Januar beschlossene Gesandtschaft der katholischen Orte vor diese Klage und die Ilanzer Disputation gesetzt wird. Dagegen ist durchaus wahrscheinlich, dass das Churer Capitel zu seinem Vorgehen von den katholischen Orten ermutigt worden war.

erzielte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; vielmehr wurde dem Verlangen Comanders, dass man ihm zur Rechtfertigung Gelegenheit geben möge, entsprochen durch Ansetzung einer Disputation, die am 7. und 8. Januar 1526 in Ilanz abgehalten wurde. Zu ihr ordneten die Zürcher zwei Vertreter ab, Joh. Jak. Ammann und Dr. Sebastian Hofmeister, die Comander unterstützen sollten; sie durften sich aber an der Disputation nicht beteiligen. Eines entschiedenen Sieges konnte keine der beiden Parteien sich rühmen; doch war der Eindruck, den das Gespräch gemacht hatte, jedenfalls für die Reformierten nicht ungünstig, was schon darin zum Ausdruck kommt, dass der eingereichten Klage weiter keine Folge gegeben wurde.

Als nun aber kurz darauf in Luzern eine Gesandtschaft der Graubündner auf eine Erklärung drang, wessen sie von Seiten der Eidgenossen sich zu versehen hätten, wenn nach Ablauf des Waffenstillstandes der Krieg mit dem Müsser wieder ausbreche, wurden von der Tagsatzung Luzern und Schwyz beauftragt, im Namen aller auf den nach Davos angesetzten Bundstag Boten abzuordnen, und zwar sollten diese mit aller Bestimmtheit fordern, dass die Bündner von der lutherischen Ketzerei abstünden, und sollten erklären, falls dem Begehren entsprochen werde, seien sie ermächtigt, Unterhandlungen über Verlängerung des Waffenstillstandes oder gänzliche Beilegung des Streites zu führen¹⁾. Wirklich bot die Gesandtschaft, die aus Richmuot von Schwyz und Fläckenstein von Luzern bestand, auf dem schlechter Wegsame halber nach Chur verlegten Bundstag unter dieser Bedingung die Vermittlung an; die Ratsboten zeigten sich aber nicht durchaus willig, darauf einzugehen, wiesen vielmehr die Sache an die Gemeinden. In der Zwischenzeit, bis die Gemeindemehren einliefen, begaben sich nochmals Vertreter der III Bünde, denen der Abt Theodor Schlegel beigegeben wurde, zusammen mit den eidgenössischen Boten zum Castellan von Musso. Sie erlangten die Freilassung der Gefangenen, aber

¹⁾ E. A. IV 1 a, S. 829 m (18. Jan. 1526).

unter wenig günstigen Bedingungen. Noch von Chiavenna aus richteten die bündnerischen Gesandten mit dem Abte ein Schreiben an die Gemeinden, worin ein Bundstag zur Annahme der getroffenen Vereinbarungen nach Davos berufen und zugleich auf die Forderungen der eidgenössischen Abgeordneten in Betreff des Glaubens Bescheid begehrt wurde, da diese in Chur auf die Antwort warten würden. Auch dieser Bundstag musste der verschneiten Wege halber wieder in Chur abgehalten werden. Auf den Rat Ludwig Tschudis und des Abtes mässigten die beiden Vertreter der Tagsatzung ihre Forderungen, verlangten nur mehr, dass ihnen über Beibehaltung der Taufe u. s. w. ein gesiegelter Brief ausgestellt werde, und wirklich erlangten sie von dem Bundstag einige ziemlich allgemein gehaltene Zusicherungen, wobei aber Belehrung durch Disputation, Concilia oder andre Wege vorbehalten wurde¹⁾. Die Stimmung in den Gemeinden war jedoch diesen Versprechungen nicht günstig; sie zeigten sich sehr ungehalten, dass ohne ihre Einwilligung ein gesiegelter Brief darüber ausgestellt worden war; besonders Chur, Rheinwald, Domleschg und der grössere Teil der acht Gerichte verweigerten die Gutheissung, auch war die Siegelung nicht auf regelrechte

¹⁾ Vgl. das Schreiben aus Chiavenna, E. A. IV 1 a, S. 849 ff. (8 Febr. 1526). Für das Übrige ist als Quelle benützt ein Brief von Salandronius (Salzmann) an Vadian, altera post Lætare (13. März) 1526, St. Galler Mitteilungen XXVIII, S. 10 ff. In demselben sind auch die (sonst nicht erhaltenen?) Bestimmungen über den Glauben im Wortlaut angeführt:

« Artculus in negotio fidei Helvetii (! Helvetiis?) sigillatus is est: Zu dem andären des globens halben so wellen wir in unseren landen allenthalben die mäss, die sacramenten, erung der müter gotz und der lieben hailigen, darzü den kindertof, die bicht und ander christenlich wäsen bruchen und halten, ouch das hailig evangelium und wort gottes predigen und verkünden lassen. Welche oder welcher aber solichem nit globen und nachkommen weltend, diesälben wellend wir strafen, wie sich zimpt und gepürt; doch hierinn vorbehalten, ob wir aines anderen und bessären bericht und underwisen wärdend möchtend, es wäre durch ain disputation, concilia oder ander wäg, wie sich das fügte, dasselbig annehmen. »

Weise erfolgt¹⁾. Aus all diesen Gründen durfte dem erzwungenen Zugeständnis keine allzu grosse Bedeutung beigelegt werden, und thatsächlich hob schon nach wenigen Monaten ein Bundstag in Davos diese Bestimmungen wieder auf und statuierte volle Glaubensfreiheit für die beiden Bekenntnisse (aber auch nur für sie)²⁾.

Durch Schreiben vom 13. März an den Bürgermeister von Chur und die III Bünde, machten die Eidgenossen von der Ansetzung der Badener Disputation Mitteilung und luden zur Beschickung derselben ein. Die Churer erkundigten sich, ehe sie Antwort gaben, bei Zürich, wie dieses sich verhalten werde, und baten auch, ihnen in dieser Hinsicht Rat zu erteilen und sie zu belehren, was andre evangelisch gesinnte Städte (Bern, Basel u. s. w.) zu thun beabsichtigten; an sich wären sie nicht abgeneigt gewesen, an einem «freundlichen Gespräch» teilzunehmen, und erklärten, sie würden nur ungern das Ansinnen der Bundesgenossen, welches ihnen nicht unziemlich scheine, abschlagen³⁾. Die Antwort

1) Es entstand deshalb ein Streit zwischen Chur und den übrigen Gemeinden des Gotteshausbundes wegen des gemeinsamen Siegels. Derselbe fand erst im November 1529 seine Erledigung durch Spruch der Richter aus den zwei andern Bünden unter Vorsitz des Landrichters Hans von Capol. Dem Gotteshausbund wurde hienach freigestellt, ein eigenes Siegel, das er jedoch dem Churer Bürgermeister zum Gebrauch in gemeinen und besondern Bundessachen übergeben sollte, zu beschaffen, oder aber wie bisher durch den Bürgermeister mit dem Siegel der Stadt im Namen des Bundes siegeln zu lassen, Strickler, a. a. O., II, No. 927 (16. Nov. 1529, Chur).

2) Dieser Bundestag in Davos muss zu Anfang Mai abgehalten worden sein; denn am 30. April erkundigen sich die Churer erst in Zürich wegen der Badener Disputation, und schon am 15. Mai berichtet Salandronius über günstige Beschlüsse, die in Davos gefasst worden seien; leider gibt er nicht im Einzelnen Rechenschaft darüber, so dass wir in Ermanglung des Abschiedes einzig auf den Bericht Campells (hist. Ræt. II, S. 161) angewiesen sind, vgl. oben S. 54, Anm. 3.

3) E. A. IV. 1 a, S. 870, Note zu i 2; S. 886, Note zu c 7 (30. Apr. 1526). Die Churer schreiben: «doch wäre unser will guot, ain früntlich gespräch mit allem, das darzuo gehörte, umb erfarnuss der göttlichen

der Zürcher ist nicht erhalten; doch besteht kein Zweifel, dass in ihr von Beschickung der Disputation entschieden abgeraten wurde, und nicht nur die Churer schlossen, entgegen ihrer ursprünglichen Ansicht, sich dem Beispiel der Zürcher an, sondern es wohnte überhaupt aus den III Bünden, ausser Abgeordneten des Bischofs, niemand dem Gespräche bei, ein deutlicher Beweis für den engen Anschluss der Bündner an Zürich¹⁾.

Wie den katholischen Orten gegenüber das Fernbleiben von der Disputation begründet wurde, ist nicht bekannt, da auch dieses Schreiben verloren zu sein scheint; jedenfalls liessen die Abwesenheit der III Bünde und die Beschlüsse des Davoser Bundstages, sowie die im Juni erfolgende Annahme des zweiten Ilanzer Artikelbriefs bei den V Orten keinen Zweifel darüber bestehen, dass auch ihr zweiter Versuch, die Reformation in Graubünden zu unterdrücken, gründlich fehlgeschlagen war²⁾.

Damit war aber auch das Band, welches die V Orte mit den III Bünden verknüpfte, fast zerrissen, obwohl letztere in ihrer Gesamtheit sich angelegen sein liessen, in den religiösen Zwistigkeiten der nächsten Jahre zwischen den Eidgenossen zu vermitteln. Die enge Verbindung der Stadt Chur mit Zürich

warhait — mit hochem grossem dank anzenemen. — Wir welten ouch ungeru unsern lieben bundsgnossen kain zimliche anmuotung abschlagen», etc.

¹⁾ Vgl. E. A. IV 1 a, S. 931. — Salandronius bemerkt am 15. Mai in einem Brief an Zwingli (Zw. opp. VII S. 504) über die Beschlüsse des Davoser Bundstags unter anderm: — « iterum adiudicatum a tota liga, ut neminem ad thermas Diocletianas mittant », was wohl vom Gotteshausbund zu verstehen und so zu deuten ist, dass derselbe zuerst für sich und dann auf dem Bundstag mit den beiden andern zusammen in diesem Sinn Beschluss gefasst hatte.

²⁾ In einem Schreiben, das Hans Hug von Baden aus an Luzern richtete, findet sich, wahrscheinlich mit Beziehung auf die Beschlüsse des Davoser Bundstags die Äusserung: « — ich schick ü(w(er) w(ysheit), hie ein abschrift der artikel, so die grawen Pünd(n)er angenommen hand, daby ir wol ermessen mögen, was uss disen dingen werden wellt, wo man nit wurde weren ». E. A. IV 1 a, S. 911, Note 34 (3. Juni 1526).

wurde durch letzteres nicht beeinträchtigt, vielmehr bezeugten die Churer zu verschiedenen Malen ihren festen Willen, zu den reformierten Orten zu halten, während Zürich den Fortgang der Reformation in Bünden aufmerksam verfolgte und unterstützte¹⁾. So nahmen sich die Zürcher des Johannes Blasius, der schon 1526 vorübergehend in ihrer Stadt eine Zuflucht gefunden hatte und jetzt wieder in Malans lehrte, kräftig an, als er 1529 vom Landvogt in Sargans der Verletzung des Landfriedens geziehen wurde, weil er in Flums gepredigt und dabei die Messe geschmäht hatte²⁾. Zwei Jahre später drangen die christlichen Städte bei den III Bünden darauf, dass sie eine schon lange beschlossene (und sogar ausgeschriebene) Disputation vor sich gehen lassen möchten³⁾.

Nach dem zweiten Cappelkrieg, d. h. seit Zwinglis Tod treten in den officiellen Verhandlungen zwischen den III Bünden und den reformierten Eidgenossen, soweit uns die Abschiede davon Kunde geben, die religiösen Angelegenheiten zurück, namentlich kommt die Fürsorge, welche Zürich noch immer der bündnerischen reformierten Kirche angedeihen liess, dort gar nicht mehr zum Ausdruck, während im Gegensatz dazu seit der Mitte des Jahrhunderts die Wirkung der Gegenreformation auch in den Abschieden mehr und mehr sich geltend macht, indem die katholischen Orte mit immer wachsendem Eifer die Reformation

¹⁾ Vgl. oben S. 57, Anm. 1 und dazu noch Strickler, a. a. O., II, No. 806. — E. A. IV 1 a, S. 1140, Note 3.

²⁾ Strickler, a. a. O., II No. 894 und 917 a—c; ein ähnlicher Fall findet sich E. A. IV 1 b, S. 625, 2.

³⁾ E. A. IV 1 b, S. 10171 (Anfangs Juni 1531); nach dem vorangehenden Paragraphen dieses Abschieds möchte man an eine Disputation gegen Wiedertäufer denken, doch zeigt das Ausschreiben, dass hauptsächlich die Lehren der alten Kirche bekämpft werden sollten, erst im letzten Abschnitt ist auf die Wiedertaufe Bezug genommen, s. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1899, S. 242 ff. Die Disputation war schon am 9. Februar ausgeschrieben und auf Ostermontag (10. April) angesetzt worden, hatte aber Anfang Juni noch nicht stattgefunden und wurde trotz der Mahnung der christlichen Städte wahrscheinlich nie abgehalten.

in Graubünden, vor allem im Obern Bund bekämpfen und die Altgläubigen in den bündnerischen Unterthanenländern in ihren besondern Schutz nehmen.

Für die Beziehungen der Bündner zu den reformierten Orten, in erster Linie zu Zürich, wird der Mangel reichlich ersetzt durch die umfangreiche Correspondenz, welche hauptsächlich Bullinger mit den bedeutendsten Vertretern und Anhängern der neuen Lehre in Graubünden unterhielt. An sich privater Natur, gewinnt dieselbe durch die Stellung der Briefschreiber vielfach fast amtlichen Charakter, und sie gewährt oftmals Aufschluss über officiële Beziehungen, von denen sonst keine oder nur sehr dürftige Zeugnisse auf uns gekommen sind. Im einzelnen dies nachzuweisen, würde uns zu weit führen. Der innige Zusammenhang der bündnerischen reformierten Kirche mit der zürcherischen wird sich am deutlichsten ergeben aus den Mitteilungen, die im letzten Teil dieser Arbeit über die privaten Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft gemacht werden sollen. Im Übrigen genügt es, hier in Betreff des officiellen Verhältnisses die wichtigsten Punkte hervorzuheben.

Zunächst können wir constatieren, dass auch in den Beziehungen zu den III Bünden die vorsichtige Mässigung und weise Zurückhaltung sich erkennen lässt, welche die zürcherische Politik seit Zwinglis Tod charakterisiert. Gerade in den mannigfachen Streitigkeiten zwischen den Bünden und der katholischen Kirche, von denen wir schon gesprochen haben, tritt dies klar zu Tage, und es sind eben die Briefe, die davon noch mehr als die amtlichen Aktenstücke Zeugnis ablegen. So hat Ferdinand Meyer hauptsächlich nach ihnen den Streit mit dem Abt von Pfävers im Jahr 1558 und den daran sich anschliessenden Versuch, das Bistum Chur zu säcularisieren, dargestellt und gezeigt, wie Bullinger in beiden Fällen stets von gewaltsamem Vorgehen abriet¹⁾. Auch als 1561 ein Bundstag in Ilanz zu ent-

¹⁾ Vgl. die schon früher citierte Abhandlung von Ferd. Meyer im Schweizer. Museum, Bd. II und III, « Misslungener Versuch » etc.

scheiden hatte über die Forderungen einer päpstlich-kaiserlichen Gesandtschaft, deren Gewährung für die Reformation in den Unterthanenlanden die nachteiligsten Folgen gehabt hätte, enthielt Zürich, wie einzig die Briefe noch zeigen, sich jeglicher Einwirkung durch Abordnung einer Botschaft, um ja nicht eine Gegenaction seitens der katholischen Orte hervorzurufen¹⁾. Nicht minder verhielten in den langwierigen Streitigkeiten, welche 1565 und in den folgenden Jahren an die zwiespältige Bischofswahl sich anschlossen, die reformierten Eidgenossen sich durchaus unparteiisch.

Trotz dieser Vorsicht aber, die namentlich überall beobachtet wurde, wo Politik und Religion verquickt waren²⁾, darf den Zürchern nicht etwa der Vorwurf der Lässigkeit gemacht werden; sie zogen nur, um Conflicten auszuweichen, es vor, auf privatem oder halbamtlichem Weg durch Vermittlung der Churer Geistlichen oder, indem Bullinger an die Churer Bürgermeister schrieb, und in ähnlicher Art auf die Bündner einzuwirken. Wo sich dagegen Gelegenheit bot, die Reformation in Graubünden in irgend welcher Weise zu fördern, ohne dass dadurch berechtigter Anstoss erweckt werden konnte, da geschah von Seiten des Zürcher Rates und der übrigen Behörden, was nur in ihren Kräften stand. Von solchen Schritten geben uns nur selten andre Quellen, sehr häufig aber die Briefe Kunde. Aus ihnen hauptsächlich wissen wir, dass dreimal nach einander der Rat

1) Auch hiefür ist auf Meyer, a. a. O., III, S. 56 zu verweisen.

2) Wie sehr diese Vorsicht angebracht war, zeigen noch zwei Beispiele. Als 1556 die Reformierten im Veltlin sich bedroht fühlten und durch einen Abgesandten die Zürcher um Fürsprache bei den III Bünden ersuchen wollten, riet Gallicius ab, die Zürcher hätten ohnehin schon genug unter Missgunst zu leiden etc. (Gallicius an Bullinger, 11. Mai 1556, bei à Porta, hist. ref. I 2, S. 267, Anm.), und in ähnlicher Weise war 1561 Fabricius dagegen, dass die Zürcher sich der Religionsflüchtlinge in Chiavenna annähmen, die sich gegen eine Steuer von 1% vom Vermögen sträubten und die Intervention des Zürcher Rates anrufen wollten (Fabricius an Bullinger, 12. Mai 1561).

von Zürich auf die Bitte der Churer für die Martinskirche, d. h. für die wichtigste Pfarrei im ganzen Lande, ihnen tüchtige Geistliche überliess, zuerst den Johannes Fabricius Montanus (von 1557—1566), dann Tobias Egli (von 1567—1574) und zuletzt als dessen Nachfolger Caspar Hubenschmid; in ähnlicher Weise wurde auch der Hauptort des Zehngerichtenbundes (Davos) wiederholt von Zürich mit Predigern versehen ¹⁾.

Nicht minderen Dank war Graubünden der befreundeten Stadt schuldig für Überlassung tüchtiger Lehrer. Eine deutsche Schule bestand in Chur schon zu Zwinglis Zeit, wahrscheinlich von dem früher genannten Jakob Salzmann, nachdem er seine Lehrstelle im Kloster St. Luci aufgegeben hatte, begründet und bis zu seinem Tod von ihm geleitet. Er erhielt einen Nachfolger in Nicolaus Baling, der ebenfalls mit Zwingli befreundet und durch ihn veranlasst worden war, sich der verwaisten Schule anzunehmen. Später, zu Ende der dreissiger Jahre, wurde die Gründung einer höheren Schule in Anregung gebracht, und es war zum grossen Teil der Einwirkung Bullingers zu danken, dass der Plan ausgeführt werden konnte und in dem aufgehobenen Predigerkloster St. Nicolai aus dessen Einkünften eine Lateinschule des Gotteshausbundes eingerichtet wurde. Als in den ersten Jahren ihr Gedeihen durch wiederholten Lehrerwechsel in Frage gestellt ward, bewies wieder Zürich seine Opferwilligkeit, indem es auf die Bitte der Schulherren des Gotteshausbundes als Rector der Nicolaischule den Bündnern Johannes

1) Vgl. darüber Davoser Blätter 1900, No. 49 und 50; ausser Samuel Colmar, der nur etwa ein halbes Jahr in Davos weilte, ist vor allem Tobias Egli (1561—1563, später in Chur) zu nennen. — Auch sonst kam es nicht selten vor, dass erledigte Pfarrstellen in Bünden mit Predigern besetzt wurden, die von Zürich empfohlen waren. Manchmal wurden auch aufs Geratewohl hin Geistliche, die im zürcherischen Gebiet kein Unterkommen fanden, nach Bünden gesandt, um da eine Stelle zu suchen, und unter diesen (meist waren es Nichtzürcher) gab es dann auch solche, die sich der Empfehlung wenig würdig zeigten. Einen besonders krassen Fall dieser Art erwähnt Ferd. Meyer, a. a. O. II, S. 220.

Pontisella überliess, einen jungen Bergeller, der mit zürcherischen Stipendien studiert hatte und darauf in den dortigen Kirchendienst getreten war. Auch die deutsche Schule in Chur wurde zeitweise wieder durch einen zürcherischen Lehrer (Lindiner) versehen. Als sodann 1582 die Errichtung eines paritätischen Seminars in Sondrio geplant wurde und eine geeignete Persönlichkeit für dessen Leitung im eigenen Lande nicht zu finden war, wandten sich die Bündner nochmals an die erprobte Bereitwilligkeit ihrer Bundesverwandten und erhielten in dem jungen Raphael Egli einen Rector, unter dem die Schule sicher einen erfreulichen Aufschwung genommen hätte, wäre nicht durch die politischen und religiösen Verhältnisse im Veltlin ihr Bestand verunmöglicht worden ¹⁾.

Dieser Förderung des bündnerischen Schulwesens durch Zürich steht zur Seite die grosse Liberalität, welche die Behörden gegen arme Bündner Studenten zeigten. Zahlreiche junge Leute aus Graubünden kamen nach Zürich, um da sich eine bessere Bildung zu erwerben, als die einzige höhere Schule in der Heimat ihnen gewähren konnte, und bei weitem nicht alle waren in der Lage, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten; ausserordentlich oft wurde die Mildthätigkeit der Zürcher um Gewährung von Mus und Brot oder auch von grösseren Stipendien angerufen, und wenn solche noch frei waren, wurde den Gesuchen entsprochen. Auch nach Basel und selbst nach Genf begaben sich nicht selten Bündner Studenten, und die dortigen Behörden zeigten ebenfalls grosses Entgegenkommen; weit grösser aber ist doch die Zahl der Bündner, die in Zürich ihre Studien gemacht hatten und sich für ihr ganzes Leben dieser Stadt eng verbunden fühlten ²⁾.

¹⁾ Vgl. über diese Schule Carl Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio.

²⁾ Die Akten der Zürcher Scholarchen und das Album in schola Tigurina studentium weisen zahlreiche Namen von Bündnern auf, noch grösser aber

Auch der enge Anschluss an Zürich in Fragen der kirchlichen Lehre und Disciplin tritt in den Briefen klar zu Tage; bei der Abfassung der rätischen Confession im Jahre 1553 holten die Churer Geistlichen Bullingers Rat ein, und ihm legten sie dieselbe noch zur Begutachtung vor, ehe sie von der Synode angenommen wurde; später (1566) trat die Bündner Kirche der helvetischen Confession bei. In allen Streitigkeiten über die Lehre galten die Zürcher Theologen als oberste Instanz, deren Gutachten in solchen Fällen eingeholt und der nicht selten auch die Entscheidung übertragen wurde. Als um 1570 wieder allerlei anabaptistische Lehren in Bünden Verbreitung fanden, widmete Bullingers Schwiegersohn Josias Simler den III Bünden eine Schrift über die eine Person und doppelte Natur Christi, wofür ihm der Dank bezeugt wurde durch Übersendung eines goldenen, mit den Wappen der Bünde gezierten Bechers im Wert von vierzig Gulden¹⁾. In solcher Weise bestand vornehmlich zu Lebzeiten Bullingers zwischen den beiden reformierten Kirchen der engste Zusammenhang, und auch nach dem Tode des Reformators blieb die Verbindung aufrecht erhalten, wenn schon der Briefwechsel nicht mehr mit gleichem Eifer gepflegt wurde²⁾. Der immer mehr sich verschärfende Gegensatz zu den katholischen Eidgenossen brachte dafür in andrer Hinsicht die III Bünde den reformierten Städten näher. Weit lockerer war die Verbindung mit der Genfer Kirche, wenngleich man sich des Zusammenhangs bewusst blieb und z. B. 1555 die rätische Synode sich ausdrücklich mit Calvins Tractat über die Lehre von den Sacramenten einverstanden erklärte³⁾.

ist vielleicht die Zahl der jungen Rätier, welche in den Briefen der Fürsorge und überaus häufig auch der Mildthätigkeit der Zürcher empfohlen werden.

1) Vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 566 ff.

2) Wie wertvoll die Correspondenz für enges Zusammenhalten in politischen Dingen werden konnte, erkannte man übrigens auch in dieser Zeit recht wohl, vgl. E. A, V 1, S. 115 a.

3) Vgl. à Porta, hist. reform. I 2, S. 184. Im übrigen sind für diese Beziehungen nur wenige Zeugnisse erhalten.

Durchaus verschieden von der Haltung Zürichs war in der gleichen Zeit diejenige der katholischen Orte. Deutlich ist seit der Mitte des Jahrhunderts in ihrem Vorgehen die Wirkung der Gegenreformation zu erkennen. Von 1550—1570 machten die drei Länder immer erneute Anstrengungen, die Reformation aus dem Misox, wo sie zu Ende der vierziger Jahre durch den aus Locarno vertriebenen Beccaria eingeführt worden war, wieder zu verdrängen. Schon 1550 wurde eine erste Beschwerde erhoben, dass die Mixoser mit der neuen Lehre befleckt seien und auch die Angehörigen der III Länder (in Bellinzona) für sie gewinnen wollten¹⁾. Weil einige evangelische Locarner dem ehemaligen Oberhaupt ihrer Gemeinde ihre Kinder zur Erziehung übergeben hatten, wurde ihnen 1553 geboten, sie innert Monatsfrist von da wegzunehmen. Im Januar 1555 stellte ein päpstlicher Legat an die VIII Orte (ohne die IV evangelischen Städte) das Verlangen, an die III Bünde zu schreiben, dass sie Beccaria den Obern der Orte ausliefern oder doch ihn ausweisen sollten, und im März drangen die VII katholischen Orte darauf, dass von der Tagsatzung den Bündnern in diesem Sinn geschrieben werde²⁾. Der gleiche Grund, welcher die III Länder zu ihrem Vorgehen gegen Beccaria bestimmte, nämlich die Besorgnis, dass von Misox aus die neue Lehre in ihr eigenes Gebiet verbreitet werden könnte, veranlasste sie auch, alles aufzubieten, damit die Locarner dort nicht geduldet würden, obwohl ihnen die Niederlassung schon bewilligt war, und der Hartnäckigkeit der Länder gelang es zu erreichen, dass vom Obern Bund die Erlaubnis zurückgezogen und nur vorübergehender Aufenthalt gestattet wurde. Die beiden andern Bünde hatten unter dem Einfluss der Zürcher den Vertriebenen uneingeschränkte Aufnahme zugesichert; aber diese bezeugten keine Lust, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen, sondern zogen mit wenigen Ausnahmen nach Zürich weiter. Auch ein Gesuch, das im folgenden Jahr an den Grauen Bund ge-

¹⁾ E. A. IV 1 e, S. 284 a.

²⁾ E. A. IV 1 e, S. 808 h 3; S. 1107 a (14. Jan. 1555); S. 1158 gg.

stellt wurde, den Locarnern, die jetzt in Zürich seien, freien Aufenthalt zu gestatten, ward infolge der Einwirkung der katholischen Orte abgewiesen¹⁾. Beccaria war mit nach Zürich gezogen, kehrte aber 1559, einem Ruf seiner Anhänger folgend, ins Misox zurück. Sofort erhoben die drei Länder wieder Einsprache dagegen, dass er und sein Genosse Viscardi (genannt Trontan) geduldet würden, und sie liessen mit ihren Anfeindungen nicht eher ab, als bis trotz vorangegangener gegenteiliger Beschlüsse des Oberrn, wie aller III Bünde abermals seine Vertreibung gelang²⁾. Doch nach einiger Zeit kehrte Beccaria wieder zurück. Im Februar 1570 beschloss ein Tag der katholischen Orte, weil die Bündner ihrem Versprechen, eine zur Nachtzeit abgebrochene Kapelle in Roveredo wieder aufzubauen³⁾, nicht nachkämen und verbannten Predigern von den Misoxern der Aufenthalt gestattet werde, solle man auf der nächsten Tagsatzung eine Erklärung darüber verlangen, ob jene gesonnen seien, ihrer Bundespflicht nachzukommen, die Kapelle wieder aufzurichten und die Prediger auszuweisen. Es ist nicht bekannt, ob vielleicht Beccaria an der Zerstörung der Kapelle irgend welchen Anteil hatte, dagegen lassen Eglis Briefe keinen Zweifel, dass mit jenen verbannten Predigern er und Trontan gemeint waren. Der Bundestag fasste neuerdings einen für sie günstigen Beschluss; aber wieder wurde bald nachher derselbe umgestossen, und beide mussten das Thal verlassen⁴⁾.

1) E. A. IV 1 e, S. 1105/6, 1107 a, 1158 gg; IV 2, S. 8 a. Vgl. auch Ferd. Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 429 ff., II, S. 131 ff.

2) E. A. IV 2, S. 1301, No. 77 (27. Jan. 1560); S. 1302, No. 91; S. 1303, No. 106 und Ferd. Meyer, a. a. O., II, S. 225 ff.

3) Einigen Aufschluss über diesen Streit geben die Landesprotokolle. Am 20. Juni 1568 findet sich darin ein Beschluss: «Betreffende die Cappellen, so die von Bellentzer vogty uff deren von Masox Hochricht buwen, sy aber, die us Masox, hinweg gworffen», sollen die Commissarien von Herrn Triwolsch (vgl. oben, S. 51. Anm. 1) verlangen, er möge «inen den brieff lichen oder ein glaubwürdig Vidimus darab geben, damit grosserer kosten vermitten blibe».

4) E. A. IV 2, S. 438 d Ferd. Meyer, a. a. O. II, S. 234 f. .

Wie anmassend um diese Zeit die katholischen Orte in religiösen Angelegenheiten durchaus nicht bloss den III Bünden gegenüber sich gebärdeten, davon zeugt wohl am besten der Umstand, dass sie 1568 sich bemüssigt fühlten, beim französischen König Klage zu führen gegen seinen Gesandten in Graubünden, dass er sich zum reformierten Glauben bekenne und lutherische Dolmetscher halte¹⁾. Es entsprach dies freilich ganz ihrem sonstigen Verhalten, da sie überhaupt in den letzten Jahrzehnten sich förmlich zu Beschützern und Wächtern der katholischen Interessen in Graubünden aufwarfen. Nicht nur die Churer Bischöfe fanden in ihren Streitigkeiten mit den weltlichen Behörden ihre beste Stütze an den VI (VII) Orten, auch der Bischof von Como als geistlicher Oberherr der Altgläubigen im Veltlin und Misox und ebenso diese selbst wandten sich mit ihren Beschwerden gegen die herrschenden Lande an die katholischen Eidgenossen und fanden stets williges Gehör, so 1573, als die Veltliner baten, ihnen zu helfen, dass sie nicht «von ihrer Religion getrennt», sondern ihnen auch Priester zugelassen würden (nur auswärtige wollten die Bünde nicht dulden!), so auch 1577, als der Bischof von Como begehrte, dass ihm die geistliche Jurisdiction im Veltlin eingeräumt werde, und ähnlich in zahlreichen andern Fällen²⁾.

1) E. A. IV 2, S. 405.

2) Nach den Landesprotokollen wurde 1573 (im Juli) auf einem mit eidgenössischen Boten gehaltenen Bundstag in Chur die Zulassung solcher auswärtiger Messpriester gestattet, falls die Unterthanen es von den Gemeinden erlangen möchten; deren Bescheid fiel aber gegenteilig aus, und als 1575 der Bischof von Como das Verlangen erneuerte, wurde auf den früheren Abschied verwiesen, vgl. E. A. IV 2, S. 525 b, 526 c, ähnlich 614 k, 624 d, 681 t. 1576 beehrten nach Bott, Commentar zu Ardüser, S. 270, die katholischen Orte, dass das Asylrecht für Religionsflüchtlinge verweigert werde, jedoch umsonst. 1577 forderte der Bischof von Como, von den VII Orten unterstützt, dass ihm die Jurisdiction im Veltlin eingeräumt und die Erlaubnis, Messpriester dahin zu schicken gewährt, dagegen die Prädicanten abgeschafft würden; 1579 wurde das gleiche Verlangen gestellt, vgl. Landesprotokolle, 1577, 3.—6. Februar; Ardüser S. 66; Camenisch, Carlo Borromeo, S. 121.

Die katholischen Orte standen auch in enger Verbindung mit dem Cardinal Borromeo, nahmen 1584 sich mit besonderm Eifer der aufständischen Misoxer an, denen Strafe drohte, und verfolgten argwöhnisch den Plan, in Sondrio eine paritätische Schule zu errichten; dem Aufruhr, der sich deshalb im Veltlin erhob, standen sie nicht fern und drangen gleich Mailand auf Abschaffung der Schule, indem sie sogar drohten, falls Unheil aus diesem Unternehmen entstehen sollte, würden sie den Neugläubigen keinen Beistand leisten. Vom Papst in ihrem Verhalten bestärkt, sprachen sie den Katholiken im Veltlin tröstlich zu und unterhandelten mit dem Gubernator von Mailand, der den Bünden keineswegs freundlich gesinnt war¹⁾. Auch nachdem diese Wirren beigelegt waren, blieb das Verhalten der V Orte gleich. Sie stellten 1596 das Verlangen, dass der Commissar in Cleven einen Capuziner aus Lauis für Ausfälle gegen die Zürcher Prediger nicht bestrafe, und forderten den Bischof von Como auf, die beabsichtigte Disputation in Plurs zu verhindern, weil davon wenig Gutes zu erwarten sei²⁾. Andererseits zeigten sie wieder ihren Glaubensgenossen gegenüber sich recht engherzig. So waren im Collegium in Mailand auch für Bündner und Veltliner mehrere Plätze bestimmt (ursprünglich sechs, resp. acht, später vier, resp. fünf); gleichwohl wurde ein Gesuch des Obern Bundes um Aufnahme einiger Jünglinge ins Collegium von den V Orten abgewiesen mit der Begründung, die Bündner hätten selbst einige reiche Stifte (Disentis)³⁾.

Diesem Verhalten der Waldstätten und der katholischen Orte überhaupt in religiösen Dingen entspricht auch der Widerstand, den sie Jahrzehnte lang der Erweiterung des Bündnisses mit den II Bünden entgegengesetzten, und der gleichen Gesinnung entsprang zu Ende des Jahrhunderts die heftige Opposition gegen das Bündnis zwischen Wallis und Graubünden.

1) E. A. IV 2, S. 813 b, 814 d, 820 a, 832 e, 833 e, 839 a (cf. V 1, S. 96 h), 844 f, 846 b, 859 b, 885 f, und dazu vgl. die genannte Arbeit von Camenisch.

2) V 2, S. 427 b.

3) V 2, S. 75 und 237 f.

III. Die privaten Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, vor allem zu Zürich

im XVI. Jahrhundert.

Schon in der bisherigen Darstellung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, welch hohen Wert die Briefe aus der Reformationszeit für die genauere Kenntnis der Zeitgeschichte dadurch gewinnen, dass sie vielfach gerade da in die Lücke treten, wo die officiellen Urkunden nur mangelhafte Auskunft gewähren oder selbst gänzlich versagen. In noch viel höherem Grade kommt solche Bedeutung den Briefen zu für die Erkenntnis der privaten Beziehungen, die im sechszehnten Jahrhundert zwischen Graubünden und der Eidgenossenschaft gepflegt wurden; sozusagen alles, was wir darüber wissen, ist der eifrig geführten Correspondenz zu danken. Aber so ausgedehnt dieselbe war, kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass ihr, wenigstens so weit sie auf uns gekommen ist, eine gewisse Einseitigkeit anhaftet; sie beschränkt sich nämlich grösstenteils auf den Verkehr mit Zürich und gibt infolge dessen wohl ein getreues Bild von den Beziehungen zu dem dortigen Reformatoren- und Gelehrtenkreise, dagegen kommt die Verbindung mit der übrigen und besonders mit der katholischen Eidgenossenschaft nicht in entsprechender Weise zur Geltung. Immerhin ist das Wenige, was auch hierüber sich den Briefen entnehmen lässt, sehr dankenswert, da andre Zeugnisse fast gänzlich mangeln. Andererseits aber darf auch unbedenklich behauptet werden, dass kein Ort der Eidgenossenschaft so mannigfache und enge Beziehungen zu Graubünden unterhalten hat wie Zürich, und dass die Einwirkung, welche von dort ausging, am bedeutsamsten gewesen ist. So erscheint es ganz natürlich, dass für diesen ausgebreiteten Verkehr auch weitaus am meisten Zeugnisse sich erhalten haben, und zugleich lässt die Erhaltung dieses wichtigsten Teiles der gesamten Correspondenz die anderweitig erlittenen Verluste einigermaßen verschmerzen.

Am vollständigsten bietet diesen Briefwechsel die grosse Simmlersche Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich; aber sie enthält meist nur Abschriften, während die Originale in zahlreichen Bänden, vornehmlich des Staatsarchives, jedoch auch der Hottingerschen Sammlung verstreut sind. Neben diesen Zürcher Schätzen hat einzig noch die Vadianische Briefsammlung für Bünden grössere Bedeutung durch die lange Reihe von Briefen Comanders an Vadian, die in ihr aufbewahrt sind. Dürftig ist in Anbetracht des ausserordentlichen Umfangs, den die Correspondenz einst hatte, was in Bünden selbst davon bis jetzt zum Vorschein gekommen ist, auch beschränkt es sich auf den allerngsten Kreis; noch weniger Ausbeute aber gewähren die sonst so reichhaltigen Sammlungen in Bern und Basel. Es kommen somit, da der Simmlerschen Sammlung auch Copien aus der Vadiana einverleibt sind, fast einzig die Zürcher Briefsammlungen in Betracht. Nur einen kleinen Bruchteil des ungeheuren da vereinigten Materials ausmachend, bildet die bündnerische Correspondenz für sich eine stattliche Sammlung von über tausend Briefen, was allein schon ein sprechender Beweis dafür ist, wie ausserordentlich eng einst die Verbindung mit Zürich gewesen sein muss.

Wenn diese Quellen bisher nicht in weit höherem Masse, als es thatsächlich geschehen ist, für die Erforschung der Zeitgeschichte herangezogen worden sind, so liegt der Grund darin, dass ihre Benützung sehr erschwert ist; denn nur der kleinere Teil des Briefwechsels liegt gedruckt vor und noch dazu in Werken, die keine grosse Verbreitung gefunden haben. Das Beste hat in dieser Hinsicht der verdiente bündnerische Kirchenhistoriker Petrus Dominicus Rosius à Porta gethan, der in den sechziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts selbst die Archive und die bibliotheca Carolina in Zürich durchsuchte und aus den dort aufbewahrten Bänden eine grosse Zahl von Briefen abschrieb; er hat mit geringerem Erfolg auch die Vadianische Briefsammlung benutzt und ausserdem das Wenige herangezogen, was in Bünden zu finden war. Der nämliche Band, worin seine Abschriften aus den zürcherischen Sammlungen enthalten sind, weist

auch eine stattliche Reihe von Briefen aus dem ehemaligen Archiv der Familie Salis-Samaden auf¹⁾. Den grössten Teil des gesammelten Materials liess à Porta abdrucken in seiner *historia reformationis ecclesiarum Ræticarum*, die in zwei dicken Quartbänden 1772--76 erschienen ist und seinem Namen für immer ein ehrenvolles Andenken sichert; aber so verdienstlich das Werk war, es fand nur wenige Abnehmer, und der Rest der Auflage wurde schliesslich an einen Glarner Schabziegerhändler verkauft, weshalb das Buch ziemlich selten geworden ist²⁾. Neben à Porta hat namentlich Ferdinand Meyer in seiner Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno und noch mehr in einem wiederholt genannten Aufsatz im Schweizerischen Museum der bündnerischen Reformationsgeschichte seine Aufmerksamkeit zugewandt und jeweils aus der grossen Simmlersammlung die Beweisstellen mitgeteilt, aber leider fast nur Bruchstücke, nicht die ganzen Briefe abgedruckt. Was vor und nach diesen beiden Männern auf dem gleichen Gebiet geleistet worden ist, lässt sich mit ihren Werken nicht vergleichen. Das alte Schweizerische Museum hatte schon vor à Porta eine Reihe von Briefen aus den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts gebracht, die Bezug haben auf damals in Bünden zu Tage tretende anabaptistische Regungen; die neueren Bearbeiter der bündnerischen Reformationsgeschichte aber begnügten sich mit dem von à Porta und Ferdinand Meyer Gebotenen; keiner machte auch nur den Versuch, auf dem von ihnen gewiesenen Wege weiter zu schreiten, so dass neben dem Briefwechsel mit Zwingli fast einzig noch Briefe Campells, die sein Geschichtswerk betreffen, zum Abdruck gelangt sind³⁾.

1) Das Manuscript à Portas wird aufbewahrt im Archiv der Familie Salis-Zizers; von den Originalen der Briefe, die à Porta im Archiv Salis-Samaden gefunden hat, ist der grösste Teil jetzt der Kantonsbibliothek in Chur einverleibt.

2) Vgl. Sprecher, *Gesch. d. Republik der III Bünde etc.*, II, S. 523.

3) Vgl. die Einleitung Herm. Wartmanns zu Campells *historia Rætica*, Quellen zur Schweizer Geschichte IX. Eine vollständigere Abschrift der Briefe Campells besitzt die Kantonsbibliothek in Chur.

Den reichen Inhalt der ausgedehnten Correspondenz erschöpfend darzustellen, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit; es soll hier vielmehr nur der Versuch gemacht werden, über die privaten Beziehungen zwischen Graubünden und Zürich, sowie der übrigen Eidgenossenschaft an Hand der Briefe das Hauptsächlichste mitzuteilen, indem zunächst die Verfasser besprochen werden und daran ein zusammenfassender Überblick über den Inhalt angereicht wird¹⁾.

Die Anfänge des Briefwechsels reichen noch in die Zeit vor Beginn der Reformation zurück. Als ältester Freund Zwinglis in Graubünden tritt uns in einem Schreiben aus dem Jahr 1517 Jakob Salzmann (auch Salandronius oder Aleander) in Chur entgegen. Er stammte wahrscheinlich aus dem Rheinthale und scheint ein Altersgenosse Vadians und Zwinglis gewesen zu sein, war mit beiden aus seiner Studienzeit befreundet. Nachdem er sich als Lehrer an der Theodorschule in Basel bethätigt hatte, kam er um 1511 in gleicher Eigenschaft nach Chur an die Schule im St. Lucikloster und schrieb von hier aus wiederholt sowohl an seine Basler Freunde Bruno und Bonifacius Amerbach, wie an Zwingli und Vadian. Er war offenbar gut gebildet und den Studien ergeben, verfolgte die Anfänge der Reformation mit lebhaftem Anteil und schloss sich ihr schon früh an. Wahrscheinlich musste er deshalb 1522 das Kloster verlassen und gründete in der Stadt eine deutsche Schule, der er bis zu seinem Tode vorstand²⁾. Er hatte einen Gesinnungsgenossen an dem Pfarrer der Kirche zu St. Martin, Laurentius Moer, von dem ein Brief an Vadian erhalten ist; auch Zwingli oder wenigstens dessen einstiger Lehrer Gregorius Bünzli in Wesen kannte ihn. Aus unbekanntem Gründen (vielleicht infolge von Anfeindungen wegen seiner Hinneigung zur Reformation) gab Moer Ende 1522 die Pfarrstelle in Chur auf und suchte in

1) Im folgenden ist von Anführung der Beweisstellen abgesehen, weil doch nur ein kleiner Teil der Briefe gedruckt vorliegt.

2) Vgl. Zwingliana 1900 Nr. 2, S. 167 ff.

Zürich eine solche zu erlangen. Doch Zwingli riet ihm ab und wünschte, dass er auf den verlassenen Posten zurückkehre. Moer scheint jedoch dem Rat keine Folge geleistet zu haben und später wieder zur alten Kirche zurückgekehrt zu sein¹⁾. Sein Nachfolger in Chur wurde Johannes Dorfmann oder Comander, wie jetzt wohl mit Sicherheit angenommen werden darf, ein Bündner aus Maienfeld, von Zwingli und Vadian im Alter nicht viel verschieden und mit beiden befreundet²⁾. Er begann im April 1523 seine Wirksamkeit in Chur und wurde der Führer der Reformierten in Bünden. Nicht nur mit Zwingli, sondern auch mit Vadian stand er in Briefwechsel und zwar ohne Zweifel schon in den ersten Jahren, wenn schon Zeugnisse dafür erst seit 1525 vorliegen. Auch für die folgende Zeit ist die Correspondenz mit Zwingli nur lückenhaft erhalten, während die Briefe an Vadian eine stattliche Reihe bilden. Comanders beste Stütze war in den ersten Jahren Salandronius, später, nachdem dieser 1526 mit Frau und Kindern der Pest erlegen war, sein Nachfolger Nicolaus Artopoeus Balingius, eigentlich Pfister, meist aber Baling genannt nach seinem Heimatsort. Auch er war mit Zwingli befreundet und durch ihn bewogen worden, sich nach Chur zu begeben, als nach dem Erlöschen der Pest Comander um Zusendung eines gelehrten Mannes gebeten hatte, der die verwaiste Schule leiten, aber auch den Erwachsenen Belehrung bieten könnte. Obwohl ihm die Stellung in Chur nicht ganz zusagte, da er lieber Lateinunterricht erteilt hätte, hielt Baling doch mehrere Jahre (wahrscheinlich bis 1535)³⁾

1) Er taucht später in Baden auf als Leutpriester und unterzeichnet 1526 die Schlussreden Ecks, E. A. IV 1a, S. 932. Ob jener Laurentius, der in einem Band der Hottingersammlung (Ms. F. 39, 769 und 783) in Schwanden erscheint und am Rand mit Marius glossiert wird, wirklich identisch ist, muss einstweilen dahingestellt bleiben.

2) Vgl. Zwingliana 1901 Nr. 2, S. 225—228; 1902 Nr. 1, S. 275 f.

3) Vgl. Ad. Fluri, die bernische Schulordnung von 1548, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XI, S. 192.

getreulich auf dem Posten aus und stand Comander in allen Bedrängnissen als ein zuverlässiger Helfer zur Seite.

In freundschaftliche Berührung kam mit den Zürchern schon in dieser Zeit auch der spätere Amtsgenosse Comanders, Johannes Blasius aus dem Münsterthal, der in der Herrschaft die Reformation predigte; er musste 1526, als für kurze Zeit der Einfluss der alten Glaubenspartei überwog, seine Gemeinde Malans verlassen und fand in Zürich nicht nur eine sichere Zuflucht, sondern auch die beste Aufnahme. In ähnlicher Weise liessen ihm 1529 die Zürcher ihren Schutz angedeihen, als er durch eine Predigt in Flums den Unwillen des Landvogtes in Sargans auf sich gezogen hatte.

Auch zwei ältere Brüder des Geschichtschreibers Aegidius Tschudi, die Zwingli aus der Zeit seiner Wirksamkeit in Glarus wohl bekannt waren, weilten damals in Bünden. Der eine, Petrus, hatte seinen Aufenthalt in Chur genommen; er wird von Comander als ein treuer Anhänger der Reformation gerühmt und erscheint als solcher auch in den wenigen Briefen, die er, wie in seiner Studienzeit aus Paris, von Chur aus an den einstigen Lehrer gerichtet hat. Der andere, Ludwig Tschudi, der die Herrschaft Ortenstein besass, später aber, nach deren Verkauf (1526), seinen Wohnsitz in Gräplang nahm, war anfangs der neuen Lehre nicht abgeneigt gewesen, wandte sich schliesslich aber wieder der alten Kirche zu und wird von Salandronius sogar als ein böser Gegner der Reformation bezeichnet.

Von andern Anhängern Zwinglis ist in Chur noch Lucius Tscharner zu nennen, der die Vermittlung des Reformators in Anspruch nahm für Aussöhnung mit seinem Schwiegervater May in Bern, sodann vor allem in Maienfeld Martin Seger, ein eifriger Kriegsmann¹⁾, der aber nicht nur das Schwert für die gute Sache zu führen bereit war, sondern auch mit der Feder sich in ihren Dienst stellte, indem er Zwingli eigene, freilich von

¹⁾ Vgl. E. A. III 2, S. 623 c (16. Juni 1512); IV 1 a, S. 102, Note zu b 1 (24. Sept. 1521).

ihm selbst als bäurisch bezeichnete Verse zur Veröffentlichung zusandte; auch Vadian unterhielt Beziehungen zu ihm. Ganz in der Nähe lehrte in Fläsch etwa ein Jahr lang mit grossem Erfolg Ulrich Bolt, ein ehemaliger Priester aus der March; Zwingli nahm sich seiner an, doch trat Bolt später nach dem Vorgang seines Bruders Eberli zu den Wiedertäufern über¹⁾. Durch Zwinglis Vermittlung endlich kam 1531 Franciscus Niger aus Bassano²⁾ nach Graubünden; ursprünglich Mönch in Padua, hatte er schon in Italien sich der Reformation angeschlossen, in Strassburg die Vorlesungen Butzers und Capitos besucht und war, mit Empfehlungen der letzteren versehen, nach Zürich gekommen. Zwingli empfahl ihn wieder den Churern, die ihn nach dem Veltlin wiesen. In Chiavenna fand Niger ein Unterkommen; er liess sich da nieder als Lehrer der alten Sprachen und wurde das Oberhaupt der kleinen reformierten Gemeinde, die sich hier bildete.

Von all diesen Männern wurden die Beziehungen zu Zürich hoch gehalten und so der enge Anschluss der bündnerischen reformierten Kirche an die zürcherische, den wir in der Folgezeit constatieren können, schon damals angebahnt; leider sind aber die Zeugnisse für dieses Verhältnis nur spärlich auf uns gekommen und namentlich die nach Bünden gerichteten Briefe in der Mehrheit verloren gegangen. Durch Zwinglis Tod wurde die Verbindung mit Zürich zeitweilig unterbrochen; sie war aber schon zu innig, um dadurch dauernd gelockert zu werden. Schon nach kurzer Zeit waren die Beziehungen neu angeknüpft, und bald erweiterten sie sich in ausserordentlichem Masse; denn Bullinger war nicht nur darauf bedacht, mit den Churern in regelmässigem Verkehr zu bleiben, sondern bestrebt, auch mit den Glaubensgenossen in andern Landesteilen, besonders in den italienischen Thalschaften in Verbindung zu treten und so zu verhindern, dass die Sonderbestrebungen, die jenseits der Berge sich oftmals geltend machten, eine Trennung von der zürcherischen Lehre herbeiführten.

1) Vgl. Zwingliana 1900, Nr. 1, S. 141 f.

2) Vgl. über ihn das Programm der Churer Kantonsschule 1897.

Weitaus am umfangreichsten ist der Briefwechsel Bullingers mit den Pfarrern an den zwei reformierten Kirchen in Chur, der Martins- und der Regulakirche. Es entspricht dies der besondern Bedeutung, welche ihnen als Predigern am Hauptort des Gotteshausbundes und zugleich ganz Graubündens zukam; vor allem die Martinskirche galt als die erste im Land, und der Pfarrherr übte entscheidenden Einfluss, namentlich seit der 1537 erfolgten Einrichtung einer Synode, in welcher der Churer Antistes den Vorsitz zu führen pflegte. Noch mehr als zwei Jahrzehnte nach Zwinglis Tod bekleidete Comander diesen wichtigen Posten, und zahlreiche Zeugnisse sind uns erhalten für seine Verbindung mit Bullinger. Ob der bündnerische und der zürcherische Reformator je persönliche Bekanntschaft gemacht haben, wissen wir nicht; aber sie hatten gemeinsame Freunde, da Comander auch mit Leo Jud und Heinr. Utinger wohl bekannt war; letzteren nennt er sogar seinen Lehrer. Durch sie wurde jedenfalls schon früh die Bekanntschaft vermittelt; die erhaltenen Briefe freilich beginnen erst 1535, während die Correspondenz mit Vadian keine Unterbrechung erlitt. Die zweite Pfarrstelle in Chur (an der Regulakirche) hatte Johannes Blasius inne. Er nahm dem alternden Comander in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre einen grossen Teil des Briefwechsels mit Bullinger ab. Für kurze Zeit kehrte auch Nicolaus Baling, der seit 1535 in Thun gewirkt hatte, nach Chur zurück, als Lehrer an der neugegründeten Nicolaischule; schon im Herbst 1542 aber verliess er Bünden wieder, um fortan Bern seine Dienste zu widmen. Auch er war Bullinger bekannt; doch besitzen wir nur ganz wenige Briefe von ihm.

Nach dem Tod des Johannes Blasius — er starb 1550, als eine furchtbare Pestepidemie in dem bescheidenen Städtchen in Zeit von sechs Monaten gegen fünfzehnhundert Menschen dahinflachte — wurde an seine Stelle Philipp Saluz oder Gallicius berufen, seiner Abstammung nach ein Unterengadiner, jedoch im Münsterthal geboren (1504). Mit Bullinger fast gleichalterig, hatte er schon früh sich dem neuen Glauben zugewandt und

musste deshalb das Unterengadin, wo er zuerst lehrte, verlassen. Er fand eine Zuflucht in Langwies und später im Domleschg (Scharans), litt aber hier mit seiner Familie solchen Mangel, dass nur durch die Unterstützung einiger vornehmer Familien in der Nachbarschaft ihm die Existenz ermöglicht wurde. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Lavin kam Gallicius sodann nach Malans und richtete von da aus 1537 zum ersten Mal ein Schreiben an Bullinger, der durch den schwülstigen Ton veranlasst wurde, für künftig so übertriebene Ehrenbezeugungen sich zu verbitten. Noch ein zweiter Brief des Gallicius ist aus Malans datiert; doch blieb er hier nicht lange, sondern kehrte nach Lavin zurück, nachdem er vorübergehend an der Nicolaischule in Chur als Lehrer sich bethätigt hatte. Auch vom Engadin aus schrieb er einige Male an Bullinger und gab gerade in dem letzten dieser Briefe dem Wunsche Ausdruck, eine Stelle in der untern Schweiz zu erhalten, damit seine Söhne das Deutsche erlernen könnten. Bald nachher (Anfangs 1551) wurde er aber an die Regulakirche berufen und verblieb bis zu seinem 1566 erfolgten Tod in dieser Stellung. Erst mit der Amtsthätigkeit in Chur beginnt Gallicius eine regelmässige Correspondenz mit Zürich zu führen. Comander, der schon in höherem Alter stand und augenleidend war, überliess das Briefschreiben gern dem Collegen; doch zeigte sich Bullinger damit gar nicht einverstanden und drang darauf, auch von ihm Bericht zu erhalten. In den ersten Jahren kam Comander dem Wunsche nach, sandte wenigstens von Zeit zu Zeit einige Zeilen, schliesslich aber fiel doch dem jüngeren Amtsbruder die Aufgabe zu, die Verbindung mit Zürich zu unterhalten, und er kam ihr mit grossem Eifer nach; noch etwa achtzig Briefe des Gallicius aus den Jahren 1551—1557 sind auf uns gekommen.

Das änderte sich, als 1557 Comander gestorben war. Zu seinem Nachfolger wurde nicht Gallicius erwählt (die Gründe können wir nur ahnen), sondern die Churer wandten sich an den Rat von Zürich mit der Bitte, ihnen für die wichtigste Pfarrkirche im ganzen Lande einen tüchtigen Prediger zu überlassen.

Man sandte ihnen einen jungen, erst einunddreissigjährigen Mann, Johannes Fabricius Montanus, der nach der Probepredigt vom Churer Rat gewählt wurde und im April sein Amt antrat. Er war ein Neffe Leo Juds, ein Sohn von dessen Schwester Clara, hiess eigentlich Schmid und stammte aus Bergken im Elsass. Seine Erziehung hatte er grossenteils in Zürich unter den Augen des Oheims und durch diesen selbst erhalten, dann seine Universitätsstudien hauptsächlich in Marburg absolviert und war nach der Rückkehr zunächst zum Provisor an der Grossmünsterschule angenommen, darauf zum Pädagogus an der Fraumünsterschule befördert worden; daneben versah er die Kirche in Schwamendingen. Das innige Verhältnis, in dem Leo Jud zu Bullinger gestanden hatte, wirkte auf seinen Neffen zurück; er war sichtlich der besondere Liebling des Reformators und verehrte und liebte diesen gleich einem gütigen und weisen Vater. Aber auch die Zürcher Behörden schätzten offenbar Fabricius sehr hoch; schon dass die Wahl für den schwierigen Posten in Chur auf einen so jungen Mann fiel, zeigt, in wie grossem Ansehen er stand. Schon waren ihm allerlei Zusicherungen gemacht worden, dass man ihn für die geleisteten Dienste besonders berücksichtigen werde, und als er jetzt nach Chur gehen sollte, wurde dabei nur eine Frist von drei Jahren in Aussicht genommen, und Fabricius liess sich ausdrücklich das Recht der Rückkehr nach Zürich zusichern. Aber als nach Ablauf des ersten Trienniums die Churer um Überlassung für weitere drei Jahre nachsuchten, entsprach man ihrem Gesuch und ebenso noch ein zweites Mal. Fabricius seufzte freilich oftmals schwer unter der Bürde und hätte nur zu gern eine bescheidene Stelle im zürcherischen Gebiet eingetauscht; jedoch von Bullinger immer wieder ermutigt und aufgerichtet, harrte er bis zu seinem Tode getreulich in Chur aus. Ununterbrochen aber, sozusagen von der ersten bis zur letzten Stunde, stand er mit seinem treuen Meister in brieflichem Verkehr; sie schrieben einander zeitweise jede Woche, ja in dringenden Fällen mehrmals innerhalb acht Tagen, so dass die erhaltene Correspondenz aus den neunundein-

halb Jahren, die Fabricius in Chur weilte und während deren er noch wiederholt kurze Besuche in Zürich machte, gegen dreihundert Briefe von seiner Seite aufweist, während die Antworten Bullingers einen Folioband von mehr als sechshundert Seiten bilden. Daraus allein schon lässt sich ermessen, welch ein inniges Verhältnis zwischen den beiden Männern bestanden hat.

Gallicius muss es bitter empfunden haben, dass statt seiner an die erste Stelle ein weit jüngerer Mann, noch dazu ein Landesfremder berufen worden war. Er scheint auch Bullinger einen Teil der Schuld beigemessen zu haben (wohl mit Recht) und zeigte sich fortan recht zurückhaltend, indem er den Briefwechsel auf das Notwendigste beschränkte; gelegentliche Äusserungen lassen erkennen, dass er auf Fabricius auch wegen seines intimen Verkehrs mit Bullinger eifersüchtig war. Das Verhältnis zwischen den beiden Amtsbrüdern war anfangs etwas gespannt, später gestaltete es sich leidlich, um in den letzten Jahren höchst unerquicklich zu werden, grösstenteils durch die Schuld des Gallicius, der durch sein dem Stande wenig angemessenes Verhalten in politischen Dingen und einen bösen Fehltritt dem Collegen viel Ärger und schlimme Sorgen bereitete. Nur um den Gegensatz nicht noch zu verschärfen, liess Bullinger auf die Bitte des Freundes noch immer auch den Gallicius regelmässig grüssen, dagegen schrieb er ihm nicht mehr.

Einer zweiten grossen Pestepidemie, die 1566 über Chur hereinbrach und wieder etwa 1400 Menschen das Leben kostete, erlagen beide Pfarrer, zuerst der ältere und bald nachher auch Fabricius, nachdem er seine Frau und mehrere Kinder hatte sterben sehen; noch in den letzten Tagen und Stunden waren seine Gedanken stets nach Zürich gerichtet, und während er schon an sich selbst die Fortschritte der Krankheit beobachten konnte, schrieb er noch an seinen lieben Freund und Vater. Zwei Söhne, die am Leben geblieben waren, nahm der Grossvater, Rudolf Collin, zu sich nach Zürich.

Einen Nachfolger für Fabricius erbaten sich die Churer wieder von den Zürchern; als solcher wurde Tobias Egli aus

Neunforn im Thurgau bestimmt, der (1534 geboren) noch des Fabricius Schüler gewesen war und zuerst in Frauenfeld gepredigt hatte. Hierauf hatte er einige Jahre als Pfarrer in Davos gewirkt, dorthin gesandt vom Rat in Zürich; als der Ruf nach Chur an ihn erging, war er Geistlicher in Russikon. Auch Egli hielt bis zu seinem Tode (im Jahre 1574) auf dem schwierigen Posten in Chur aus, trotz aller Anfechtung, die namentlich von seinem Amtsgenossen, Johannes Gantner, ausging; religiöse und politische Wirren, in welche er verflochten wurde, Kämpfe mit Anabaptisten und der Process des Herrn von Rätzüns, sowie die nachfolgenden Strafgerichte gaben Anlass zu eifriger Correspondenz, sodass für diese Jahre, obschon Fabricius Bullinger näher gestanden war, der Briefwechsel doch fast ähnlichen Umfang erreichte. Namentlich sind auch die Schreiben, welche aus Zürich nach Chur gerichtet wurden, wieder grösstenteils erhalten, weil die Familie nach dem Tode des Ernährers in die Heimat zurückkehrte und so die Briefe, statt in Bünden verloren zu gehen, aus dem Nachlasse, wie bei Fabricius, wahrscheinlich an Bullinger zurückgegeben wurden und später in das Kirchenarchiv gelangten.

Nachdem Eglis erster College wegen offener Begünstigung anabaptistischer Lehren und sonstiger Anstände schliesslich der Stelle entsetzt worden war, wurde Ulrich Campell von Süs an die Regulakirche berufen. Er hatte schon früher gelegentlich an Bullinger geschrieben und war durch Eglis Vermittlung auch in Beziehung zu Josias Simler gekommen, als derselbe für eine lateinische Bearbeitung der Stumpfschen Chronik einen Mitarbeiter suchte, der Rätien behandeln sollte. Was an Briefen Campells auf uns gekommen ist, betrifft meist diesen Gegenstand; weit seltener berichtete er über die religiösen und politischen Angelegenheiten. Dagegen bieten seine Briefe manchen Einblick in die unerquicklichen Verhältnisse in Chur, die ihn veranlassten, 1574 wieder ins Engadin zurückzukehren und dort eine eben wieder freiwerdende Pfarrstelle in dem entlegenen Bergdörfchen Schleins anzunehmen, wo er sein Leben (1583?) beschloss.

Wenige Wochen, nachdem Egli unter Thränen von diesem

seinem Amtsbruder Abschied genommen, starb er selbst an der Pest, die er bei einem Krankenbesuche sich zugezogen hatte. Nochmals baten die Churer den Rat von Zürich um Ueberlassung eines tüchtigen Predigers. Caspar Hubenschmid, der ihnen diesmal zugesandt wurde, war gleich Egli vorher im Thurgau im Amte gestanden. Auch er hielt die Verbindung mit Zürich aufrecht; aber Bullingers Tod im Jahre 1575 hatte doch zur Folge, dass der Briefwechsel mit Bünden rasch an Umfang abnahm. In den letzten Lebensjahren hatte Gualther schon dem von Krankheit heimgesuchten Reformator einen grossen Teil der Correspondenz abgenommen, und so wurde noch einige Zeit ein ziemlich reger Verkehr mit ihm unterhalten; doch ist ein grosser Abstand gegen die vorangehenden Jahrzehnte nicht zu verkennen. Namentlich aber nahm, seit nicht mehr Zürcher der Churer Kirche vorstanden, der Briefwechsel ausserordentlich ab.

Zum Kreise der Churer Pfarrer gehörte gleich Baling, dessen wir schon gedacht haben, auch Johannes Pontisella aus dem Bergell, der von 1544 an dreissig Jahre lang, bis zu seinem Lebensende der Nicolaischule vorstand. Er war nach dem Tode seines Vaters nach Zürich gekommen und hatte, von Comander dringend empfohlen, die dortigen Stipendien genossen; deshalb trat er auch nach Vollendung der Studien in den zürcherischen Kirchendienst und versah die Kirche in Schwamendingen, bis der Rat ihn dem Gotteshausbund als Rector der einzigen höhern Schule in Bünden abtrat. Infolge dieses Verhältnisses war er den Zürchern wohlbekannt und hatte sich in mancherlei Anfechtung ihres Schutzes zu erfreuen, wie umgekehrt Bullinger ihn zum Ausharren in der nicht gerade dankbaren Stellung zu bestimmen wusste. Sein gleichnamiger Sohn studierte ebenfalls in Zürich und wurde später, nach Campells Entfernung, an die Regulakirche berufen; die Verbindung mit den Zürchern wurde vom Vater wie vom Sohn nicht besonders lebhaft unterhalten, doch besitzen wir immerhin von beiden noch mehrere Briefe und namentlich auch ein Schreiben Bullingers an den jüngern Pontisella, dem zufolge er von diesem eine sehr gute Meinung hegte.

Zum Nachfolger des älteren Pontisella war ein Landsmann und Verwandter, Johannes Baptista Müller aus dem Bergell, ausersehen. Auch er stand in enger Verbindung mit dem Zürcher Gelehrtenkreise, war nicht nur Bullinger wohl bekannt, sondern in höherem Grade noch mit dessen Schwiegersohn Josias Simler, der sein Lehrer gewesen, vertraut. Ursprünglich hatte er sich dem geistlichen Stande widmen wollen, wurde dann aber Secretär des französischen Gesandten in Haldenstein; doch der Höflingsdienst behagte ihm nicht, er verliess ihn wieder und übernahm das Amt eines Hauslehrers bei einem jungen Augsburger aus vornehmer Familie. Wegen Kränklichkeit musste er die Stelle aufgeben (er litt arg an Gicht) und sollte hierauf die Leitung der verwaisten Nicolaischule übernehmen; aber es kam nicht dazu. Ein grosser Brand legte mit einem Drittel der Stadt Chur im Juli 1574 auch das Schulgebäude in Asche, und ehe provisorisch für Unterrichtsräume gesorgt war, starb Müller im Herbst des Jahres, wie Egli eines der wenigen Opfer, welche damals die Pest forderte. Auch von Andreas Ruinelli, der in späterer Zeit an der Nicolaischule lehrte, haben sich einige Schreiben erhalten, woraus zu entnehmen ist, dass er gleich Müller einige Zeit die Stelle eines Secretärs beim französischen Gesandten bekleidete.

Weit seltener und lange nicht so vertraut wie mit den Pfarrherren und ihren Freunden verkehrte Bullinger brieflich mit den Bürgermeistern von Chur; es lag ihm sehr viel daran, durch Vermittlung der Geistlichen und gelegentlich durch eigene Schreiben oder auch durch Geschenke den Eifer dieser einflussreichen Magistrate für die Reformation wach zu erhalten oder neu anzufachen, wenn andere Einflüsse ihn zu ersticken drohten. Erhalten hat sich von solchen Schreiben fast nichts; wir wissen mehr nur aus gelegentlichen Bemerkungen, dass Bullinger wiederholt sich die Mühe nicht verdriessen liess, und dass die Herren in Chur auf seine Briefe sehr grosses Gewicht legten. Auch die Gelegenheit zu persönlicher Einwirkung, wenn etwa der Churer Bürgermeister die Tagsatzung in Baden besuchte und in Zürich

einige Zeit verweilte, liess Bullinger nicht ungenützt verstreichen; selbst ausgesprochenen Feinden der Reformation, wie dem Dr. Johannes Planta, Herrn von Rhäzüns, wich er bei solcher Gelegenheit nicht aus, suchte sie vielmehr durch kleine Geschenke sich zu verpflichten.

In ähnlicher Weise unterhielt der Reformator auch mit den französischen Gesandten in Graubünden, die auf dem Schlosse Haldenstein residierten, stets freundschaftliche Beziehungen, so besonders mit dem Bischof von Bayonne (Jean du Fresne), Matthias Coignet und Pomponius Bellièvre, die alle drei der Reformation keineswegs feindlich gesinnt waren und den Zürcher Antistes ausserordentlich hoch schätzten. Er pflegte jedoch die Freundschaft mit ihnen nicht etwa nur wegen der guten Nachrichten, mit denen sie ihn bedienen konnten, sondern war bestrebt, durch sie im Interesse der Reformation auf die drei Bünde einzuwirken.

Zu diesem ansehnlichen Kreise von vertrauten Freunden und guten Bekannten des Reformators in Chur und nächster Umgebung kam noch eine grosse Zahl in andern Landesteilen, darunter als einer der älteren jener Martin Seger in Maienfeld, der sich schon als ein ergebenen Anhänger Zwinglis gezeigt hatte und früh auch Bullingers Bekanntschaft suchte. Ferner ist aus einem einzigen Briefe uns ein Florianus Chinlius, Pfarrer in Malans, bekannt, der seinem Schreiben zufolge mit Bullinger sehr vertraut war und von ihm Bücher geschenkt oder geliehen erhielt. Jenseits der Berge sodann finden wir vor allem im Engadin zwei Männer von weitreichendem Einfluss unter den Freunden des Reformators, Johannes Travers und seinen Schwiegersohn Friedrich von Salis¹⁾.

Johannes Travers von Zuoz im Oberengadin war 1483 geboren und stammte aus einem altadeligen Geschlechte; im

¹⁾ Vgl. Zürcher Taschenbuch 1901, S. 116 ff. Bullingers Beziehungen zur Familie Salis, worin auch das Verhältnis zu Travers eingehender behandelt ist.

Ausland hatte er sich eine humanistische Bildung erworben, wie kaum ein zweiter Bündner aus der älteren Generation sie besass. Nach der Rückkehr in die Heimat gelangte er rasch zu den höchsten Ehrenämtern und erwarb sich in den Feldzügen gegen den Müsser noch den Ruhm kriegerischer Tüchtigkeit; alles wirkte zusammen, um ihm bei seinen Landsleuten das höchste Ansehen zu gewinnen, und es gab zu seinen Lebzeiten kaum eine Persönlichkeit in Bünden, deren Einfluss dem seinigen gleichkam. Bullinger legte im Interesse der Reformation von Graubünden besonderes Gewicht darauf, diesen bedeutenden Mann zu gewinnen, ihn durch Geschenke von Büchern, durch gastliche Aufnahme in seinem Hause, oder indem er des Sohnes sich annahm, sich zu verpflichten, und wir sind durch eine Reihe von Briefen über solche freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Männern unterrichtet. Der Einwirkung des Reformators war es hauptsächlich zu danken, dass Travers dem Plan, aus den Einkünften des aufgehobenen Nicolaiklosters eine höhere Schule zu begründen, seine Unterstützung zu teil werden liess; dagegen zögerte er mit seinem Übertritt zur Reformation, den Bullinger zu erzielen hoffte, noch sehr lange und hielt durch sein Verhalten auch ihre Ausbreitung im Oberengadin hintan. Obschon er der neuen Lehre keineswegs abhold war, vielmehr entschieden zu ihr hinneigte, blieb er doch in engster Beziehung zu den Churer Bischöfen und war längere Zeit selbst bischöflicher Hofmeister, während später nacheinander sein Sohn und Enkel dieses wichtige Amt bekleideten, das der Familie grosse Vorteile brachte. Es kann leider kein Zweifel bestehen, dass diese Rücksicht Travers bestimmte, erst im höchsten Alter mit der katholischen Kirche zu brechen; nachdem er den entscheidenden Schritt gethan, bestieg er allerdings sogar die Kanzel und predigte mit ganz ungewöhnlichem Erfolge. Um so unerfreulicher aber ist es zu sehen, wie er dennoch in seinen letzten Lebensjahren, als die Churer Geistlichen die Säcularisation des Bistums anstrebten, sich des Bischofs in einer Weise annahm, die mindestens einem Prediger keineswegs anstand. Auch Bullinger,

der die Freunde in Chur immer ermahnt hatte, keine widerrechtlichen Schritte zu thun, machte Travers aus seinem Verhalten einen Vorwurf und brach den brieflichen Verkehr mit ihm ab.

Eine ganz andere Stellung nahm zur Reformation Friedrich von Salis ein; auch er zeichnete sich durch Bildung aus, war sogar ein Schüler Glareans gewesen, doch hatte er sich entschieden der neuen Lehre angeschlossen, und wenn Rücksicht auf äussere Vorteile auch sein Verhalten gelegentlich beeinflusste, so machte sich dies doch nicht in gleich hohem Grade geltend. Wie Travers bekleidete er verschiedene hohe Ehrenämter und wurde wiederholt mit Gesandtschaften an auswärtige Mächte beauftragt; doch erlangte er nicht den ausserordentlichen Einfluss, den jener besessen hatte. Dazu mochte der Umstand viel beitragen, dass humanistische Bildung und staatsmännische Tüchtigkeit in Bünden nicht mehr so selten zu finden war; es scheint aber auch, dass Salis nicht das kraftvolle, imponierende Wesen besass, über das sein Schwiegervater verfügt haben muss, wogegen er diesen an Liebenswürdigkeit des Charakters übertraf. Hiefür bietet das beste Zeugnis sein Briefwechsel mit Bullinger. Als Gatte der Ursina Travers konnte Salis der besten Aufnahme von Seiten des Reformators versichert sein; doch kam er merkwürdiger Weise mit ihm erst in Berührung, als die Sorge für die Ausbildung seines einzigen Sohnes Johannes Travers von Salis ihn nach Zürich führte. Schon im Herbst 1557 hatte er zum ersten Mal sich brieflich in dieser Sache an Bullinger gewendet; im folgenden Januar brachte er selbst den elfjährigen Knaben nach Zürich, um ihn der Obhut eines vertrauenswürdigen Mannes zu übergeben. Er suchte Bullinger auf und machte einen so günstigen Eindruck auf diesen, dass er sich entschloss, den Sohn in seine eigene Familie aufzunehmen. Rasch wurden jetzt die beiden im Alter nicht allzu verschiedenen Männer zu vertrauten Freunden, und dieses Verhältnis bestand auch dann noch fort, als der Knabe längst nicht mehr in Zürich weilte. Dem Freunde zu Gefallen öffnete Bullinger auch einem Stiefbruder desselben, der kaum älter war als der Neffe, sein Haus. Aber Hector Salis erwies

sich bald als ein schlimmer Störenfried durch seinen eigenwilligen Charakter und den schlimmen Einfluss, welchen er auf Johannes ausübte; er verleitete ihn im Sommer, gewissermassen als Ersatz für die Badenfahrt, von der Bullinger nichts hatte wissen wollen, eigenmächtig eines schönen Tages dem Oheim in Chur einen Besuch abzustatten. Bullinger war darüber sehr unwillig und erklärte, da die Knaben sein Haus verlassen hätten, möge es auch dabei bleiben; doch liess er namentlich durch die Bitten des alten Rudolf Salis, des Vaters von Friedrich und Hector, sich umstimmen. Aber nur Hector kehrte zurück; Johannes Travers dagegen setzte seine Studien in Basel fort, angeblich weil er sich des Davonlaufens wegen gar zu sehr schämte. Da Bullinger nicht die Zeit fand, neben all seinen sonstigen Geschäften Hector die Aufsicht zu widmen, wie dieser sie bedurfte, drang er darauf, dass ihm der Knabe abgenommen werde, und sah endlich seinen Wunsch erfüllt. Selbst diese unerquicklichen Vorkommnisse und andre Zwischenfälle thaten jedoch der Freundschaft keinen Abbruch; Salis war sich wohl bewusst, wie sehr er Bullinger verpflichtet war, und suchte, als sich bald nachher Gelegenheit bot, an dessen Söhnen seine Schuld nach Möglichkeit abzutragen. Kurz nach einander hatten der junge Heinrich Bullinger und sein Bruder Christoph wider Wissen und Willen des Vaters sich nach Italien begeben. Salis nahm sich beider redlich an und bemühte sich um ihre Rückkehr; namentlich für Christoph, der vom Fieber erfasst war und sich nicht recht erholen konnte, gleichwohl aber zuletzt den Heimweg antrat und mitten im Winter in traurigem Zustand bei ihm in Chiavenna anlangte, that er, was nur in seinen Kräften stand. Nicht so rege, wie in den Jahren 1557—1559, wo Sorge um die Söhne und Brüder häufig Anlass zum Schreiben gegeben hatte, wurde der Briefwechsel in der Folgezeit geführt, besonders Bullinger fand immer seltener Musse dazu; doch versäumte er nicht, durch Fabricius Grüsse und Nachrichten übermitteln zu lassen, während Salis fast bis zu seinem 1570 erfolgten Tod die Verbindung aufrecht erhielt und noch auf dem Sterbebett des Freundes gedachte.

Ausser diesen beiden Staatsmännern, deren Einfluss weit über die Grenzen ihres Heimatthales hinausreichte, war im Engadin fast niemand, der sich näherer Beziehungen zu Bullinger rühmen konnte; denn dieser überliess im übrigen die Einwirkung auf die Thalschaft wie auch auf ganz Bünden diesseits der Berge den Churer Geistlichen. Allerdings hatten Gallicius und Campell schon vom Engadin aus mit den Zürchern correspondiert; aber bei ersterem handelte es sich nicht um eine regelmässige Verbindung, während bei letzterem hauptsächlich sein Geschichtswerk den Anlass gab. Einzig Petrus Parisotus, der Pfarrer von Samaden, könnte noch angeführt werden; er stammte aus Bergamo und war mit Vergerio ins Land gekommen. Er ergriff die Gelegenheit, als der junge Salis nach Zürich gebracht wurde, ihn Bullinger zu empfehlen, und hatte die Freude, von diesem eine Schrift zum Geschenk zu erhalten, wofür er wieder seinen Dank bezeugte; auch schrieb er einige Male für Johannes Travers, weil dieser den rechten Arm der Gicht wegen nicht gebrauchen konnte, im übrigen aber sind seine Briefe ohne Bedeutung.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmete dagegen Bullinger wieder den reformierten Gemeinden in den italienischen Thalschaften, und sie bedurften derselben in vollem Masse. Denn seit überhaupt die Reformation hier recht Eingang gefunden hatte, trat immer wieder Hinneigung zu den Lehren der Anabaptisten zu Tage. Gerade in Oberitalien, woher so zahlreiche Flüchtlinge in diese Gegenden kamen, waren solche Lehren weit verbreitet, und es kostete nicht geringe Anstrengung, den Abfall mancher dieser italienischen Gemeinden von der zürcherischen Kirche zu verhüten. Besonders wichtig war Chiavenna, die erste grössere reformierte Gemeinde in den bündnerischen Unterthanenlanden. Franciscus Niger, der uns schon früher entgegengetreten ist, leitete sie in den ersten Jahren und bewirkte ihren Anschluss an das zürcherische Bekenntnis. Später fand sich ein eigener Seelsorger in der Person des Aug. Maynard aus dem Piemont, der ein tüchtiger Theologe war und eifrig, ja manchmal vielleicht nur allzu eifrig, über die Reinheit der Lehre wachte. Allerdings

wurde ihm seine Aufgabe sehr erschwert, namentlich durch Camillus Renatus, der anfangs sich als Hauslehrer im Veltlin bethätigt hatte, später aber nach Chiavenna übersiedelte und den Frieden in der Gemeinde arg störte; weil er von seinen anabaptistischen, antitrinitarischen Lehren nicht ablassen wollte, wurde er schliesslich aus der Synode ausgeschlossen. Später hatte Maynard mit andern Italienern ähnliche Kämpfe zu bestehen, und auch seine Nachfolger, Hieronymus Zanchius und Scipio Lentulus, wurden immer wieder in solche verflochten. In all diesen Nöten stand Bullinger, der direkt oder durch Vermittlung der Churer davon unterrichtet wurde, den Clävner Pfarrern getreulich bei und war vornehmlich bestrebt, den Frieden in der Gemeinde zu erhalten, wie er auch einem Camillus Renatus gegenüber lange grosse Geduld an den Tag legte.

Ob Franciscus Niger mit Recht ebenfalls der Hinneigung zu anabaptistischen Lehren beschuldigt worden ist, mag hier unerörtert bleiben; was wir sonst von ihm wissen, spricht eher dagegen, namentlich zeigen seine theologischen Schriften in der Abendmahlslehre weit eher Verwandtschaft mit der lutherischen Auffassung, was sich mit den Studien in Strassburg recht wohl vereinigen liesse. Jedenfalls war Niger eines der bedeutendsten Glieder der Clävner Gemeinde durch seine hervorragende Bildung und grosse geistige Begabung. Denn neben seiner Lehrthätigkeit verfasste er nicht nur mehrere Schriften, die einen tüchtigen Humanisten und sehr begabten Poeten in ihm erkennen lassen, sondern war auch mit Erfolg bemüht, durch eigene Werke und Übertragung fremder Schriften das Reformationswerk in Italien zu fördern; namentlich seine *tragœdia de libero arbitrio* wurde eifrig gelesen und wiederholt (in italienischer und lateinischer Bearbeitung) aufgelegt. Ein solcher Mann fand natürlich auch seitens der Zürcher Beachtung. Ob Niger schon früher dem Bullingerschen Kreise persönlich bekannt geworden war oder ob dies erst 1546 geschah, als er einen Sohn zum Besuch der dortigen Schulen nach Zürich brachte, wissen wir nicht, auch sind nur wenige Briefe von ihm erhalten; doch genügt auch das

Wenige, um zu erkennen, dass Johannes Fries und Wolf, sowie Conrad Gesner, mit ihm befreundet waren. Unstreitig ist unter der grossen Zahl italienischer Religionsflüchtlinge, denen Bünden im sechszehnten Jahrhundert ein Asyl bot, er eine der anziehendsten Erscheinungen, weit sympathischer als der einstige Bischof von Capodistria, Petrus Paulus Vergerius, der anfangs grosse Bewunderung fand, gar bald aber durch sein unstetes Wesen und anmassendes Gebahren die Gunst der Churer und zuletzt auch Bullingers verscherzte. Er unterhielt Beziehungen nach allen Seiten, reiste viel und kam häufig nach Zürich, wandte sich aber in seinen Briefen lieber an Gualther und Pellican als an Bullinger, weil dieser des Italienischen nicht mächtig war; die Gefälligkeit der Zürcher nahm er auch später, als er nach Württemberg übergesiedelt war, noch mannigfach für Vermittlung von Briefen in Anspruch. So lange er in Bünden weilte, liess er sich vor allem die Ausbreitung der Reformation im Bergell angelegen sein. Darin war ihm schon in den dreissiger Jahren Bartholomaeus Maturus vorangegangen, der in dem Briefwechsel Bullingers nur mit einem Schreiben vertreten ist.

Im Bergell lebte auf dem alten Sitze des Geschlechtes, in Soglio, Rudolf von Salis, der Vater Friedrichs; wegen seines jüngeren Sohnes Hector und eines zweiten, Josua, der ebenfalls die Zürcher Schulen besuchte, wandte er sich wiederholt in recht unbeholfenem Deutsch an den Reformater. Sein Verwandter, Hercules von Salis in Chiavenna, war als der hauptsächlichste Beschützer der dortigen reformierten Gemeinde den Zürchern keineswegs unbekannt, trat aber erst in den sechziger Jahren mit Bullinger in nähere Beziehung, als er sich um das Zürcher Bürgerrecht bewarb.

Unter den Freunden im Veltlin, die wenigstens gelegentlich Mitteilungen machten, sind Paulus Gadius in Teglio zu nennen und der Graf Ulysses Martinengus. Bartholomaeus Paravicini in Caspano, ein geborner Veltliner, war aus seiner Studienzeit mit Bullinger befreundet und wandte sich später wegen eines Verwandten an ihn, ebenso Lucius Quadrio in Tirano für seinen Sohn. In Teglio hinwiederum hielt sich

Annibale Guicciardi auf, ein Schüler Simlers, der wiederholt an ihn schrieb. Sodann weilte zeitweise im Veltlin auch Julius von Mailand, aus dem Geschlecht della Rovere; sein eigentlicher Wirkungskreis jedoch war das Puschlav. Er und Martinengus waren mit Lentulus in den sechziger Jahren wetteifernd bemüht, zuverlässige Nachrichten über das Concil zu liefern. Scipio Calandrinus dagegen, der später in Sondrio Pfarrer war, tritt erst in der Correspondenz mit Gualther hervor.

Zu den italienischen Thalschaften gehört endlich auch noch das Misox. Dort hatte, aus Locarno vertrieben, Johannes Beccaria eine Zuflucht gefunden, der nicht nur mit Bullinger selbst, sondern auch mit Fabricius und Wolf in Verbindung stand und durch wiederholten Aufenthalt den Zürchern persönlich bekannt war. Auch sein Genosse, Giovanni Viscardi, mit dem Beinamen Trontan, wandte sich verschiedene Male an sie, und beide hatten sich ihres Beistandes und Schutzes zu erfreuen.

Die grosse Zahl von Männern im diesseitigen und jenseitigen Bünden, von deren langjährigen oder auch nur bei besondern Anlässen angeknüpften Beziehungen zu Bullinger und seinem Freundeskreise der Briefelwechsel Kunde gibt, ist mit den Genannten noch nicht völlig erschöpft; doch können wir füglich die Wenigen, welche noch anzuführen wären, ihrer geringeren Bedeutung wegen bei Seite lassen. Auch so ist zur Genüge gezeigt, wie sehr die Correspondenz mit Bünden in diesen Jahrzehnten an Ausdehnung zugenommen hatte. Dagegen bedürfen die gelegentlichen Angaben über den Inhalt der Briefe noch der Ergänzung durch eine zusammenfassende Charakterisierung, die im folgenden versucht werden soll.

So viel leuchtet ohne Weiteres ein: ein Briefwechsel von dem Umfang, wie er zwischen Fabricius und Bullinger geführt wurde, kann nicht einzig kirchlichen Interessen gedient haben; es müssen noch andere Dinge darin zur Sprache gekommen sein, und was von den Briefen gilt, die von Fabricius geschrieben und an ihn gerichtet wurden, das lässt sich mehr oder weniger auch

von den übrigen sagen. In ihrer Gesamtheit gewähren daher diese Briefe einen Einblick nicht nur in die kirchlichen, sondern in alle damaligen Verhältnisse und Zustände Graubündens, wie wir ihn aus keiner andern Quelle gewinnen könnten; auch eidgenössische Angelegenheiten werden nicht selten erörtert, und die gegenseitigen Beziehungen der Verbündeten, die uns im allgemeinen aus den officiellen Acten bekannt sind, lassen sich manchmal hier genauer verfolgen, das Parteigetriebe, die Einflüsse, die im Geheimen sich geltend machten, treten besser zu Tage. Sodann finden sich in grosser Menge politische Nachrichten aus aller Herren Ländern, die wir den Zeitungen zu entnehmen gewohnt sind, während damals in Ermanglung solcher eben die Briefe derartige Nachrichten vermitteln mussten. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die bündlerischen Briefe vornehmlich Berichte aus Italien, vom Concil, aus der Türkei etc. enthalten, d. h. also aus dem Süden, während die Zürcher Briefe mehr über Vorgänge in Deutschland, England, Polen etc., also vorwiegend aus dem Norden, Mitteilungen bringen; Meldungen aus Frankreich sind in beiden ziemlich gleichmässig enthalten, da ja die Churer an dem französischen Gesandten in Haldenstein die beste Quelle in nächster Nähe hatten.

Das Hauptthema aber bilden natürlicherweise die kirchlichen Angelegenheiten. So kann an Hand der Briefe der Gang der Reformation in den drei (oder zwei) Bünden, ihre erst um die Mitte des Jahrhunderts erfolgte Einführung und Ausbreitung in Misox, Veltlin, Oberengadin, Schiers etc., die Einsetzung der Synode (1537), die Abfassung der rätischen Confession (1553) und der später erfolgte Anschluss an die helvetische Confession (1566) genau verfolgt werden. Man lernt all die Hindernisse kennen, die sich dem Fortgang der Reformation in den Weg stellten: die armselige Stellung der meisten Pfarrer, den Mangel an Predigern, die der Landessprache kundig waren, die ganz ungenügende Bildung so vieler unter ihnen, andererseits die Sonderbestrebungen der italienischen Geistlichen, ihre spitzfindigen Erörterungen und kleinlichen Streitigkeiten, die Schwierigkeiten,

welche Vergerio den Churern bereitete, seinen Versuch, eine eigene italienische Synode zu bilden, dann wieder eine gewisse Hinneigung zum lutherischen Bekenntnis, die immer wiederkehrenden, nur mit Mühe unterdrückten anabaptistischen Regungen in Chiavenna und Veltlin, sowie später in Chur selbst und im Engadin, — alles das wird in den Briefen zur Sprache gebracht, und gerade hiedurch sind sie der deutlichste Ausdruck für die enge Verbindung der bündnerischen Kirche mit der zürcherischen. Was immer sie bekümmert, tragen die Churer Pfarrer dem Zürcher Antistes vor: sie wenden sich an ihn mit der Bitte um Aufschluss in Fragen, welche die Lehre von den Sacramenten, besonders der Taufe betreffen, holen seinen Rat ein in schwierigen Ehesachen, bitten um Belehrung über den zürcherischen Brauch in ähnlichen Fällen, legen ihm die rätische Confession zur Begutachtung vor; und nicht nur die Churer halten es so, auch andre Gemeinden, so besonders die Clävner, sehen in Bullinger und der Zürcher Kirche die oberste Instanz, welcher die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten übertragen und deren Rat in allen Nöten eingeholt wird.

Auch über das Verhältnis der beiden Confessionen geben die Briefe mannigfachen Aufschluss. Im allgemeinen lebten die Bekenner des alten und des neuen Glaubens durchaus friedlich mit einander, so dass nicht selten Katholiken reformierte Kinder aus der Taufe hoben (sogar von Bischof Lucius Iter wird dies berichtet) und umgekehrt katholische Kinder reformierte Paten hatten; selbst die Geistlichen wurden gelegentlich an die bischöfliche Tafel gezogen. Reibungen blieben aber natürlich nicht aus. So kam Blasius zweimal in eine recht unangenehme Lage; durch eine Schrift, die er bei der Wahl Bischof Iters gegen diesen verbreitete, gefährdete er seine eigene Stellung, und nur der Verwendung Bullingers bei Travers und der Fürsprache, die letzterer beim Bischof einlegte, gelang es, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Das zweite Mal (kurz vor Blasius' Tod) kam eine Äusserung, die er in einem Brief an seinen in Basel studierenden Sohn über Bischof Thomas Planta gethan hatte,

auf Umwegen und entstellt zur Kenntnis des Betroffenen. Bullinger legte auch diesmal sich ins Mittel und wusste durch sein Zeugnis und das Ansehen, welches er selbst bei den Gegnern genoss, schlimme Folgen zu verhüten. In der Folgezeit verschärften sich die confessionellen Gegensätze; aber noch immer mieden die reformierten Pfarrer den Umgang mit dem Bischof und seinen Domherren nicht durchaus. Fabricius machte sich sogar längere Zeit Hoffnung, Bischof Thomas zum freiwilligen Rücktritt bewegen zu können, und veranlasste Bullinger, ihn durch Übersendung von Schriften zu ehren; später pflegte Egli auf seinen Spaziergängen sich gern mit einem ihm bekannten Domherren in ein Gespräch einzulassen. Über die Haltung sodann, welche die Bundesverwandten gegenseitig beobachteten in den mancherlei Differenzen, die aus der Glaubensspaltung sich ergaben, lässt sich den Briefen, wie schon früher in Kürze angedeutet worden ist, nicht selten mehr entnehmen als den Abschieden.

Sehr willkommen ist ferner die Gelegenheit, einen besseren Einblick zu erhalten in die eigenartigen staatlichen Verhältnisse Graubündens und in das Getriebe der politischen Parteien. Wie sehr die ersteren von den Zuständen in der Eidgenossenschaft sich unterschieden, und wie schwer es für einen Auswärtigen hielt, für sie das richtige Verständnis zu gewinnen, wird von Fabricius wiederholt auseinander gesetzt, und Klagen über die missliche Stellung, in welcher die Geistlichen den Parteien gegenüber sich befanden, kehren immer wieder; namentlich die auswärtigen Bündnisse, welche von ihnen verurteilt wurden und doch nicht beseitigt werden konnten, bereiteten stets neue Sorgen.

Mit der kirchlichen Reform stand in enger Verbindung bessere Fürsorge für das Schulwesen. Was Zürich in dieser Hinsicht für Bünden in der Reformationszeit gethan hat, ist im Vorangehenden auseinander gesetzt worden, sodass es genügt, hier nochmals darauf hinzuweisen mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass die beste und fast einzige Quelle für diese Anfänge des bündnerischen Schulwesens wieder der Briefwechsel bildet; er lässt namentlich auch erkennen, wie gross die Zahl der jungen

Bündner war, welche die Zürcher Schulen besuchten und oft noch durch Stipendien unterstützt wurden.

In ähnlicher Weise war es hauptsächlich der Verbindung mit Zürich zu verdanken, dass auch Graubünden an dem geistigen Aufschwung und der wissenschaftlichen Forschung im sechszehnten Jahrhundert einen bescheidenen Anteil hatte. Eine Sonderstellung nimmt der Dichter Simon Lemnius ein; er ging seine eigenen Wege, blieb reiner Humanist und hielt sich von den Reformierten fern, während umgekehrt diese an seinen oft lasciven Dichtungen keinen Gefallen fanden. Im übrigen aber ist auf den verschiedenen Gebieten ein enger Zusammenhang der wissenschaftlichen Bestrebungen in Graubünden mit der äusserst erfolgreichen Bethätigung der Zürcher Gelehrten zu erkennen; der Anregung, die von dort ausging, ist zu verdanken, was in jener Zeit für die Erforschung des Landes und seiner Geschichte geschah. So können wir an Hand der Briefe die Entstehung von Campells Topographie und Geschichte Graubündens genau verfolgen; wir sehen, dass Bullingers Schwiegersohn, Josias Simler, ihn veranlasste, diese Aufgabe zu übernehmen, und beide während ihrer Durchführung ihm mannigfache Belehrung und Aufmunterung zu teil werden liessen. Gleichzeitig wurden durch Simler noch andre Bündner, so sein ehemaliger Schüler Annibale Guicciardi im Veltlin, für die Sammlung alter Documente und Nachrichten gewonnen, während ein Brief, den Bullinger noch in seinen letzten Tagen an den jüngeren Pontisella richtete, Kunde gibt von dem hohen Interesse und dem ausserordentlichen Verständnis, das er für die eigenartige Natur und Geschichte des Landes besass. Dem gleichen Schreiben lässt sich entnehmen, was sonst ganz unbekannt und doch für die Beziehungen Bullingers zu Graubünden von grosser Wichtigkeit ist, dass er zu Lebzeiten des älteren Pontisella einmal in Bünden gewelt hat. Wie dieser Brief nicht nur eine förmliche Anleitung für das Vorgehen bei der Sammlung historischen Materials enthält, sondern auch den besonderen Wert der Beobachtung und Schilderung all der Eigentümlichkeiten des Alpenlandes, seiner Natur-

erscheinungen und Witterungsverhältnisse, der Besonderheiten in der Pflanzen- und Tierwelt betont, so wurde nicht minder zu eigentlicher Naturforschung von Zürich aus die Anregung gegeben und zwar hauptsächlich durch Conrad Gesner. Fabricius, der keineswegs nur einseitig theologische Interessen hatte, sondern recht hübsche Gedichte verfasste, hatte während seiner Studienzeit in Marburg Freundschaft geschlossen mit Petrus Lotichius Secundus, der nachmals ein berühmter Botaniker wurde. Von ihm war er nicht nur in die Dichtkunst, sondern auch in die Botanik eingeführt worden und hatte durch seinen und später in Zürich durch Gesners Umgang sich nicht unbedeutende Kenntnisse in Naturwissenschaft und Medizin erworben, sogar ein Werk zoologischen Inhaltes, «*Differentiæ animalium quadrupedum secundum locos communes*», verfasst, das die Anerkennung des grossen Zürcher Naturforschers fand. Auch in Chur pflegte Fabricius diese Studien, bethätigte sich sogar gelegentlich als Arzt. Er sammelte für seinen gelehrten Freund seltene Pflanzen und unternahm zu diesem Zwecke häufig Alpenwanderungen; so bestieg er, wahrscheinlich als der erste, im Juli 1559 auch den Calanda. Die gefundenen Bergpflanzen versetzte er in seinen Pfarrgarten, stellte Beobachtungen an und suchte Samen zu gewinnen. In diesen seinen Bemühungen unterstützten ihn der ältere Pontisella und zwei Ärzte in Chur, Hieronymus Brixius und Zacharias Beeli; sie alle nennt Gesner in seinen *horti Germaniæ* mit grosser Anerkennung, wenn schon er hervorhebt, dass namentlich Fabricius sich besonders verdient gemacht habe. Der letztere correspondierte auch fleissig mit ihm über botanische und medizinische Gegenstände und machte ihm Mitteilung über Mineralquellen, die er in der Nähe von Chur aufgefunden hatte (die Passugger Quellen?). Er begleitete ihn 1561 auf einer Reise durch das Bündnerland nach Schuls und Bormio und sandte ihm später ein Gedicht zum Preis der Schulser Quellen. In ähnlicher Weise bemühten sich noch andre Bündner für Gesner; so versuchte Friedrich von Salis, ihm eine Beschreibung des Wormser Bades, die ihm wiederholt zu Gesicht gekommen war, zu ver-

schaffen, und wies ihn auf eine merkwürdige intermittierende Quelle im Unterengadin (Chistagna in Val d'Assa) hin. Campell, der wahrscheinlich bei Anlass jener Reise Gesner bekannt geworden war, nahm auf seinen Wunsch eine Untersuchung dieser Quelle vor und correspondierte mit ihm auch über Alpenpflanzen. Später documentierte er sein Interesse für die Naturwissenschaften dadurch, dass er seiner Topographie von Graubünden einen naturwissenschaftlichen Anhang beigab. In der Hauptsache erweist sich derselbe allerdings nur als eine Überarbeitung gewisser Partien der Stumpfschen Chronik und ist weit mehr ein Product der Studierstube als selbständiger Naturbeobachtung, für welche dem Verfasser die nötige Schulung fehlte. Obschon so diese Arbeit modernen Anforderungen keineswegs genügt, soll ihr doch nicht aller Wert abgesprochen werden; hätte nicht Simler, wahrscheinlich gerade durch die nicht recht befriedigende Darstellung Campells veranlasst, seinen *commentarius de Alpibus* geschrieben, so würde sich ihr historischer Wert noch bedeutend erhöhen. Allerlei Mitteilungen über merkwürdige Naturereignisse, Nebensonnenphänomene und ähnliche Prodigien finden sich in den Briefen da und dort, selbst dichterische Production wurde durch solche Vorkommnisse angeregt; freilich erinnert diese Art der Naturbeobachtung vielfach noch ganz an den mittelalterlichen Aber- und Wunderglauben. So wird wiederholt auch von Drachen berichtet, die gesehen worden seien, und diese Geschichten finden noch allgemein Glauben. Mehr Wert haben dafür wieder gelegentliche Angaben über die Heilquellen von Fideris, Alveneu und Pfävers und Ähnliches.

Einen ganz besonderen Reiz gewährt sodann das Studium der Briefe dadurch, dass es uns ermöglicht, einen Einblick in die rein menschlichen Beziehungen der Brieffschreiber zu gewinnen, zu verfolgen, wie die erste Bekanntschaft zwischen ihnen geschlossen wird und sich daraus im einen Fall rasch eine vertraute Freundschaft entwickelt, die bis zum Lebensende gepflegt wird, während in einem andern Fall wieder trotz langjähriger Verbindung keine rechte Vertrautheit sich einstellen will, immer

ein gewisser kühler Ton gewahrt bleibt, ja vielleicht die Beziehungen ganz erkalten. Wir erfahren mancherlei über die persönlichen Verhältnisse der Verfasser, über Leid und Freud, das ihnen im Amt oder in der Familie widerfährt, und können uns ein sicheres Urteil über ihren Charakter bilden, fühlen uns zu den einen hingezogen, während wir für andere wieder uns nicht recht erwärmen können. Bullingers liebenswürdiger Charakter tritt besonders klar vor Augen. Wir sehen, wie er sich angelegen sein lässt, durch allerlei Gefälligkeiten selbst Männer, die der Reformation fern stehen oder gar als ihre Feinde gelten, zu gewinnen oder doch ihre Gegnerschaft zu mildern. Vor allem aber lernen wir seinen unermüdlichen Eifer kennen, im Grossen wie im Kleinen den Freunden zu dienen; er verschmäht nicht, selbst sich für die Unterbringung ihm empfohlener Knaben zu bemühen, stellt für andere Empfehlungen an seine Bekannten in Basel aus, übernimmt die Vermittlung von Briefen und Geldsendungen an junge Bündner, die in Zürich oder Basel studieren, erkundigt sich nach ihren Fortschritten und erstattet wieder Bericht. Ganz besonders nimmt er sich der Söhne seiner Churer Freunde, so des Blasius und des Gallicius, an, und als 1550 Comander der herrschenden Pest wegen sein Töchterchen Sarah nach Zürich sendet, da ist es wieder Bullinger, der dem Vater zu Liebe sich nach einem passenden Kostort umsieht und über das Wohlergehen des Mädchens wacht. In höherem Grade noch verpflichtet er sich Friedrich und Rudolf von Salis durch Aufnahme ihrer Söhne in sein eigenes Haus und durch die angelegentliche Teilnahme, womit er auch später den Studiengang des Johannes Travers von Salis verfolgt. Dann sendet er wieder den Freunden seine neuesten Schriften oder bedeutende Werke anderer Autoren, besorgt für sie Bücher, leiht ihnen solche aus seiner Bibliothek, ja sogar eigene Manuscripte; er schreibt auf den Wunsch des Gallicius in eine für dessen Sohn bestimmte Bibel einige passende Worte und bewahrt das Buch wochenlang auf, bis es endlich abgeholt wird. Er wird nicht müde, die neuesten Nachrichten, die ihm selbst von allen Seiten zukommen,

mitzuteilen, und besorgt Abschriften von wichtigen Beschlüssen oder langen Berichten über Religionsgespräche und wichtige politische Ereignisse. Wenn aber die Churer oder andre Freunde aus Bünden nach Zürich kommen, dann steht ihnen Bullingers Haus offen; sie finden da gastliche Aufnahme, und trotz aller Geschäfte weiss der Gastgeber immer noch ein Stündchen zu erübrigen, um mit ihnen sich freundschaftlichem Gespräche hinzugeben.

Umgekehrt zeigen die Bündner sich bereit, die Dienstwilligkeit der Zürcher, welche von ihnen so oft in Anspruch genommen wird, zu vergelten, wo sie nur können. Sie nehmen sich so manches stellenlosen Geistlichen an, der mit Empfehlungen ihnen zugesandt worden ist, bemühen sich, ihm zu einer Pfarrei in einer Bündner-Gemeinde zu verhelfen, und sorgen auch für Ausländer, die der Religion wegen ihre Heimat haben verlassen müssen und nun, durch die Zürcher veranlasst, in Bünden eine Zuflucht suchen. Auch die Geschenke erwidern sie, so gut es eben möglich ist, indem sie Landesproducte senden, die in Zürich mehr oder weniger als Rarität gelten können, wie Kastanien, Königsbirnen, Engadiner Fettkäse oder auch Wildpret, Murmeltiere, Veltliner Wein und dergleichen. Gelegentlich können sie auch in irgend welchen Geschäften den Zürchern oder wieder deren Freunden sich nützlich erweisen, drohende Verluste abwenden. Die Nachrichten aus dem Norden vergelten sie durch solche aus dem Süden, berichten vor allem über die neuesten Beschlüsse des Concils; sie suchen seltene Bücher oder Heilmittel aus dem Süden zu beschaffen, und wenn einer der Zürcher einmal in ihr Land kommt, bezeugen sie ihm grosse Ehre und sind wetteifernd bemüht, sich ihm gefällig zu erweisen.

So ist es fast durchwegs ein freundliches Bild, das wir durch die Briefe von den gegenseitigen Beziehungen gewinnen. Äusserst anziehend stellt sich der Freundschaftsbund zwischen Bullinger und Friedrich von Salis dar, und reinen Genuss gewährt das innige, durch keinen Misston getrübe Verhältnis des Fabricius zu seinem Meister: keine ängstliche Vorsicht und scheue

Zurückhaltung hindert zwischen ihnen die freie Aussprache; es ist, als ob ein treuer Vater zu seinem geliebten Sohne redete, der seinerseits mit kindlicher Ehrerbietung und vollstem Vertrauen zu jenem aufblickt und, was immer sein Herz bewegt, Freud und Leid, Sorge und Verzagttheit offen vor ihm darlegt, um getröstet und aufs Neue ermutigt wieder ans Werk zu gehen.

Nach Bullingers Tod nahm der Briefwechsel zusehends ab. Rudolf Gualther, der jetzt an die Spitze der zürcherischen Kirche trat, hatte schon längere Zeit einen Teil der Correspondenz geführt und blieb noch Jahre lang in steter Verbindung mit Caspar Hubenschmid in Chur und Scipio Lentulus in Chiavenna. Ausser diesen beiden Männern aber ist eigentlich niemand zu nennen, der regelmässige Beziehung zu Zürich unterhalten hätte, obwohl noch immer zahlreiche Bündner die dortigen Schulen besuchten und manche Freundschaft fürs Leben in der Studienzeit geschlossen wurde. Immer seltener werden die schriftlichen Zeugnisse, zum Teil vielleicht, weil man sie nicht mehr mit gleicher Sorgfalt aufbewahrte; noch mehr aber dürfte wohl der Umstand dazu beigetragen haben, dass nach Hubenschmid kein Zürcher mehr die bündnerische Synode leitete und das Bedürfnis nach engem Anschluss nicht mehr in gleichem Masse empfunden wurde. Selten und fast nur bei besonderem Anlass wandten sich die angesehensten Pfarrer in Bünden jetzt an ihre zürcherischen Amtsbrüder. Selbst der jüngere Pontisella macht keine Ausnahme; wenigstens ist nur eine ganz geringe Zahl von Briefen an Gualther und Heinrich Wolf erhalten, und Scipio Calandrinus schrieb zwar in den achtziger Jahren wiederholt wegen der Schule, die in Sondrio errichtet worden war, an Gualther, nur selten aber in der späteren Zeit an Heinrich Wolf und den jüngeren Heinrich Bullinger, während von Contius-Bisaz, dem bedeutendsten unter den Engadiner Geistlichen, ein einziges Schreiben an J. R. Stumpf und Joh. Stucki bekannt ist. Durch einen längeren Aufenthalt im Veltlin war der jüngere Bullinger nicht nur mit seinem einstigen Hausgenossen Johannes von Salis aufs neue befreundet geworden, sondern hatte auch verschiedene

Geistliche benachbarter Thalschaften kennen gelernt, so Marcellus und Andreoscha im Puschlav und J. O. Luchinus im Ober-Engadin. Heinrich Wolf sodann stand auch mit verschiedenen sehr angesehenen Bündnern, wie dem Geschichtschreiber Johannes Guler, Andreas von Salis und Lucius Gugelberg von Moos in freundschaftlichem Verhältnis, während der jüngere Zwingli ähnliche Beziehungen zu Johannes von Salis unterhielt.

Etwas besser sind wir unterrichtet über die Beziehungen, die einen Sohn des Tobias Egli mit Graubünden verknüpften. Raphael Egli, auch sonst eine interessante Persönlichkeit und wohl wert, dass wir etwas länger bei ihm verweilen, war 1559 geboren und hatte in Chur noch den Unterricht des älteren Pontisella genossen, darauf in Chiavenna unter der Aufsicht von Scipio Lentulus, der dafür seinen Sohn Paul nach Chur zu Tobias Egli sandte, seine Kenntnisse in den alten Sprachen erweitert und das Italienische erlernt. Nach dem Tode des Vaters vollendete er seine Ausbildung in Zürich, sowie an den Universitäten Genf und Basel und wurde 1582 für das in Sondrio zu gründende paritätische Seminar den Bündnern als Rector überlassen. Als die Schule schliesslich nach Chur verlegt werden musste, nahm Egli zu Anfang des Jahres 1586 seine Entlassung und wurde nun in ähnlicher Eigenschaft nach Winterthur gesandt; später erhielt er einen Ruf nach Zürich und gelangte hier zuletzt zur Würde eines Archidiacons, d. h. des obersten Pfarrers am Grossmünster. Neben seiner Amtsthätigkeit gab er mit mehreren angesehenen Männern, die vom gleichen Wahne erfasst waren, darunter besonders ein Dr. Nüscheler, sich leidenschaftlich der Alchymie hin und kam dadurch nicht nur um sein eigenes Vermögen, sondern geriet so tief in Schulden, dass er schliesslich in der Bedrängnis sich aus dem Staube machte. Die Fürsprache guter Freunde konnte zwar nicht bewirken, dass er wieder in seine Stellung eingesetzt wurde, verhalf ihm aber zu einem ehrlichen Abschied, und es gelang ihm hierauf, in Marburg als Professor der Theologie einen neuen Wirkungskreis zu finden. Aus der Zeit nun, als Egli noch in Zürich im Amte

stand, haben sich mehrere Briefe an Johannes von Salis erhalten, dessen Freundschaft er im Veltlin gewonnen hatte. Die ersten zwei Schreiben (von 1591/92) haben Bezug auf die von Salis gehegte Absicht, sich um ein Fräulein aus der Zürcher Familie Meiss zu bewerben. Im dritten Briefe aber, der vom 3. Januar 1595 datiert ist, finden wir Egli schon tief in Schulden verstrickt durch seine Versuche im Goldmachen. Da auch Johannes Guler, der infolge gemeinsamer Studien in Genf und Basel mit ihm eng befreundet war, keine Lust mehr zeigte, Egli aus der Not zu helfen, sah er seine einzige Rettung in Salis, und allem Anschein nach sprang dieser wirklich dem bedrängten Freunde bei in der Hoffnung, dass dessen Versuche doch noch zu einem günstigen Resultate führen würden. Er konnte dies um so eher thun, als er ein grosses Vermögen besass, — er betrieb auch als einer der ersten in Bünden den Bergbau in fachmännischer Weise; ausserdem war er offenbar ebenfalls der Alchymie ergeben und glaubte an die Möglichkeit, Gold aus geringeren Stoffen herzustellen. Über seine neuesten Versuche und Erfahrungen erstattete Egli in mehreren zum Teil sehr umfangreichen Briefen eingehenden Bericht und zeigte stets gute Hoffnung. Doch das Glück war ihm nicht günstig. Schon Ende 1595 war seine Bedrängnis wieder so schlimm, dass er daran dachte, seine Stellung in Zürich aufzugeben und mit Hilfe der beiden Bündner Freunde in Chur in der vor dem obern Thor gelegenen Besizung Gulers St. Margrethen eine Druckerei einzurichten, und nachdem dieser Plan, wie es scheint, keinen Beifall gefunden, zeigte er Neigung, als Pfarrer nach Brusio (im Puschlav) zu ziehen; er hatte dabei sein Augenmerk auf die dortige Druckerei der Landolfi gerichtet, die er übernehmen und vergrössern zu können hoffte. Auch dieses Projekt kam aber nicht zur Ausführung, sondern Egli blieb in Zürich und oblag weiter seinen kostspieligen Versuchen, von denen er noch 1599 mit guter Zuversicht Rechenschaft gab. Mit der Übersiedlung nach Deutschland scheint die Verbindung abgebrochen worden zu sein.

Äusserst mangelhaft ist unsre Kenntnis der Beziehungen, die zwischen Graubünden und Basel unterhalten wurden, obschon sie nach allem gar nicht unbedeutend gewesen sein können. Auf das freundschaftliche Verhältnis des Salandronius zur Familie Amerbach ist an anderer Stelle schon hingewiesen worden. Von Bündnern der ältern Generation, die in Basel studierten, kennen wir nur Friedrich von Salis; er war ein Schüler von Glarean und Grynäus und wandte wohl unter dem Einfluss des letztern schon früh sich entschieden der Reformation zu. Auch Johannes Travers hatte Beziehungen zu Basel; durch Vermittlung Glareaus liess er 1547 Sebastian Münster um Belehrung über den Mondlauf ersuchen und benutzte wohl den Anlass, um seinen Sohn, der gerade studienhalber in Basel weilte, dem berühmten Gelehrten zu empfehlen. Münster stellte mündliche Auskunft bei einem Besuch, den er demnächst dem Bischof von Chur abstatten wollte, in Aussicht. Es scheint aber nicht, dass er mit Travers zusammentraf; denn er hätte gewiss nicht versäumt, sich von diesem Mitteilungen über das Engadin machen zu lassen, wodurch die spätere Klage gegen die Cosmographie vermieden worden wäre. Aus Anlass derselben kam Travers 1554 selbst nach Basel und lernte Simon Sulzer kennen, dem er später wiederholt junge Bündner empfahl. Von Studenten aus Graubünden, die um diese Zeit die Basler Hochschule besuchten, ist ausser dem ältern Sohn des Gallicius noch Hans von Jochberg von Sagens im Oberland und Christian von Sax bekannt; sie wohnten eine Zeitlang bei einem Landsmann, Johann Heinrich Knäblin (Pædioneus)¹⁾, der an der Münsterschule Thomas Platters Provisor war. Weil sie mit zwei andern Landsleuten, die ebenfalls des Pædioneus Kostgänger waren, sich nicht vertragen konnten, siedelten sie später zu Hans Eblinger über, und hier gesellte sich zu ihnen Hans Travers. Auch der Sohn Friedrichs von Salis

¹⁾ Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu Basel, S. 45 f. Der deutsche Namen (Knäblin) ergibt sich aus zwei Schreiben an Gallus von Jochberg im Staatsarchiv in Chur (beide von 1554).

hielt sich mehrere Jahre in Basel auf, um da seine Bildung zu vollenden, und noch später treffen wir Johannes Guler, während ein anderer Bündner, Joh. Nic. Stupan, sogar als Professor an der Hochschule wirkte. Zu den italienischen Reformierten in Bünden unterhielt Cœlius Secundus Curio Beziehungen; auch liess er 1554 eine Schrift *de amplitudine regni Dei*, deren Publication man in Basel nicht gestatten wollte, in Puschlav drucken. Nach all diesen Andeutungen könnte man auch auf einen regen brieflichen Verkehr schliessen wollen; jedoch ist davon nur ganz wenig erhalten und ein regelmässiger Briefwechsel wie mit Zürich gar nicht nachzuweisen.

Weit weniger noch wissen wir von Beziehungen zu Bern. Zwar sind in dem dortigen Archive eine Reihe von Actenstücken aufbewahrt, welche die reformierte Gemeinde in Cläven betreffen und wahrscheinlich durch den Sohn des Scipio Lentulus nach Bern gebracht worden sind; Briefe aber kennen wir gar nicht. Baling, der ja von Chur aus nach Thun und das zweite Mal nach Bern übergesiedelt war, scheint überhaupt kein eifriger Briefschreiber gewesen zu sein, und da eine eigentliche Hochschule nicht bestand, kam es wohl auch gar nicht vor, dass junge Bündner sich zu Studienzwecken nach Bern begaben.

Ähnlich verhält es sich mit Genf; von einem Schreiben, das Calvin an Hercules von Salis richtete, wissen wir nur aus der Correspondenz des Fabricius, und daneben ist einzig ein Brief Bezas aus dem Jahre 1582 an den Churer Antistes zu erwähnen. Beza kannte nicht einmal den Namen desselben; erst Gualther, der das Schreiben vermittelte, setzte Hubenschmids Namen auf der Adresse ein. Von dem Rufe der Genfer Universität angelockt, wandten sich nicht selten auch junge Bündner dorthin.

Einzig St. Gallen hat unter den reformierten Orten in dem über ein Vierteljahrhundert sich erstreckenden Briefwechsel Comanders mit Vadian im Kleinen ein Gegenstück zu der Correspondenz mit Zürich aufzuweisen. Von andern Freunden und Bekannten des St. Galler Bürgermeisters in Bünden ist neben

Salandronius, der in der vadianischen Briefsammlung nur mit vier, aber inhaltreichen Stücken vertreten ist, noch Martin Seger in Maienfeld zu nennen. Auch ein Schreiben des Lemnius ist auf uns gekommen; es scheint aber, dass er sich umsonst bemühte, mit dem berühmten Humanisten in nähere Beziehung zu treten. Von Vergerio wissen wir, dass er schon kurz nach seiner Ankunft in Bünden sich in die untere Schweiz begab und auf seiner Reise auch St. Gallen berührte, während wir von Niger ein kleines Gedicht zur Empfehlung einer Schrift Vadians kennen.

Wenn wir zum Schluss noch die privaten Beziehungen zu den katholischen Orten in der Eidgenossenschaft berühren wollen, so ist auch hier zu sagen, dass die Quellen äusserst dürftig sind und fast nur gelegentliche Andeutungen in dem Briefwechsel mit Zürich einigen Aufschluss gewähren. Es ergibt sich daraus, dass namentlich Aegidius Tschudi es verstand, in allen drei Bünden seinen Einfluss zur Geltung zu bringen. Das eine Haupt des Gotteshausbundes, der Bürgermeister Ambrosius Marti, kam durch die Heirat seiner Tochter mit einem Verwandten Tschudis in engere Beziehung zu diesem, der selbst der Hochzeit beiwohnte, während im Obern Bund Stoffel von Capol mit dem Geschichtschreiber verschwägert, und im Zehngerichtenbund Dietegen von Salis, der österreichische Vogt in Castels, ihm befreundet war. Im Grauen Bunde unterhielten ausserdem noch drei Männer von höchstem Einfluss private Beziehungen zu den katholischen Eidgenossen: Dr. Johannes Planta, der Herr von Rätzüns, Landrichter Cabalzar und Johann Florin von Disentis.

* * *

Es ist kein einheitliches und nicht immer ein erfreuliches Bild, das die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft im sechszehnten Jahrhundert gewähren. Die Aufnahme der III Bünde als ein vollberechtigtes Bundesglied, die zu Anfang dieses Zeitraumes aufs schönste vorbereitet war und unmittelbar bevorzustehen schien, wurde durch die Glaubensspaltung hingehalten und schliesslich ganz verunmöglicht, sodass am Schluss des

Jahrhunderts der Bund, statt gekräftigt und enger geknüpft zu sein, sich gelockert hatte. Die enge Verbindung der reformierten wie der katholischen Bündner mit ihren Glaubensgenossen in der Eidgenossenschaft gewährte hiefür keinen Ersatz; denn sie konnte nicht den völligen Anschluss an eine der beiden eidgenössischen Parteien bewirken und förderte nur den zwischen den Bünden selbst schon bestehenden Gegensatz.

In den im Verlauf des Jahrhunderts ausserordentlich gesteigerten und mannigfach erweiterten Beziehungen zwischen den Verbündeten tritt infolge dieser Verhältnisse oft ein bedauerlicher Mangel an wirklich bundesgenössischer Gesinnung zu Tage. Wo jedoch das Glaubensbekenntnis nicht in Frage kommt, zeugt das gegenseitige Verhalten im grossen Ganzen von dem Bestreben, den Verpflichtungen, die das Bündnis auferlegte, nachzukommen und nicht nur dem Wortlaut, sondern dem Geist des Bundesvertrages gerecht zu werden, so namentlich in Ausübung der getreuen Aufsicht, und zwar sind hiebei die III Bünde, wie meist der Kleine dem Grossen gegenüber, mehr die Empfangenden als die Gebenden. Was aber von dem Verhältnis der VII alten Orte zu ihren Bundesgenossen gilt, das lässt sich in ähnlicher Weise auch von den Beziehungen zwischen den Glaubensverwandten sagen, und ganz besonders findet es seine Anwendung auf die Beziehungen zu Zürich, dem das reformierte Graubünden zu höchstem Danke verpflichtet ist.

Inhaltsübersicht.

Vorwort S. 31.

I. Das erste Viertel des XVI. Jahrhunderts S. 32—54.

Enge Verbindung infolge des Schwabenkrieges S. 33. — Selbständige äussere Politik der Bündner in den Mailänderfeldzügen S. 34. — Die Erwerbung von Veltlin, Cläven und Bormio S. 38. — Die französische Vereinigung S. 42. — Sonstige Haltung dem Ausland gegenüber S. 45. — Innere Angelegenheiten; die Bischöfe Heinrich von Hewen und Paul Ziegler S. 45. — Verkehr S. 50. — Vermittlung der Eidgenossen in Streitigkeiten S. 52.

II. Die officiellen Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, von 1525—1600 S. 54—143.

- a) Bundesverhältnis. Veränderung in der Stellung der III Bünde zur Eidgenossenschaft infolge der Reformation S. 54. — Vergebliche Versuche um Erweiterung des Bündnisses zu einem Bund der XIII Orte mit den III Bünden, Annäherung an die reformierten Orte S. 60. — Teilnahme an den Tagsatzungen S. 69.
- b) Äussere Politik. Die Eidgenossen und die äussere Politik der III Bünde S. 70. — Die französische Vereinigung S. 71. — Parteiung in Graubünden S. 71. — Enthaltung von auswärtigen Bündnissen nicht durchführbar S. 73. — Die österreichisch-spanische Partei S. 74. — Erneuerung des französischen Bündnisses 1549/50 S. 79. Rückwirkung auf das Verhältnis zu Mailand S. 81. — Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich in den Jahren 1564/65 und 1582 S. 83. — Mailändisch-spanische Umtriebe S. 87.
- c) Innere Angelegenheiten. Die Prozesse des Abtes Theodor Schlegel und des Dr. Johannes Planta S. 88. — Streitigkeiten mit den Äbten von Pfävers und den Bischöfen von Chur S. 90. —

Der Streit zwischen Zuoz und den Gemeinden Ob-Fontana-Merla S. 98. — Anstände mit Österreich S. 99. — Streit zwischen den VII alten Orten und den III Bünden um die Schirmherrschaft über Haldenstein S. 100. — Anstände mit den Unterthanen des Klosters Pfävers S. 104. — Der Plan, statt der Tardisbrücke eine neue bei Maienfeld zu erbauen S. 105.

- d) Verkehr. Die Getreideeinfuhr aus der Eidgenossenschaft nach Bünden und daraus sich ergebende Anstände mit den III Orten Zürich, Schwyz und Glarus S. 109. — Gegenseitige Beschwerden wegen Zollsteigerung S. 119. — Anstände mit den III Ländern S. 120.
- e) Die Klage der Engadiner gegen die Cosmographie Sebastian Münsters S. 122.
- f) Religionsangelegenheiten. Enger Anschluss der Reformierten an Zürich S. 126. — Vergeblicher Versuch der katholischen Orte, die III Bünde dem alten Glauben zu erhalten S. 129. — Die Haltung Zürichs nach dem zweiten Cappelkrieg S. 134. — Einwirkung der katholischen Orte S. 140.

III. Die privaten Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, vor allem zu Zürich, im XVI. Jahrhundert S. 144—180.

Allgemeines über den Briefwechsel S. 144.

- a) Zwinglis Beziehungen zu Graubünden. Jak. Salzmann, (Salandronius), Laur. Mœr, Joh. Comander, Nik. Baling (Pfister), Joh. Blasius, Petrus und Ludw. Tschudi, Luc. Tscharner, Mart. Seger, Ulr. Bolt, Franc. Niger S. 147—150.
- b) Die Beziehungen zu Zürich zur Zeit Bullingers. Die Briefschreiber: Comander, Blasius, Baling S. 151. — Phil. Gallicius S. 151. — Joh. Fabricius Montanus S. 152. — Tob. Egli S. 154. Ulr. Campell S. 155. — Casp. Hubenschmid S. 156. — Joh. Pontisella, Vater und Sohn S. 156. — Joh. Bapt. Müller S. 157. — Die Bürgermeister von Chur S. 157. — Die französischen Gesandten in Graubünden S. 158. — Mart. Seger und Flor. Chinlius S. 158. — Joh. Travers S. 158. — Friedr. v. Salis S. 160. — Petr. Parisotus Bergomas S. 162. — Aug. Maynard, Camillus Rénatus, Hier. Zanchius und Scipio Lentulus S. 162. — Franc. Niger S. 163. — Petr. Paul. Vergerius und Barthol. Maturus S. 164. — Rud. und Herc. von Salis S. 164. — Paulus Gadius, Ulysses Martinengus, Barth. Paravicini, Luc. Quadrio, Annib. Guicciardi, Julius von Mailand und Scipio Calandrinus S. 164. — Joh. Beccaria und Giov. Viscardi S. 165.

- Inhalt der Briefe. Allgemeines S. 165. — Kirchliche Angelegenheiten S. 166. — Verhältnis der beiden Confessionen S. 167. — Eigenartige politische Verhältnisse in Graubünden S. 168. — Schulwesen S. 168 (vgl. S. 137 f.). — Anteil Graubündens an der wissenschaftlichen Forschung S. 169. — Persönliche Beziehungen S. 171. — Bullinger S. 172. — Die Bündner S. 173.
- c) Die Beziehungen zu Zürich nach Bullingers Tod.
Allgemeines S. 174. — Raph. Egli S. 175.
- d) Beziehungen zu den anderen reformierten Orten:
Basel, Bern, Genf, St. Gallen S. 177.
- e) Private Beziehungen zu den katholischen Orten S. 179.
Schlusswort S. 179.

Berichtigungen.

S. 46, Z. 19 lies zu st. uz.

S. 51, Z. 16 ist «lowmel» fälschlich mit Lohrinde erklärt; eine kürzlich gefundene Notiz in den Ratsprotokollen von St. Gallen zeigt, dass die früher nicht gewagte Erklärung = lamella, Messerklinge, die richtige ist.

S. 78, Z. 8, lies 1547 st. 1548; Z. 24 streiche das , hinter Kriegsvolk.

S. 79, Z. 11, lies thue st. thun; Anm. 1, Z. 2, lies seinen st. seiuen.

S. 80, in der untersten Zeile des Textes lies auf einen st. einem.

S. 87, Anm. Z. 1, lies 1582 st. 1583.

S. 89, Z. 18, lies dass st. duss.

S. 97, Z. 7, lies günstiger st. günstigen.

S. 99, Z. 12, lies werde st. wurde.

S. 106, Z. 21, lies diese st. diese.

S. 133, Anm. 1, Z. 6, lies mit den beiden andern Bänden.

S. 165, Z. 21, lies Briefwechsel.

Leere Seite
Blank page
Page vide